

Sitzung des Planungsausschusses

Sitzungstermin: Donnerstag, 25.03.2021, 14:00 Uhr

Ort, Raum: Hybridsitzung im großen Sitzungssaal Rathaus Leonberg, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg

Aufgrund der momentan geltenden Abstands- und Hygieneregeln ist die Zahl der Plätze im Publikum auf 15 begrenzt, die vor Ort nach Reihenfolge des Eintreffens vergeben werden. Alle Besucher der Sitzung müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (z.B. eine FFP2- oder OP-Maske) tragen. Zudem ist es erforderlich, ab 13.30 Uhr vor Ort einen kostenlosen Corona-Selbstschnelltest durchzuführen, um an der öffentlichen Sitzung teilzunehmen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgaben
- 2 Neugestaltung "Alte BAB-Trasse" im Rahmen des Landschaftsparkprogramms des Verbands Region Stuttgart - Behandlung der eingegangenen Anregungen und Vorschläge aus der Online-Bürgerbeteiligung
- 3 Kommunale Wohnraumstrategie Leonberg 2030
 - Schaffung von bezahlbarem Wohnraum
 - Vermarktung städtischer Baugrundstücke
- 4 Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung
- 5 Einziehung eines Teilbereiches der Dieselstraße
- 6 Fußgängerquerungen Stuttgarter Straße
- 7 Vergabe des Ausbaus eines Gehweges an der Wasserbachstraße in Leonberg-Silberberg.
- 8 Treppenanlage Gerlinger-/Neue Ramtelstraße, Genehmigung der Planung
- 9 Ersatz von oberirdischen Altglascontainern in Leonberg durch Unterflursysteme - Pilotprojekt
- 10 Anfragen
- 11 Verschiedenes

2021/076

öffentlich


Dezernat III
Planungsamt

Tiefbauamt

Bezugsvorlagen:

SV 2018/038; SV 2020/51; SV
2020/291; SV 2020/388

Beratungsfolge	Ö / N
Planungsausschuss (Vorberatung)	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	Ö

Neugestaltung "Alte BAB-Trasse" im Rahmen des Landschaftsparkprogramms des Verbands Region Stuttgart - Behandlung der eingegangenen Anregungen und Vorschläge aus der Online-Bürgerbeteiligung

Beschlussvorschlag und Kenntnisnahme

1. Die eingegangenen Anregungen und Vorschläge aus der Online-Bürgerbeteiligung zur Neugestaltung der „Alten BAB-Trasse“ im Rahmen des Landschaftsparkprogramms des Verbands Region Stuttgart werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Übersichts- / Abwägungstabelle (Anlage 1 zur SV 2021/076) mit den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu den einzelnen Anregungen wird genehmigt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entwurfsplanung entsprechend den unter Ziffer 2 gefassten Beschlüssen überarbeiten zu lassen und die weiteren Planungsschritte zu veranlassen (Abschluss der Werkplanung, Vorbereitung der Ausschreibung, Ausschreibung).

Finanzielle Auswirkungen:

JA

NEIN

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
755100063001 Alte BAB-Trasse, Zuschuss Verband Region Stuttgart	2021	170.000,--	170.000,--	
755100067001 Alte BAB-Trasse, Gesamt- investition Landschaftspark- programm Verband Region Stuttgart	2021	680.000,--	680.000,--	Die Mittel sind im Haushaltsplanentwurf 2021 veranschlagt.

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Mit Beschluss vom 15.12.2020 hat der Leonberger Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, im Zuge des Planungsprozesses zur Neugestaltung der „Alten BAB-Trasse“ eine Bürger-

beteiligung in digitaler Form durchzuführen und deren Ergebnisse soweit wie noch möglich in die Werk- bzw. Genehmigungsplanung einfließen zu lassen.

Diese Bürgerbeteiligung hat in der Zeit vom 15.01.2021 bis 31.01.2021 stattgefunden. Bürgerinnen und Bürger wurden mit Hilfe von auf der städtischen Homepage präsentierten Entwurfs- und Planungsunterlagen über das Vorhaben informiert. Ihre Ideen, Vorschläge und Anregungen dazu konnten sie über ein Online-Formular, per E-Mail oder Brief einreichen.

Insgesamt wurden rund 280 Anregungen eingebracht, wobei der überwiegende Teil der Meldungen über das Online-Formular (Formularserver) erfolgte. Weitaus der geringere Teil der Meldungen waren E-Mails oder Telefonate.

Im Einzelnen wurden Vorschläge zu folgenden Themen eingebracht (beispielhafte Aufzählung, ohne Wertung / Gewichtung):

- Anlage eines Skateparks / Bikeparks / Pumptracks / Boulder-Anlage
- Anlage einer (eingezäunten) Hundespielwiese
- Anlage eines Abenteuerspielplatzes / Jugendfarm / Streichelzoo / Alpaka-Farm
- Toiletten / Barrierefreiheit / Senioren-Sitzbänke / Parkplätze an den Zugängen
- Bewirtung / Biergarten / Cafe / Foodtruck
- Trimm-Dich- / Calisthenics- / Fitnesspark / Beachvolleyballfeld / Discgolf-Anlage / Basketballcourt / Boulebahn
- Erhalt des Schlittenhangs vs. Sonnenterrassen
- Vorschläge zur Gestaltung der Wege / Belag / Verlauf
- Beleuchtung / Bänke / Grillstellen / Mülleimer
- Bedenken wegen Vandalismus / Abstand von Wegen und Baumpflanzungen zu Privatgrundstücken / Ruhestörung / Vermüllung
- Anregungen zum naturnahen Erhalt des Freiraums ohne Gestaltungsmaßnahmen
- Wohnbebauung / Umgehungsstraße / Verzicht auf Projektrealisierung in Zeiten der Pandemie (Einzelmeinungen).

Diese Anregungen wurden von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Büro SETUP Landschaftsarchitektur (*) gesichtet, ausgewertet und auf ihre Umsetzbarkeit geprüft. In Anlehnung zur der Abwägung in Bauleitplanverfahren wurden die Ergebnisse dieser Auswertung und Überprüfung in einer Tabelle zusammengefasst und mit entsprechenden Beschlussvorschlägen versehen (siehe Anlage 1 zur SV 2021/076).

Darüber hinaus wurden die Vorschläge und Anregungen, die aus Sicht der Verwaltung und des Büros SETUP Landschaftsarchitektur als realisierbar eingeschätzt wurden, in einem Übersichtslageplan dargestellt (siehe Anlage 2 zur SV 2021/076).

Einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderats vorausgesetzt, wird die vom Gemeinderat am 15.12.2020 beschlossene Entwurfsplanung überarbeitet und die Werk- bzw. Genehmigungsplanung bis Ende März 2020 fertiggestellt. Im Anschluss daran schließen sich die weiteren Planungsschritte (Vorbereitung Ausschreibung, Ausschreibung, etc.) zur Realisierung des Projekts an.

(*) Aus Prof. Schmid-Treiber-Partner (STP) Landschaftsarchitekten Leonberg und Elke Ukas (EU) Landschaftsarchitekten Karlsruhe wurde ab 01.01.2021 SETUP Landschaftsarchitektur in unveränderter Besetzung und gleichen Büroräumen in Leonberg und Karlsruhe.

Anlage/n

- 1 Übersichts- / Abwägungstabelle Online-Bürgerbeteiligung (öffentlich)

2 20210303-4280-01-05-UeP-01_Uebersichtsplan_Planungsvorschlag_1_rrts
(öffentlich)

Behandlung der Anregungen und Vorschläge aus der Online-Bürgerbeteiligung vom 15.01.2021 bis einschließlich 31.01.2021

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	<p>Anlage eines Skateparks / Bikeparks / Pumptracks / Boulder-Anlage</p> <p>Weitaus der größte Teil der Anregungen bzw. Vorschläge werden zu dem Thema „Skatepark / Bikepark“ gemacht. Es besteht vielfach der Wunsch, im Projektgebiet einen Ersatzstandort für die durch die geplante Bebauung in der Berliner Str. entfallende Skate-Anlage zu finden. Auch das Stichwort „Bikepark“ wird in diesem Zusammenhang häufig genannt.</p> <p>Ebenfalls begrüßt wird der Wunsch des Kinderschutzbundes Leonberg e.V., im Projektgebiet eine Pumptrackanlage zu realisieren - hier allerdings in der klassischen Ausführungsvariante (ebene Fläche; Befestigung mit Asphalt, Holz oder Beton).</p>	<p>Im Projektgebiet soll ein großzügiger Landschaftspark mit einigen wenigen landschaftsgestalterischen Elementen wie z.B. Sitzbänken, Fitnessgeräten und Sonnenterrassen zur naturnahen Erholung der Leonberger Bevölkerung entstehen. Ansonsten sollen die weitläufigen, naturbelassenen Freiflächen weitgehend erhalten bleiben. Diesem Gestaltungskonzept würde die Einrichtung beispielsweise eines Skateparks entgegenstehen. Aus Sicht der Verwaltung ist es nach wie vor das Ziel, im Bereich des Stadtparks in zentraler Lage einen Ersatzstandort für die durch die geplante Bebauung in der Berliner Str. entfallende Anlage zu finden. Dies ist auch im Gesamtkontext mit der Gestaltung eines Jugendplatzes zu sehen.</p> <p>Es hat sich inzwischen herausgestellt, dass der Kinderschutzbund Leonberg e.V. tatsächlich eine Pumptrackanlage in der klassischen Ausführungsvariante (ebene Fläche; Befestigung mit Beton) planen und realisieren will. Dies ist am vorgesehenen Standort im Projektgebiet nicht möglich, zumal der Gemeinderat gegenteilige Vorgaben dazu gemacht hat. Der Kinderschutzbund Leonberg e.V. und die Verwaltung sind der Auffassung, dass im südlichen Teil der „Alten BAB-Trasse“ (südlich Breslauer Str. / Glemseckstr.) eine deutlich bessere</p>	<p><u>Prüfergebnis</u> <u>Prüfauftrag</u></p> <p>Die vom Gemeinderat am 15.12.2020 beschlossene Entwurfsplanung zur Neugestaltung der „Alten BAB-Trasse“ wird nicht geändert. Es wird weiterhin ein Ersatzstandort im Stadtpark favorisiert.</p> <p><u>Vormerkung</u> <u>Prüfauftrag</u></p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt, das Vorhaben des Kinderschutzbundes Leonberg e.V., im Bereich der südlichen BAB-Trasse (südlich Breslauer Str. / Glemseckstr.) eine</p>

Behandlung der Anregungen und Vorschläge aus der Online-Bürgerbeteiligung vom 15.01.2021 bis einschließlich 31.01.2021

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Wenige Bürger*innen schlagen die Errichtung einer Boulder-Anlage bzw. eines Boulderfelsens im Projektgebiet vor.</p>	<p>Standorteignung für eine solche Anlage gegeben ist (siehe hierzu auch Ziffer 8).</p> <p>Eine Boulder-Anlage bzw. Boulderfelsen lässt sich aus Sicht der Verwaltung problemlos in das Gesamtkonzept zur Neugestaltung der ehemaligen Autobahntrasse integrieren. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist dieses Objekt aber nicht im Projektbudget darstellbar. Die Verwaltung schlägt daher vor, das Vorhaben vorläufig zurückzustellen und nach Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in den Folgejahren umzusetzen.</p>	<p>klassische Pumprackanlage zu bauen, zu unterstützen. Dazu wird dem Gemeinderat zu gegebener Zeit eine Sitzungsvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.</p> <p><u>Vormerkung Prüfauftrag</u></p> <p>Zur Umsetzung vorgemerkt, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dazu wird dem Gemeinderat zu gegebener Zeit eine Sitzungsvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.</p>

Behandlung der Anregungen und Vorschläge aus der Online-Bürgerbeteiligung vom 15.01.2021 bis einschließlich 31.01.2021

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	<p>Anlage eines Abenteuer-/Wasserspielplatzes / Jugendfarm / Streichelzoo / Alpaka-Farm</p> <p>Einige wenige Bürger*innen schlagen vor, einen Abenteuer- oder einen Wasserspielplatz anzulegen. Auch der Vorschlag nach der Einrichtung einer Jugendfarm wird abgegeben.</p> <p>Vereinzelte Vorschläge zielen auf die Einrichtung eines Streichelzoos bzw. einer Alpaka-Farm ab.</p>	<p>Im Projektgebiet soll ein großzügiger Landschaftspark mit einigen wenigen landschaftsgestalterischen Elementen wie z.B. Sitzbänken, Fitnessgeräten und Sonnenterrassen zur naturnahen Erholung der Leonberger Bevölkerung entstehen. Ansonsten sollen die weitläufigen, naturbelassenen Freiflächen weitgehend erhalten bleiben. Diesem Gestaltungskonzept würde die Einrichtung beispielsweise eines Wasserspielplatzes oder eines Tiergeheges entgegenstehen, zumal in räumlicher Nähe bereits ein Spielplatz besteht (Blosenbergl).</p>	<p><u>Prüfergebnis</u></p> <p>Die vom Gemeinderat am 15.12.2020 beschlossene Entwurfsplanung zur Neugestaltung der „Alten BAB-Trasse“ wird nicht geändert.</p>
3	<p>Anlage einer (eingezäunten) Hundespielwiese</p> <p>Einige wenige Bürger*innen schlagen eine eingezäunte Hundespielwiese im Projektgebiet vor, wo Hunde unangeleint spielen dürfen, ohne potentiell andere zu stören. Gerade einer Stadt, die mit der Leonberger Hunderasse wirbt, stünde eine großzügig eingezäunte Freilauffläche gut zu Gesicht – zumal damit andere Grünflächen entlastet würden (z.B. Golfplatz). Hierzu seien die Einnahmen aus der Hundesteuer ideal zu verwenden.</p>	<p>Die Anlage einer eingezäunten Hundespielwiese widerspricht den vom Gemeinderat am 15.12.2020 beschlossenen Grundzügen der Entwurfsplanung. Es bestehen in Leonberg genügend Möglichkeiten bzw. Freiflächen, wo Hunde ihren artgerechten Auslauf bekommen können.</p> <p>Zum Thema Hundekot bzw. Hundekotbeutelspender siehe auch Ziffer 10.</p>	<p><u>Prüfergebnis</u></p> <p>Die vom Gemeinderat am 15.12.2020 beschlossene Entwurfsplanung zur Neugestaltung der „Alten BAB-Trasse“ wird nicht geändert.</p>

Behandlung der Anregungen und Vorschläge aus der Online-Bürgerbeteiligung vom 15.01.2021 bis einschließlich 31.01.2021

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	<p>Toiletten / Barrierefreiheit / Parkplätze an den Zugängen</p> <p>Wenige Anregungen beziehen sich auf die mangelnde Barrierefreiheit des Geländes der ehemaligen Autobahntrasse. Nutzergruppen wie Rollstuhlfahrer*innen, gehbehinderte Menschen oder ältere Menschen, die auf Gehhilfen angewiesen sind, werden ausgeschlossen.</p> <p>Um das (s.o.) zu ermöglichen, sollten zumindest ausreichend Parkplätze an den Zugängen zum Landschaftspark eingerichtet werden, einige davon als Behindertenparkplätze.</p> <p>Darüber hinaus wird die Notwendigkeit gesehen, im Projektgebiet Toiletten vorzusehen. Beispielsweise könnte in einem Kiosk eine Toilette vorgehalten werden.</p>	<p>Die Topographie der ehemaligen Autobahntrasse weist natürlicherweise für die angesprochenen Nutzergruppen anspruchsvolle Verhältnisse auf. Es wurde versucht, zumindest in Teilen barrierefreie, am Gelände orientierte Wegabschnitte zu gestalten („Höhenweg“). Eine Minderung der Steigungs- bzw. Gefällestrrecken hätte massive Bodenbewegungen und Versiegelungen („Serpentinen“) zur Folge. Diese Eingriffe sind teuer und müssten darüber hinaus naturschutzrechtlich kompensiert werden (Stichwort: Erlaubnis LSG-Verordnung).</p> <p>Parkplätze könnten eventuell im Süden der Trasse angelegt werden, möglich wären ein bis zwei Stellplätze im Bereich der Anbindung an den Höhenweg. Das müsste planerisch untersucht werden, wenn der nächste Bauabschnitt (Anbindung Breslauer Str.) angegangen wird.</p> <p>Der Park ist ein Landschaftspark und keine Freizeitanlage, bei der in der Regel öffentliche Toiletten vorgehalten werden müssen.</p> <p>In Verbindung mit einem Kiosk könnte die Notwendigkeit für eine Toilette erforderlich werden. Hier muss jedoch generell überlegt werden, ob der Landschaftspark grundsätzlich mit einem Kiosk oder Gastronomie am Randbereich verträglich wäre (siehe auch Ziffer 5).</p>	<p><u>Prüfergebnis</u></p> <p>Die vom Gemeinderat am 15.12.2020 beschlossene Entwurfsplanung zur Neugestaltung der „Alten BAB-Trasse“ wird nicht geändert.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> <u>Vormerkung</u></p> <p><u>Prüfergebnis</u></p> <p>Die vom Gemeinderat am 15.12.2020 beschlossene Entwurfsplanung zur Neugestaltung der „Alten BAB-Trasse“ wird nicht geändert.</p>

Behandlung der Anregungen und Vorschläge aus der Online-Bürgerbeteiligung vom 15.01.2021 bis einschließlich 31.01.2021

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
5	<p>Bewirtung / Biergarten / Cafe</p> <p>Sehr wenige Vorschläge kommen zu dem Thema Bewirtungsmöglichkeit. Es wird vorgeschlagen, einen Generationen-Treffpunkt oder einen Biergarten einzurichten.</p> <p>Foodtruck</p> <p>Um Probleme wie nächtliche Ruhestörungen und Hinterlassenschaften in der Landschaft zu verhindern und trotzdem eine Bewirtung zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, - zumindest in der Sommerzeit tagsüber - am Ende des Hubert-Giesen-Weges einen Standplatz für einen mobilen Bäckerwagen / Foodtruck vorzusehen.</p>	<p>Die Einrichtung eines Biergartens oder eines vergleichbaren Gastronomiebetriebs erfordert entsprechende Infrastruktur (Wasser- bzw. Abwasser, Strom, Zulieferung, Parkplätze, etc.) und widerspricht damit den Grundzügen der vom Gemeinderat am 15.12.2020 beschlossenen Entwurfsplanung für einen naturnahen, großzügigen Landschaftspark. Darüber hinaus sind Interessenskonflikte mit den Anwohner*innen absehbar (siehe auch Ziffer 10). Die Erteilung einer Erlaubnis nach der LSG-Verordnung (LSG Leonberg) wäre fraglich.</p> <p>Nachdem am Ende des Hubert-Giesen-Wegs ohnehin eine teilbefestigte Fläche (Schotterrasen) für Pflegefahrzeuge zur Pflege- und Unterhaltung der Retentionsbecken vorgehalten wird (siehe Anlage 2 zur SV 2021 / 076), besteht unter Umständen die Möglichkeit, zumindest zeitweise ein kleines Gastronomieangebot zu zulassen. Dies setzt aber ein Betriebskonzept und einen gesonderten Beschluss des Gemeinderats voraus. Weiterhin ist die Untere Naturschutzbehörde am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><u>Prüfergebnis</u></p> <p>Die vom Gemeinderat am 15.12.2020 beschlossene Entwurfsplanung zur Neugestaltung der „Alten BAB-Trasse“ wird nicht geändert.</p> <p><u>Kenntnisnahme Berücksichtigung</u></p> <p>Eine mögliche „Aufstellfläche“ ist in der Entwurfsplanung bereits enthalten und könnte einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderats vorausgesetzt, für ein Gastronomieangebot genutzt werden. Die Entwurfsplanung muss dazu aber nicht geändert werden.</p>

Behandlung der Anregungen und Vorschläge aus der Online-Bürgerbeteiligung vom 15.01.2021 bis einschließlich 31.01.2021

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
6	<p>Trimm-Dich-Pfad / Calesthenics-/ Fitnesspark / Beachvolleyballfeld / Discgolf-Anlage / Basketballcourt / Boule-Bahn / Holzkugel- bzw. Murelbahn</p> <p>Häufiger wird im Rahmen der Online-Bürgerbeteiligung der Wunsch nach der Einrichtung eines Trimm-Dich-Pfads bzw. eines Calesthenics-/ Fitnessparks geäußert. Vereinzelt Vorschläge kommen für die Anlage entsprechender Freizeiteinrichtungen wie Beachvolleyballfeld / Discgolf-Anlage / Basketballcourt / Boule-Bahn / Holzkugel- bzw. Murelbahn.</p>	<p>Im Projektgebiet soll ein großzügiger Landschaftspark mit einigen wenigen landschaftsgestalterischen Elementen wie z.B. Sitzbänken, Fitnessgeräten und Sonnenterrassen zur naturnahen Erholung der Leonberger Bevölkerung entstehen. Ansonsten sollen die weitläufigen, naturbelassenen Freiflächen weitgehend erhalten bleiben. Diesem Gestaltungskonzept würde die zusätzliche Einrichtung entsprechender Freizeiteinrichtungen entgegenstehen.</p> <p>Ein Boulespielen ist im Bereich des neugestalteten, multifunktionalen Platzes im Bereich der Marienbader Straße vorgesehen und möglich.</p>	<p><u>Kenntnisnahme Prüfergebnis</u></p> <p>Die vom Gemeinderat am 15.12.2020 beschlossene Entwurfsplanung zur Neugestaltung der „Alten BAB-Trasse“ wird nicht geändert.</p>
7	<p>Vorschläge zu Gestaltung der Wege / Belag / Verlauf / Winterdienst</p> <p>Einige Bürger*innen vermissen die fehlende Anbindung an die Breslauer Straße.</p> <p>Im Bereich Übergang Adolf-Kolping-Weg zum Rübezahlweg wird eine komplette Befestigung mit Asphalt gefordert, um Erosionsschäden am Weg zu vermeiden. Durchführung von Winterdienst?</p>	<p>Die fehlende Anbindung der ehemaligen BAB-Trasse liegt nicht innerhalb des Projektgebiets und ist nicht Gegenstand der aktuellen Planung. In der Machbarkeitsstudie zur Grünraumvernetzung der Freiräume im Leonberger Stadtgebiet gibt es bereits erste Ansätze dazu. Dieser Teil der „Alten BAB-Trasse“ müsste in einem nächsten Bauabschnitt bearbeitet werden.</p> <p>Der angesprochene Bereich liegt außerhalb des aktuellen Projektgebiets. Der Sachverhalt muss daher von der Verwaltung außerhalb des Planverfahrens geprüft werden.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme Prüfauftrag</u></p>

Behandlung der Anregungen und Vorschläge aus der Online-Bürgerbeteiligung vom 15.01.2021 bis einschließlich 31.01.2021

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Strikte Trennung von Fußgängern und Radfahrern, besonders an den Querungsstellen der ehemaligen Autobahntrasse und am Brombeerweg und der Marienbader Straße.</p> <p>Bequemere Anbindung des Bereichs Flieder- / See- und Tunnelstraße anstatt über den steilen Brombeerweg.</p> <p>Verbreiterung der Verbindung Heckenweg / Hubert-Giesen-Weg in die Innenstadt, damit ein kombinierter bzw. ein getrennter Geh- und Radweg möglich ist. Bislang in der Entwurfsplanung als reiner Fußgängerweg vorgesehen.</p> <p>Anlage von Wegen anhand der im Laufe der Zeit entstandenen Trampelpfade, bildet am ehesten den Bedarf ab. z.B. Fußweg auf der östlichen Seite zwischen Heckenweg und Marienbader Straße.</p>	<p>Das vorliegende Wegekonzept ist Ergebnis eines mehrstufigen Planungsprozesses und vom Gemeinderat mehrheitlich genehmigt. Wo möglich, wurde eine Trennung von Fußgängern und Radfahrern planerisch vorgesehen. Letzten Endes muss durch das Ordnungsamt geprüft und entschieden werden, wie die Ausweisung / Kennzeichnung der Wege erfolgt.</p> <p>Das vorliegende Wegekonzept ist Ergebnis eines mehrstufigen Planungsprozesses und vom Gemeinderat mehrheitlich genehmigt. Eine andere Anbindung des genannten Bereichs hätte massive Bodenbewegungen zur Folge. Darüber hinaus müsste in gesetzlich geschützte Biotopflächen eingegriffen werden.</p> <p>Das vorliegende Wegekonzept ist Ergebnis eines mehrstufigen Planungsprozesses und vom Gemeinderat mehrheitlich genehmigt. Wo möglich, wurde eine Trennung von Fußgängern und Radfahrern planerisch vorgesehen. Letzten Endes muss durch das Ordnungsamt geprüft und entschieden werden, wie die Ausweisung / Kennzeichnung der Wege erfolgt.</p> <p>Das vorliegende Wegekonzept ist Ergebnis eines mehrstufigen Planungsprozesses und vom Gemeinderat mehrheitlich genehmigt. Es wird dennoch vorgeschlagen, im südlichen Teil des Projektgebiets eine zusätzliche Querverbindung in</p>	<p><u>Kenntnisnahme Prüfauftrag</u></p> <p><u>Kenntnisnahme Prüfergebnis</u></p> <p>Die vom Gemeinderat am 15.12.2020 beschlossene Entwurfsplanung zur Neugestaltung der „Alten BAB-Trasse“ wird nicht geändert.</p> <p><u>Kenntnisnahme Prüfauftrag</u></p> <p><u>Kenntnisnahme Berücksichtigung</u></p> <p>Die vom Gemeinderat am</p>

Behandlung der Anregungen und Vorschläge aus der Online-Bürgerbeteiligung vom 15.01.2021 bis einschließlich 31.01.2021

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Zufahrt zu den Gartengrundstücken des Rübezahlwegs, Anlage von Stellplätzen.</p> <p>Wegeverbindung zwischen KZ-Mahnmal Blosenbergl und KZ-Gedenkstätte.</p>	<p>Verlängerung der Hirschberger Str. vorzusehen (siehe Anlage 2 zur SV 2021 / 076).</p> <p>Die Neuschaffung von Zufahrten bzw. Stellplätzen für Gartengrundstücke im Rübezahlweg ist nicht Gegenstand der aktuellen Entwurfsplanung.</p> <p>Das vorliegende Wegekonzept ist Ergebnis eines mehrstufigen Planungsprozesses und vom Gemeinderat mehrheitlich genehmigt.</p>	<p>15.12.2020 beschlossene Entwurfsplanung zur Neugestaltung der „Alten BAB-Trasse“ wird entsprechend angepasst.</p> <p><u>Kennntnisnahme Prüfergebnis</u></p> <p>Die vom Gemeinderat am 15.12.2020 beschlossene Entwurfsplanung zur Neugestaltung der „Alten BAB-Trasse“ wird nicht geändert.</p> <p><u>Kennntnisnahme Prüfergebnis</u></p> <p>Die vom Gemeinderat am 15.12.2020 beschlossene Entwurfsplanung zur Neugestaltung der „Alten BAB-Trasse“ wird nicht geändert.</p>

Behandlung der Anregungen und Vorschläge aus der Online-Bürgerbeteiligung vom 15.01.2021 bis einschließlich 31.01.2021

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8	<p>Erhaltung des Rodel- bzw. Schlittenhangs vs. Sonnenterrassen</p> <p>Einige Vorschläge bzw. Anregungen zielen auf den Erhalt des „Rodelhangs“ auf der Alten BAB-Trasse ab. Es wird angeführt, dass durch die geplante Anlage und Anordnung der Sonnenterrassen eine über die letzten Jahre entstandene Nutzungsmöglichkeit gerade für die jüngeren Kinder zunichte gemacht würde.</p>	<p>Nachdem der Kinderschutzbund Leonberg e.V. von dem Ansinnen Abstand genommen hat, im Projektgebiet eine Pumtrackanlage zu bauen (vgl. Ziffer 1) und darüber hinaus die Möglichkeit besteht, die geplanten Sonnenterrassen in der Anordnung etwas zu verschmälern, bleiben aus Sicht der Verwaltung ausreichend große, entsprechend geneigte Freiflächen erhalten, um bei entsprechender Schneelage Schlitten fahren zu können (siehe Anlage 2 zur SV 2021 / 076).</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> <u>Berücksichtigung</u></p> <p>Die Anordnung der Sonnenterrassen wird so verschmälert, dass eine mindestens 10 m breite Schneise freigehalten wird. Darüber hinaus kann die ursprüngliche Vorhaltefläche für den „Bikeparcours“ ebenfalls weiter entsprechend genutzt werden.</p>
9	<p>Wegebeschilderung und Informationstafeln / Schutzhütte / Strom- und Wasseranschluss / Versammlungsplatz / interaktive Kunstinstallationen / Gemeinschaftsgärten / Barfußpfad</p>	<p>Im Projektgebiet soll ein großzügiger Landschaftspark mit einigen wenigen landschaftsgestalterischen Elementen wie z.B. Sitzbänken, Fitnessgeräten und Sonnenterrassen zur naturnahen Erholung der Leonberger Bevölkerung entstehen. Ansonsten sollen die weitläufigen, naturbelassenen Freiflächen weitgehend erhalten bleiben. Diesem Gestaltungskonzept würde die zusätzliche Einrichtung entsprechender Freizeiteinrichtungen entgegenstehen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> <u>Prüfergebnis</u></p> <p>Die vom Gemeinderat am 15.12.2020 beschlossene Entwurfsplanung zur Neugestaltung der „Alten BAB-Trasse“ wird nicht geändert.</p>

Behandlung der Anregungen und Vorschläge aus der Online-Bürgerbeteiligung vom 15.01.2021 bis einschließlich 31.01.2021

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>- zusätzliche Baumpflanzungen</p> <p>- Beleuchtung / Lichtkonzept</p> <p>- Grillstellen</p> <p>- ausreichende Anzahl Bänke, seniorengerecht</p>	<p>Um die Kaltluftabflussbahn(en) auf der ehemaligen BAB-Trasse nicht zu beeinträchtigen, sollen keine zusätzlichen Bäume gepflanzt werden – dies wurde mit BUND und NABU auch so abgestimmt. Der Pflanzung von zusätzlichen Bäumen steht auch die weiterhin erwünschte landwirtschaftliche Nutzung / Pflege der weitläufig gestalteten „Alten BAB-Trasse“ entgegen.</p> <p>In einem Landschaftsschutzgebiet, in dem sich zudem nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope befinden, ist eine großflächige Beleuchtung nicht darstellbar. Allenfalls kann geprüft werden, ob in ausgewählten Bereichen (z.B. Verbindungsweg Marienbader Straße) zumindest Leerrohre für eine spätere Nachrüstung eingezeichnet werden.</p> <p>Im Planbereich sind keine öffentlichen Grillstellen vorgesehen. „Wildes Grillen“ ist durch die polizeiliche Umweltschutzverordnung untersagt. Im Bereich des Stadtparks wird im Zusammenhang mit dem Jugendplatz eine öffentlich zugängliche Grillstelle eingerichtet.</p> <p>Es ist eine ausreichende Anzahl an Sitzbänken bzw. Sitzmöglichkeiten eingeplant. Sitzbänke werden zudem seniorengerecht vorgesehen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme Prüfauftrag</u></p> <p><u>Kenntnisnahme Prüfergebnis</u></p> <p>Die vom Gemeinderat am 15.12.2020 beschlossene Entwurfsplanung zur Neugestaltung der „Alten BAB-Trasse“ wird nicht geändert.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

Behandlung der Anregungen und Vorschläge aus der Online-Bürgerbeteiligung vom 15.01.2021 bis einschließlich 31.01.2021

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>- Slacklinestangen / -stämme</p> <p>- Anlage eines Sees / Anlage eines Wasserlaufs</p>	<p>Slacklinestangen / -stämme können landschaftsgerecht in die vorliegende Entwurfsplanung integriert werden, zumal es Jahre dauern wird, bis die gepflanzten Bäume eine entsprechende Größe erreicht haben. Dadurch können auch Schäden an den Bäumen verhindert werden, wenn andere Möglichkeiten angeboten werden.</p> <p>Die Anlage eines Sees ist in der anspruchsvollen Topographie und den daraus resultierenden Eingriffen in die Bodengestalt nicht im Projektgebiet darstellbar. Zudem ist eine Erlaubnis nach der LSG-Verordnung erforderlich. Darüber hinaus ist es fraglich, ob die Autobahn GmbH als für den Engelbergbasistunnel zuständige Behörde, eine Genehmigung bzw. Ausnahme vom Anbauverbot erteilen würde. Die Speisung des Sees kann aus Sicht der Verwaltung nur durch eine künstliche Zuleitung erfolgen. Es ist mit einem hohen Unterhaltungsaufwand zu rechnen. Das gilt analog für einen Wasserlauf (vgl. Stadtpark).</p>	<p><u>Berücksichtigung</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u> <u>Prüfergebnis</u></p> <p>Die vom Gemeinderat am 15.12.2020 beschlossene Entwurfsplanung zur Neugestaltung der „Alten BAB-Trasse“ wird nicht geändert.</p>

Behandlung der Anregungen und Vorschläge aus der Online-Bürgerbeteiligung vom 15.01.2021 bis einschließlich 31.01.2021

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
10	<p>Bedenken wegen Vandalismus / Ruhestörung / Abstand Wege bzw. Abstand Baumpflanzungen / Unterhaltungs- bzw. Pflegekosten</p> <p>Von zahlreichen Anwohner*innen in der unmittelbaren Nachbarschaft des Projektgebiets werden verschiedene Sachverhalte angeführt, die aus Sicht der Bürger*innen zwingend zu beachten sind und aus ihrer Sicht zu Umplanungen bzw. Veränderungen in der Entwurfsplanung führen müssen:</p> <p>- zu geringer Abstand Privatgrundstücke – Wegenetz Es wird befürchtet, dass bei der geplanten Wegeführung Abgrabungen und Stützmauern notwendig werden. Es wird ein Mindestabstand von 10 m zu den privaten Grundstücken gefordert. Der kleine Damm zum Schutz der unterliegenden Grundstücke vor Hochwasser / Starkregen im oberen Teil des Projektgebiets muss unbedingt erhalten bleiben.</p> <p>- zu geringer Abstand Wohngebäude – Baumpflanzungen Es wird eine Verschattung der photoaktiven Anlagen und der eigenen Grünflächen / Gehölzpflanzungen befürchtet.</p> <p>- Allgemeine Verkehrswegeplanung Es wird bemängelt, dass die getrennte Wegeführung Fußgänger-Radfahrer im unteren Bereich des Projektgebiets aufgegeben wird, was zu Gefahrensituationen führt. Es wird empfohlen, mit einer</p>	<p>Nach der Überprüfung des Sachverhalts durch das Landschaftsarchitekturbüro wurde eine Anpassung der Entwurfsplanung veranlasst, so dass nun mit den Wegen gegenüber den Privatgrundstücken ein Mindestabstand von ca. 10 m eingehalten wird (siehe Anlage 2 zur SV 2021/076).</p> <p>Nach der Überprüfung des Sachverhalts durch das Landschaftsarchitekturbüro wurde eine Anpassung der Entwurfsplanung veranlasst, so dass nun mit der vorgesehenen Bepflanzung gegenüber den Privatgrundstücken ein Mindestabstand von ca. 10 m eingehalten wird (siehe Anlage 2 zur SV 2021/076).</p> <p>Das Wegekonzept ist Ergebnis eines mehrstufigen Planungsprozesses und vom Gemeinderat mehrheitlich genehmigt. Eine Minderung der Steigungs- bzw. Gefällestrecken hätte massive Bodenbewegungen und Versiegelungen („Serpentinen“) zur Folge. Diese Eingriffe sind</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> <u>Berücksichtigung</u></p> <p>Die Entwurfsplanung wird entsprechend angepasst.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> <u>Berücksichtigung</u></p> <p>Die Entwurfsplanung wird entsprechend angepasst.</p> <p><u>Prüfergebnis</u></p> <p>Die vom Gemeinderat am 15.12.2020</p>

Behandlung der Anregungen und Vorschläge aus der Online-Bürgerbeteiligung vom 15.01.2021 bis einschließlich 31.01.2021

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>großzügigen Schleifenführung des Weges die Geschwindigkeit der Radfahrer zu verringern.</p> <p>- Bike-Parcours / Fahrrad-Pumptrack Auf die Errichtung einer solchen Anlage soll aus Gründen des Anwohnerschutzes verzichtet werden. Es soll weiterhin ermöglicht werden, diesen Bereich als Schlittenhang zu nutzen.</p> <p>- Entsorgung Es wird gefordert, eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern vorzusehen und diese regelmäßig zu leeren.</p> <p>- Beleuchtung Um die Sicherheit auf dem Gelände zu erhöhen, soll eine effiziente und an die Landschaft angepasste Beleuchtung installiert werden. Dies könne in Form von Wege-/Pollerleuchten erfolgen. Zumindest die Vorbereitungen (z.B. Leerrohre, Kabel, etc.) sollen jetzt getroffen werden, wenn jetzt keine Haushaltsmittel zu Verfügung stehen.</p> <p>- Ausbau Wegenetz zur Breslauer Str.</p>	<p>teuer und müssten darüber hinaus naturschutzrechtlich kompensiert werden (Stichwort: Erlaubnis LSG-Verordnung).</p> <p>Es hat sich inzwischen herausgestellt, dass der Kinderschutzbund Leonberg e.V. tatsächlich eine Pumptrackanlage in der klassischen Ausführungsvariante (ebene Fläche; Befestigung mit Beton) planen und realisieren will. Dies ist am vorgesehenen Standort im Projektgebiet nicht möglich, zumal der Gemeinderat gegenteilige Vorgaben gemacht hat. Der Kinderschutzbund Leonberg e.V. und die Verwaltung sind der Auffassung, dass im südlichen Teil der „Alten BAB-Trasse“ (südlich Breslauer Str. / Glemseckstr.) eine deutlich bessere Standorteignung für eine solche Anlage gegeben ist (siehe hierzu auch Ziffer 1).</p> <p>Es ist eine ausreichende Anzahl an Abfallbehältern vorgesehen. Im Rahmen der Pflege und Unterhaltung der Parkanlage werden diese regelmäßig geleert.</p> <p>In einem Landschaftsschutzgebiet, in dem sich zudem nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope befinden, ist eine großflächige Beleuchtung nicht darstellbar. Allenfalls kann geprüft werden, ob in ausgewählten Bereichen (z.B. Verbindungsweg Marienbader Straße) zumindest Leerrohre für eine spätere Nachrüstung eingezogen werden.</p> <p>Die fehlende Anbindung der ehemaligen BAB-Trasse liegt nicht innerhalb des Projektgebiets und ist nicht Gegenstand</p>	<p>beschlossene Entwurfsplanung zur Neugestaltung der „Alten BAB-Trasse“ wird nicht geändert.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme Prüfauftrag</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

Behandlung der Anregungen und Vorschläge aus der Online-Bürgerbeteiligung vom 15.01.2021 bis einschließlich 31.01.2021

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Es fehlt die Anbindung zur Breslauer Straße und damit der Lückenschluss zwischen den beiden Abschnitten der ehemaligen Autobahntrasse.</p> <p>- Anlage eines multifunktional nutzbaren Platzes an der Marienbader Str. (mit Sitzgelegenheiten) Es wird befürchtet, dass dadurch nächtliche Treffen Jugendlicher zunehmen, die bislang schon auf dem Spielplatz Blosenbergl stattfinden. Es werden zunehmende Ruhestörungen, Vandalismus und Verschmutzungen befürchtet.</p> <p>- Sonnenterrassen (Müllproblematik, Partys, Lärmbelästigung) Es wird befürchtet, dass dadurch nächtliche Treffen Jugendlicher zunehmen, die bislang schon auf dem Spielplatz Blosenbergl stattfinden. Es werden zunehmende Ruhestörungen, Vandalismus und Verschmutzungen befürchtet.</p> <p>- „wildes“ Grillen Es werden zunehmende Ruhestörungen, Vandalismus und Verschmutzungen befürchtet.</p> <p>- Parkplatzsituation Es wird befürchtet, dass Besucher*innen bei schönem Wetter die umliegenden Straßen zuparken, da Besucherparkplätze im Projektgebiet nicht vorgesehen sind.</p>	<p>der aktuellen Planung. In der Machbarkeitsstudie zur Grünraumvernetzung der Freiräume im Leonberger Stadtgebiet gibt es bereits erste Ansätze dazu. Dieser Teil der „Alten BAB-Trasse“ müsste in einem nächsten Bauabschnitt bearbeitet werden.</p> <p>Durch die Anlage eines multifunktionalen Platzes werden aus Sicht der Landschaftsplanung verschiedene Angebote zur Nutzung dieses Bereichs geschaffen. Durch verschiedene Nutzergruppen ist eine Art von sozialer Kontrolle gegeben.</p> <p>Die Überwachung der Einhaltung öffentlicher Ordnung und Sicherheit ist nicht Aufgabe der Landschaftsplanung. Mit dem Entwurf zur Neugestaltung der „Alten BAB-Trasse“ soll für die Bevölkerung ein Angebot zur naturverträglichen Erholung geschaffen werden. Dies ist durch die Anlage eines großzügigen Landschaftsparks mit einigen wenigen landschaftsgestalterischen Elementen vorgesehen.</p> <p>Im Planbereich sind keine öffentlichen Grillstellen vorgesehen. „Wildes Grillen“ ist durch die polizeiliche Umweltschutzverordnung untersagt. Im Bereich des Stadtparks wird im Zusammenhang mit dem Jugendplatz eine öffentlich zugängliche Grillstelle eingerichtet.</p> <p>Es muss noch einmal betont werden, dass auf der „Alten BAB-Trasse“ ein weitläufiger Landschaftspark angelegt werden soll und kein Freizeitpark. Daher stellt sich aus landschaftsplanerischer Sicht die Parkplatzthematik nicht. Dennoch könnten Parkplätze eventuell im Süden der Trasse angelegt</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme Prüfauftrag</u></p>

Behandlung der Anregungen und Vorschläge aus der Online-Bürgerbeteiligung vom 15.01.2021 bis einschließlich 31.01.2021

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>- Hundekotproblematik Schon jetzt ist die „Alte BAB-Trasse“ eine ausnahmslos mit Hundekot versehene Landschaft, Hundeklos werden sichtbar nicht genutzt.</p> <p>- Kosten für Pflege und Unterhaltung Es wird gefordert, die dem Landschaftsschutzgebiet angepasste Bewirtschaftung durch einen landwirtschaftlichen Betrieb beizubehalten, was durch die teils kleinteilige Gestaltung des Geländes zukünftig nicht mehr möglich ist. Dies hat Auswirkungen auf die Qualität der naturnahen Freiflächen und Kostensteigerungen in der Pflege und Unterhaltung zur Folge.</p> <p>- Wendekreis am Ende des Hubert-Giesen-Wegs Es wird befürchtet, dass in diesem Bereich eine Zufahrtsmöglichkeit für private Kfz geschaffen wird. Das Ende des Hubert-Giesen-Weges soll mit Pollern abgesichert werden, so dass nur Fußgänger und Radfahrer passieren können.</p> <p>- Bewirtschaftung durch Landwirt / Pflege Obstgehölze Es wird gefordert, die dem Landschaftsschutzgebiet angepasste Bewirtschaftung durch einen landwirtschaftlichen Betrieb beizubehalten, was durch die teils kleinteilige Gestaltung des Geländes zukünftig nicht mehr möglich ist. Schon jetzt werden bestehende Obstbäume auf dem Blosenberg nicht gepflegt, teilweise sind sie abgängig und sollten durch Neupflanzungen ersetzt werden.</p>	<p>werden, möglich wären ein bis zwei Stellplätze im Bereich der Anbindung an den Höhenweg. Das müsste planerisch untersucht werden, wenn der nächste Bauabschnitt (Anbindung Breslauer Str.) angegangen wird.</p> <p>Da die Parkflächen weiterhin durch einen Landwirt gepflegt und unterhalten werden sollen, liegt es im Interesse der Verwaltung, eine „Verkotung“ der Landschaft zu verhindern. Eine entsprechende Ausstattung mit Spendern (Hundekotbeutel) und Bedarfskontrollen sollen dies sicherstellen.</p> <p>Die Bewirtschaftung der Fläche durch einen landwirtschaftlichen Betrieb ist weiterhin gewährleistet. Der Landwirt hat sein Interesse an einer Bewirtschaftung auch nach der Neugestaltung des Geländes bekräftigt. Durch die Planung eines großzügigen Landschaftsparks mit einigen wenigen landschaftsgestalterischen Elementen und der Beibehaltung weitläufiger Freiflächen wird dem Rechnung getragen.</p> <p>Es nicht vorgesehen, den genannten Bereich für Kfz-Verkehr durchgängig zu gestalten. Entsprechende Abschränkungen bzw. Poller sind vorgesehen. Für Pflegefahrzeuge ist weiterhin eine Zuwegung sicherzustellen.</p> <p>Die Bewirtschaftung der Fläche durch einen landwirtschaftlichen Betrieb ist weiterhin gewährleistet. Der Landwirt hat sein Interesse an einer Bewirtschaftung auch nach der Neugestaltung des Geländes bekräftigt. Durch die Planung eines großzügigen Landschaftsparks mit einigen wenigen landschaftsgestalterischen Elementen und der Beibehaltung weitläufiger Freiflächen wird dem Rechnung getragen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u> <u>Prüfauftrag</u></p>

Behandlung der Anregungen und Vorschläge aus der Online-Bürgerbeteiligung vom 15.01.2021 bis einschließlich 31.01.2021

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>- öffentliche Ordnung und Sicherheit Durch die geplanten „Aufenthaltsmaßnahmen“ werden die Probleme wie z.B. nächtliche Partys, Vandalismus und Verschmutzungen im Projektgebiet forciert. Die Fragestellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wird vom Planungsbüro bisher nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die Obstbäume auf dem Blosenbergr liegen außerhalb des Projektgebiets und sind nicht Gegenstand der Entwurfsplanung. Der Sachverhalt muss daher von der Verwaltung außerhalb des Planverfahrens geprüft werden.</p> <p>Die Überwachung der Einhaltung öffentlicher Ordnung und Sicherheit ist nicht Aufgabe der Landschaftsplanung. Mit dem Entwurf zur Neugestaltung der „Alten BAB-Trasse“ soll für die Bevölkerung ein Angebot zur naturverträglichen Erholung geschaffen werden. Dies ist durch die Anlage eines großzügigen Landschaftsparks mit einigen wenigen landschaftsgestalterischen Elementen vorgesehen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
11	<p>Anregungen zum naturnahen Erhalt des Freiraums ohne Gestaltungsmaßnahmen / Bau von Insektenhotels</p> <p>Einzelnen Bürger*innen scheint das Terrain in der bisherigen Planung übergestaltet, in dem Nutzungen zu einseitig auf einzelne Zielgruppen zugeschnitten werden. Sie plädieren dafür, das weitläufige Areal naturnah zu erhalten und so wenig wie möglich neu zu gestalten. Allenfalls die Anlage von (wasserdurchlässigen) Wegen und wenigen Sitzbänken sind aus ihrer Sicht erwünscht.</p> <p>Es wird angeregt, im Projektgebiet weitere Insektenhotels zu platzieren.</p>	<p>Der Gemeinderat hat am 15.12.2020 die Entwurfsplanung des Landschaftsarchitekturbüros Elke Ukas mehrheitlich beschlossen. Sie sieht neben dem Erhalt von weitläufigen, naturnah gestalteten Flächen einige wenige landschaftsgestalterische Elemente wie Sitzbänke, Fitnessgeräte und Sonnenterrassen vor, so dass ein großzügiger Landschaftsparkcharakter entsteht. Insgesamt wird der Landschaftsraum ökologisch aufgewertet.</p> <p>Aus Sicht der Verwaltung steht dies nicht im Widerspruch zum Gesamtkonzept zur Neugestaltung der „Alten BAB-Trasse“.</p>	<p><u>Prüfergebnis</u></p> <p>Die vom Gemeinderat am 15.12.2020 beschlossene Entwurfsplanung zur Neugestaltung der „Alten BAB-Trasse“ wird nicht geändert.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> <u>Berücksichtigung</u></p> <p>Geeignete Projekte werden im Rahmen zur Verfügung</p>

Behandlung der Anregungen und Vorschläge aus der Online-Bürgerbeteiligung vom 15.01.2021 bis einschließlich 31.01.2021

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
			stehender Haushaltsmittel unterstützt.
12	<p>Wohnbebauung / Umgehungsstraße / kompletter Verzicht auf Neugestaltung in Zeiten Pandemie (Einzelmeinungen)</p> <p>Es soll sich Gedanken gemacht werden, ob Teile der sehr weitläufigen Fläche zur Bebauung genutzt werden können. Stichwort: bezahlbares Wohnen bzw. Wohnen für junge Familien.</p> <p>Es wird der Vorschlag gemacht, die „Alte BAB-Trasse“ als Entlastungsstrecke für die Innenstadt zu nutzen (Eltinger Str., Feuerbacher Str., B 295, etc.)</p> <p>Weiterhin wird gefordert, die Realisierung der geplanten Neugestaltung der „Alten BAB-Trasse“ zu verschieben, da Ressourcen und Haushaltsmittel wegen Corona knapp seien. Es gäbe momentan wichtigere Themen.</p>	<p>Es bestehen entsprechende Restriktionen gegen eine Inanspruchnahme der „Alten BAB-Trasse“ als Wohnbaufläche: Anbauverbot (Engelbergbasistunnel), Lage im Landschaftsschutzgebiet „LSG Leonberg“, etc.</p> <p>Vor Jahren hat der Gemeinderat mehrheitlich einen gegensätzlichen Beschluss gefasst, die östliche Tunnelröhre wurde daraufhin kraftschlüssig verfüllt.</p> <p>Mit Beschluss vom 15.12.2020 hat der Gemeinderat mehrheitlich die Entwurfsplanung zur Neugestaltung der „Alten BAB-Trasse“ genehmigt. Darüber hinaus besteht eine Zusage zur Kofinanzierung des Projekts durch den Verband Region Stuttgart, die bis zum 31.12.2021 gilt.</p>	<p><u>Prüfergebnis</u></p> <p>Die vom Gemeinderat am 15.12.2020 beschlossene Entwurfsplanung zur Neugestaltung der „Alten BAB-Trasse“ wird nicht geändert.</p> <p>Der vorgesehene Zeitplan zur Umsetzung des Projekts wird beibehalten.</p>

2021/085

öffentlich

Dezernat III
PlanungsamtAmt für Jugend, Familie und
Schule

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	Ö / N
Ortschaftsrat Warmbronn (Vorberatung)	N
Ortschaftsrat Höfingen (Vorberatung)	N
Ortschaftsrat Gebersheim (Vorberatung)	N
Planungsausschuss (Vorberatung)	Ö
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	Ö

Kommunale Wohnraumstrategie Leonberg 2030 - Schaffung von bezahlbarem Wohnraum - Vermarktung städtischer Baugrundstücke

Beschlussvorschlag

1. Von den in der Sitzungsvorlage erläuterten Förderprogrammen zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und den Möglichkeiten zur Vergabe von städtischen Baugrundstücken wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die mit den Investoren zur Entwicklung der Gebiete „TSG-Areal Jahnstraße“ in Leonberg und „Keim-Areal“ in Warmbronn abgeschlossenen städtebaulichen Verträge nach Maßgabe der aktuellen Regelungen des Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg 2020/2021 hinsichtlich der Belegungsrechte anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Die Schaffung / Bereitstellung von bezahlbarem Mietwohnraum / selbst genutztem Wohneigentum ist grundsätzlich zu unterscheiden in Maßnahmen die im Rahmen öffentlicher Förderprogramme durchgeführt werden oder ohne Inanspruchnahme öffentlicher Förderprogramme umgesetzt werden können.

Die außerhalb von öffentlichen Förderprogrammen für bestimmte Zielgruppen bei Neubauvorhaben der Stadt (z.B. Wohnungen auf Kitas) oder im Wohnungsbestand möglichen Maßnahmen wie

- Festlegung Mietpreis für städtischen Wohnraum durch Gemeinderat
- Kriterien zur Vergabe städtischer Wohnungen nach Dringlichkeit
- Berücksichtigung von Schwellenhaushalte

sind in der Sitzungsvorlage 2020/209 ausführlich erläutert. Ergänzend hierzu sollen in der vorliegenden Sitzungsvorlage die aktuellen Rahmenbedingungen zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums mit öffentlichen Förderprogrammen und weitere Fördermaßnahmen im Rahmen von Baulandentwicklungen dargestellt werden.

Grundlage für Maßnahmen mit öffentlicher Förderung bildet das Förderprogramm Wohnungsbau Baden-Württemberg, aktuell in der Fassung 2020/2021 (VwV-Wohnungsbau BW 2020/2021).

Die Förderrichtlinien sind im Wesentlichen in vier Bereiche gegliedert (Übersicht siehe Anlage 1)

- Förderungen von Sozialmietwohnungen
- Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum
- Förderung für Kommunen – Besondere Mietwohnraumförderung und
- Fördermöglichkeiten für sonstige förderfähige Maßnahmen

Die Vereinbarungen zur Schaffung von Sozialmietwohnungen und gefördertem Wohneigentum zur Selbstnutzung auf der Grundlage der Förderrichtlinien des Landes erfolgt im Rahmen städtebaulicher Verträge mit Investoren, für deren Entwicklungsflächen zur Umsetzung der Vorhaben eine Änderung des Planungsrecht erforderlich ist oder als Vorgabe bei Auslobungen von Investorenauswahlverfahren städtischer Entwicklungsflächen. Bei Investorenauswahlverfahren mit dem vorrangigen Ziel der Wohnraumschaffung besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit Investoren die Erfahrungen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus vorweisen können oder die Wohnungen im eigenen Bestand halten (z.B. gemeinwohlorientierte Bauträger) als Teilnehmer zu setzen. Das Investorenauswahlverfahren ist als anonymer Wettbewerb durchzuführen, insoweit ist für gemeinwohlorientierter Bauträger ausschließlich eine gleichberechtigte Teilnahme am Wettbewerb möglich, eine Priorisierung dieser Bauträger ist nicht zulässig.

Mit Inkrafttreten der VwV-Wohnungsbau BW 2020/2021 am 01.04.2020 sind gegenüber den bisherigen Förderrichtlinien wesentliche Änderungen vorgenommen worden.

Als grundsätzliche Fördervoraussetzung wurde in die Förderrichtlinien die Einhaltung des Energieeffizienzhausstandards KfW 55 aufgenommen.

- **Förderung von Sozialmietwohnungen**

Voraussetzung für die Anmietung einer geförderten Sozialmietwohnung ist ein Wohnberechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg; der Zugang zu mit Landesmitteln geförderten Sozialmietwohnungen soll nach dem Willen des Fördermittelgebers für alle wohnberechtigten Haushalte entsprechend landesweit eröffnet werden.

Zur Eröffnung dieses landesweiten Zugangs zu geförderten Sozialmietwohnungen wurden durch die Neuregelung der VwV-Wohnungsbau BW 2020/2021 die gemeindlichen Belegungsrechte auf 30% der neu geschaffenen Sozialmietwohnungen - maximal 10 Wohnungen je Fördervorhaben – beschränkt. Die Nutzung dieser Belegungsrechte der Stadt ist ausschließlich für Wohnungsnotfälle und Haushalte mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung begrenzt.

Im September 2019 bzw. Februar 2020 wurden auf der Grundlage der damaligen Förderrichtlinien (VwV Wohnungsbau BW 2018/2019) im Rahmen von städtebauliche Verträgen die Schaffung von Sozialmietwohnungen mit Belegungsrechten für die Stadt und gefördertem selbst genutztem Wohneigentum vereinbart. Bezüglich der Sozialmietwohnungen wurde eine Reduzierung der Nettokaltmiete um 33% gegenüber der Ortsvergleichsmiete und eine Nutzungsbindung von 30 Jahren fixiert; für das geförderte Wohneigentum wurde eine Frist für die Eigennutzung von 15 Jahren vereinbart. Die vorgenannten Verpflichtungen werden durch Eintragung von entsprechenden Grunddienstbarkeiten im Grundbuch abgesichert.

Der mit Pandion Real Estate GmbH im September 2019 zur Entwicklung des Gebietes an der Jahnstraße geschlossene Vertrag umfasst die Herstellung von 32 Sozialmietwohnungen mit Belegungsrechten für die Stadt und 12 geförderte Wohnungen zur Selbstnutzung. Die Baugenehmigung für das Vorhaben wurde im Mai 2020 erteilt.

Mit dem Investor des „Keim Areal“ wurde im Februar 2020 vertraglich vereinbart, dass 25% der entstehenden Bruttogeschossfläche als Sozialmietwohnungen herzustellen sind. Die Einteilung der Wohnungen ist im weiteren Verfahren noch zu konkretisieren. Für alle Sozialmietwohnungen ist ein Belegungsrecht für die Stadt vereinbart. Die Bauantragsunterlagen für dieses Bauvorhaben werden derzeit erstellt und in Kürze bei der Stadt zur Genehmigung eingereicht.

Die Änderung der Förderrichtlinien führt nun zu Kollisionen mit den vertraglichen Regelungen der vor Inkrafttreten der aktuellen Fassung abgeschlossenen Verträge, da Maßgabe für die Anwendung der Richtlinien der Zeitpunkt der Baugenehmigung für das jeweilige Vorhaben und nicht der Vertragsabschluss heranzuziehen ist.

So sieht das genehmigte und bereits in Bau befindliche Vorhaben der Pandion Real Estate keinen Energieeffizienzhaus-Standard KfW 55 vor, der nach den früheren Förderrichtlinien nicht Grundlage für die Förderfähigkeit war. Die Pandion Real Estate GmbH befindet sich bezüglich einer Härtefallregelung derzeit in der Abstimmung mit der Landeskreditbank; eine Rückmeldung zur Abstimmung des weiteren Vorgehens steht noch aus.

Insbesondere die bei den Belegungsrechten für Sozialmietwohnungen vorgenommene Änderung greift massiv in den Handlungsspielraum der Stadt ein. Beim Vorhaben an der Jahnstraße führt dies dazu, dass die Stadt von den vertraglich vereinbarten Belegungsrechten für 32 Sozialmietwohnungen nur noch 10 Wohnungen für Härtefälle vermitteln kann, die Entscheidung über die Vermietung der

übrigen Wohnungen liegt unter Beachtung der Förderrichtlinien (z.B. Wohnberechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg, Einkommensgrenzen) ausschließlich beim Investor ohne Beteiligung der Stadt. Ähnliche Auswirkungen hat die Neuregelungen auf die städtischen Belegungsrechte der Stadt beim Vorhaben „Keim-Areal“ in Warmbronn. Bei Verstößen droht die Rückforderung der Förderung. Nach Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sind die abgeschlossenen Verträge und die zur Sicherung der Verpflichtung vereinbarten Grunddienstbarkeiten bezüglich der Belegungsrechte für die Stadt zur Erhaltung der Förderwürdigkeit der Vorhaben inhaltlich anzupassen. Bei aktuell laufenden / vorgesehenen Projekten (u.a. Postareal, Berliner Straße, Unterer Schützenrain) sind entsprechend die aktuellen Förderrichtlinien als Vertragsgrundlage heranzuziehen. Die Änderung der Förderrichtlinien führt voraussichtlich dazu, dass wesentlich weniger Wohnungssuchende aus der Wohnungssuchenden-Kartei der Stadt vermittelt werden können.

- **Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum**

Maßgebende Kriterien der Förderrichtlinien für selbstgenutztes Wohneigentum sind die Höhe des Haushaltseinkommens und die maximal zulässige Monatsbelastung für die zur Finanzierung des Wohneigentums benötigte Darlehen. Regelungsmöglichkeiten z.B. bezüglich einer Preisobergrenze für den Kaufpreis pro Quadratmeter sieht die VwV Wohnungsbau BW bei den zu fördernden Wohnungen nicht vor. Auch die Vereinbarung eines vorrangigen Erwerbsrechts für z.B. junge Familien aus Leonberg oder in Leonberg Beschäftigte ist nicht möglich. Auch hier gilt, dass diese Regelung landesweit einheitlich anzuwenden ist. Entsprechend können z.B. in hochpreisigen Gebieten im Rahmen städtebaulicher Verträge keine Anpassungen des Förderrahmens vorgenommen werden. Dies führt dazu, dass es im Ballungsraum Stuttgart, in dem die Stadt Leonberg liegt, kaum noch möglich ist, gefördertes Wohneigentum zu erlangen, da eine Finanzierung dieser Wohnungen unter Einhaltung der Förderrichtlinien zumeist nicht mehr gelingt. So konnten beim Bauvorhaben an der Jahnstraße seitens des Investors auch bei einer Reduktion des für die frei finanzierbaren Wohnungen aufgerufenen Quadratmeterpreises um bis zu 25% bisher keine entsprechenden Verträge abgeschlossen werden. Die weitere Abstimmung mit dem Investor erfolgt nach grundsätzlicher Klärung bezüglich der Förderwürdigkeit des Vorhabens mit der Landeskreditbank (siehe oben).

- **Förderung für Kommunen – Besondere Mietwohnraumförderung**

Die besondere Mietwohnraumförderung der VwV Wohnungsbau BW sieht eine Subvention bis zu 45 % der förderfähigen Gesamtkosten für städtische Bauvorhaben vor; bei diesen Sozialmietwohnungen ist entsprechend der allgemeinen Förderrichtlinien die Nettokaltmiete um 33% gegenüber der Ortsvergleichsmiete zu reduzieren und eine Nutzungsbindung von 30 Jahren mit dem Fördergeber zu vereinbaren. Als weitere Voraussetzung sind diese Wohnungen ab Fertigstellung auf die Dauer von 40 Jahren im Eigentum der Stadt zu behalten. Als Eigentümer dieser Wohnungen hätte die Stadt verbesserte Steuermöglichkeiten bezüglich der Vergabe der Wohnungen an Wohnungssuchende mit Wohnberechtigungsschein, und könnte so den durch die Neuregelung der VwV Wohnungsbau BW gegenüber der früheren Regelung entfallenen Belegungsrechten für die Stadt entgegenwirken. Aus Sicht der Verwaltung sollte die Finanzierbarkeit / Umsetzung eines entsprechenden Vorhabens anhand einer Kosten- Nutzenanalyse näher betrachtet werden. Die Verwaltung schlägt hierzu vor, eine Bilanzierung für ein städtisches Grundstück, z.B. für die im Bereich des Bildungscampus Ezach entstehende Wohnbaufläche vorzunehmen, um auf dieser Grundlage das weitere Vorgehen abstimmen zu können.

- **Fördermöglichkeiten für sonstige förderfähige Maßnahmen**

Die in Anlage 1 aufgelisteten förderfähigen Maßnahmen umfassen Sonderregelungen, die zum Teil ergänzend zu den vorgenannten Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden können. Eine vertiefte Betrachtung der Sonderregelungen ist im Zusammenhang mit der Schaffung von Sozialmietwohnungen / gefördertem Wohneigentum nicht erforderlich.

- **Förderprogramm Kompetenzzentrum Wohnen BW**

Im Rahmen des bei der Landsiedlung verorteten Kompetenzzentrums Wohnen BW berät das Land die Kommunen über verschiedene Projektphasen hinweg ziel- und lösungsorientiert zur Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum.

Ein Auftaktgespräch zur Basisberatung durch die Landsiedlung ist seitens der Verwaltung bereits erfolgt; aktuell werden die erforderliche Grundlagen (verfügbare Entwicklungsflächen, Aussagen aus Baulandkataster zu Baulücken und Wohnungsleerständen, demographische Entwicklung etc.) für

eine vertiefende Diskussion zusammengestellt. Die Verwaltung wird in den Gremien berichten, sobald erste Ergebnisse der Beratung vorliegen.

- **Fördermöglichkeiten bei städtischen Grundstücken / Vermarktung von Baugrundstücken**

Derzeit verfügt die Stadt über keine Baugrundstücke, die an Interessenten abgegeben werden könnten. Die bebaubaren Grundstücke privater Grundstückseigentümer werden im Baulandkataster im städtischen Geoinformationssystem geführt, allerdings haben alle Eigentümer dieser Grundstücke einer Veröffentlichung Ihrer Kontaktdaten widersprochen, sodass für diese Grundstücke seitens der Stadt keine Vermittlung möglich ist.

Im Rahmen von Baulandentwicklungen entstehen regelmäßig auch Baulandzuteilungen an die Stadt, die zur Förderung z.B. von jungen Familien oder seit einer Leitentscheidung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2016 unter Einhaltung vorgegebener Leitlinien wie Einhaltung von Vermögens- und Einkommensgrenzen und weiterer Auswahlkriterien (Bedürftigkeit, Zahl der Kinder, pflegebedürftige Familienmitglieder, Wohnen / Arbeiten in der Stadt, ehrenamtliche Tätigkeiten) auch vorrangig an Einheimische abgegeben werden können.

Sobald bei der Entwicklung aktueller Baugebiete (z.B. Hinter den Gärten, Unterer Schützenrain) erkennbar wird, welche Baulandzuteilungen die Stadt erhält und welcher Personenkreis damit angesprochen werden kann, wird die Verwaltung einen Kriterienkatalog zur vergünstigten Baulandvergabe erstellen und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegen, der zeitnah nach entsprechender Beschlusslage für Bauwillige auf der Homepage der Stadt online gestellt werden kann.

- **Wohnbaulandmobilisierungsgesetz**

Der Bundestag hat am 28.01.2021 in erster Lesung über den vom Bundestag eingebrachten Entwurf des Wohnbaulandmobilisierungsgesetzes beraten.

Zu den wesentlichen Regelungsinhalten zählen unter anderem:

- Erweiterung der Befreiungsmöglichkeiten und Erleichterungen für das Bauen im Innen- und Außenbereich,
- Einführung eines neuen sektoralen Bebauungsplantyps für den Wohnungsbau,
- Erweiterung des Anwendungsbereichs der gemeindlichen Vorkaufsrechte für die leichtere Mobilisierung von Flächen für den Wohnungsbau,
- Erweiterung des Anwendungsbereichs des Baugebots für Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten und
- Schaffung einer Grundlage für städtebauliche Konzepte der Innenentwicklung.
- Änderung der bisherigen festen Obergrenzen der Bebauung in flexiblere Orientierungswerte

Zur Information des Gemeinderates wird seitens der Verwaltung derzeit eine Sitzungsvorlage über die Inhalte des Gesetzentwurfes und die damit verbundenen Möglichkeiten zur Baulandgewinnung erstellt.

Anlage/n

- 1 VwV Wohnungsbau-BW2020-2021_Übersicht (öffentlich)

Förderung von Sozialmietwohnungen

- Zuwendungsempfänger: Bauherr, Erwerber, Kommune
- Vergabe an Haushalte mit Wohnberechtigungsschein
- Einkommensobergrenze für wohnberechtigte Haushalte
- Belegungsbindung der Sozialmietwohnungen für 10, 15, 25 oder 30 Jahre
- Kaltmiete 20-40 % < der OVM
- **Gemeindliches Belegungsrecht auf max. 30 % bzw. max. 10 der geförderten Wohneinheiten begrenzt („Härtefälle“)**

Förderung für Kommunen – Besondere Mietwohnraumförderung

- Zuwendungsempfänger: Kommune
- **Subventionswert als Basisförderung 45 % der förderfähigen Gesamtkosten**
 - Dabei Absenkung der Miete um 33 % gg. OVM
 - Bindungsdauer 30 Jahre
- Zusatzförderungen möglich (Barrierefreiheit, Energieeffizienz, innovatives Bauen ...)
- Voraussetzungen:
 - Kommune als Eigentümer des Mietwohnraums
 - Im Eigentum der Kommune für min. 40 Jahre ab Fertigstellung

Soziale Förderung von selbstgenutztem Eigentum

- Neubau, Erwerb, Änderung von Wohnraum
- Einkommensobergrenze
- Eigenanteil von 15 %, bzw. 8,5 % sowie 6,5 % als ergänzendes Darlehen der L-Bank (Zuschuss) möglich
- Selbstnutzung für 15 Jahre ab Erwerb

Weitere Förderungen (auch ergänzend)

- Mitarbeiterwohnungen für wohnberechtigte Haushalte
- Barrierefreiheit, Energieeffizienz, Wohnumfeldmaßnahmen, innovatives Bauen
- Aufrechterhaltung der Belegungsbindung
- WE mit Sonderbindung für Zielgruppen mit besonderen Schwierigkeiten der Wohnraumversorgung
- altersgerechter Umbau und energetischen Sanierung von aktuellen oder ehem. Sozialmietwohnungen
- private Haushalte zur Zeichnung von Genossenschaftsanteilen neuer Genossenschaften
- Nachfrageprämie für Gemeinde je fertiggestellte neue Sozialmietwohnungen; zweckgebundene Prämie zur Verwendung in Maßnahmen zur Erweiterung des Wohnungsbestandes (Grundstückserwerb und ggf. Verbilligte Weitergabe, Baurechtschaffung etc.)

2021/085-01

öffentlich



Dezernat I
Ortschaftsverwaltung Warmbronn

Planungsamt

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	Ö / N
Planungsausschuss (Vorberatung)	Ö
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	Ö

Kommunale Wohnraumstrategie Leonberg 2030

- Schaffung von bezahlbarem Wohnraum

- Vermarktung städtischer Baugrundstücke

Beschlussvorschlag

1. Von den in der Sitzungsvorlage erläuterten Förderprogrammen zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und den Möglichkeiten zur Vergabe von städtischen Baugrundstücken wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die mit den Investoren zur Entwicklung der Gebiete „TSG-Areal Jahnstraße“ in Leonberg und „Keim-Areal“ in Warmbronn abgeschlossenen städtebaulichen Verträge nach Maßgabe der aktuellen Regelungen des Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg 2020/2021 hinsichtlich der Belegungsrechte anzupassen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt zu untersuchen, ob das Grundstück Schulstraße 27 grundsätzlich dazu geeignet ist, besonders geförderten Mietwohnraum zu schaffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachverhalt

Im Zuge der Behandlung der Vorlage 2021/085 wird die mögliche Nutzung des Grundstücks Schulstraße 27 erörtert. Die Mitglieder des Ortschaftsrates sprechen sich für eine nähere Betrachtung des Grundstücks für eine besondere Mietwohnraumförderung aus. Insbesondere aufgrund der noch immer nicht geklärten zukünftigen Nutzung des Grundstückes wird hier dringender Handlungsbedarf gesehen.

Anlage/n

Keine

2020/367-04

öffentlich



Dezernat III
Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	Ö / N
Ortschaftsrat Warmbronn (Vorberatung)	Ö
Ortschaftsrat Gebersheim (Vorberatung)	Ö
Ortschaftsrat Höfingen (Vorberatung)	Ö
Planungsausschuss (Vorberatung)	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	Ö

Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung

Beschlussvorschlag

1. Die in der **Anlage 1** dargestellten Änderungen der Friedhofsordnung werden beschlossen.
2. Die in **Anlage 2** dargestellten Richtlinien für Einrichtung und Unterhaltung von besonderen Grabstätten werden beschlossen.
- 3.1. Die vom Ortschaftsrat Warmbronn beschlossenen Änderungsanträge, Ziffer 1 und 2 auf Einführung alternativer Bestattungsformen in der Friedhofsordnung, werden abgelehnt.
- 3.2. Ziffer 3 des Antrags (Definition der Urnengemeinschaftsgrabfelder) wird in § 13 Abs. 1 b in die Satzung aufgenommen.
4. Der vom Ortschaftsrat Gebersheim beschlossene Antrag auf Einführung alternativer Bestattungsformen in der Friedhofsordnung wird abgelehnt.
5. Die Entscheidung über die Einführung weiterer Bestattungsformen erfolgt durch Beschluss im Ortschaftsrat.
6. Die Realisierung beschlossener Bestattungsformen durch die Verwaltung erfolgt abhängig von örtlichen, technischen, finanziellen und rechtlichen Voraussetzungen.
7. Die vom Planungsausschuss in der Sitzung am 28.01.2021 beschlossenen Ergänzungen des § 7 Abs. 5 wird in die Satzung aufgenommen.

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Zusammenfassung des Sachverhalts

Die geltende Friedhofsordnung in ihrer Fassung aus dem Jahr 2017 bedarf in einigen Punkten einer Änderung. Die vorgeschlagenen Änderungen werden nachfolgend im Einzelnen erläutert. Die Synopse (Anlage 3) stellt die bisherige und die geplante Fassung im Detail gegenüber.

Sachverhalt/Sachstand Zu Beschlussantrag Ziffer 1

a. Urnenwand auf dem alten Warmbronner Friedhof

In der Urnenwand auf dem alten Friedhof in Warmbronn dürfen bislang nur Warmbronner Einwohner bestattet werden. Diese Einschränkung war erforderlich, da auf dem alten Friedhof nur noch wenige Bestattungsplätze vorhanden waren. Durch die Einrichtung des neuen Friedhofs wäre es möglich, diese Beschränkung aufzuheben.

b. Bestattungen und Urnenbeisetzungen

§ 10 Abs. 8 wurde neu hinzugefügt. Durch diese Ergänzung besteht nun für Mitbürger muslimischen Glaubens die Möglichkeit, ihre Angehörigen in Tüchern bestatten zu lassen.

c. Erweiterungen der Bestattungsmöglichkeiten innerhalb eines Grabes

§ 14 Abs. 7 lässt nun in Urnenkleingräbern zwei statt bisher nur einer Beisetzung zu. § 15 Abs. 3 ermöglicht nun in doppeltiefen Wahlgräbern weitere Erdbestattungen, wenn die Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen beendet ist.

d. Einführung von Ehrengräbern

Aufgrund eines aktuellen Falles sollen für die Einrichtung und Unterhaltung von besonderen Grabstätten (Ehrengräber) allgemein gültige Richtlinien eingeführt werden. Diese Regelungen in die Friedhofsordnung direkt aufzunehmen, ist nicht empfehlenswert, da diese Satzung ohnehin schon sehr umfangreich ist.

e. Vereinfachung der Gestaltungsvorschriften

Die Praxis hat gezeigt, dass der Umfang der Gestaltungsvorschriften zu unübersichtlich war. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, diese Bestimmungen auf das erforderliche Minimum zu reduzieren.

f. Steine aus ausbeuterischer Kinderarbeit

In der Vergangenheit wurde regelmäßig der Wunsch geäußert, einen Passus in die Friedhofsordnung aufzunehmen, der die Steinmetze verpflichten soll, auf Steine aus Kinderarbeit zu verzichten. Aufgrund der schwierigen Rechtslage und der fehlenden Möglichkeit die Herkunft der Steine abschließend kontrollieren zu können, wurde bisher von der Aufnahme eines solchen Absatzes abgesehen.

Die nun vorgeschlagene Regelung ist als Empfehlung formuliert, die zwar nicht verbindlich ist, jedoch die Angehörigen und Steinmetze für dieses Problem sensibilisieren soll.

Inzwischen wurde eine bundesweite Internetplattform eingerichtet, auf der man anhand anerkannter Zertifikate prüfen kann, ob ein Stein ohne Kinderarbeit hergestellt wurde. Nach neuesten Informationen aus dem Landtag BW wird das Bestattungsgesetz in naher Zukunft in diesem Punkt geändert. Damit wird eine rechtssichere Grundlage für ein kommunales Verbot von Steinen aus Kinderarbeit eingeführt.

Des Weiteren wurden redaktionelle Änderungen vorgeschlagen, die in der Synopse detailliert dargestellt sind.

Zu Beschlussantrag Ziffer 3.1. und 4

§ 17 b Abs. 1 regelt, welche Bestattungsformen im ganzen Stadtgebiet Leonberg angeboten werden ohne Festlegung auf bestimmte Friedhöfe. Deshalb ist es nicht erforderlich, die einzelnen Friedhöfe zu benennen.

Würde man Warmbronn oder Gebersheim einfügen, müssten man für jeden Friedhof die Bestattungsformen einzeln definieren. Die Formulierung wurde seit der letzten Änderung 2017 ohne Benennung der einzelnen Stadtteile gezielt gewählt, damit nicht bei jeder Einrichtung einer Bestattungsform die Satzung geändert werden muss. Sie steht einer Einführung bestimmter Grabarten jedoch nicht entgegen.

In § 17b Abs 2 und 3 werden Gestaltungsvorschriften geregelt und nicht Festsetzungen über alternative Bestattungsformen auf den jeweiligen Friedhöfen.

Da es bei bestimmten, bereits vorhandenen Grabarten aus gestalterischen und vertraglichen Gründen Maßvorgaben zur Größe der Steine gibt, wurden diese in der Satzung festgeschrieben (In Höfingen gelten andere Maße als am Waldfriedhof).

Da bisher weder in Warmbronn noch in Gebersheim diese Bestattungsarten angeboten werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Festsetzung über Größe und Gestaltung getroffen werden.

Die Einführung alternativer Grabarten für Gebersheim und Warmbronn sollte in einem gesonderten Beschluss und nicht bei der Änderung der Friedhofsordnung erfolgen.

Zu Beschlussantrag 3.2 und 7

Die vorgeschlagenen Ergänzungen wurden in den Entwurf des Satzungstextes aufgenommen.

Zu Beschlussantrag 5 und 6

Losgelöst von konkreten Festsetzungen in der Friedhofsordnung steht es den Ortschaftsräten frei, für ihren Stadtteil die Einführung weiterer Bestattungsformen zu beschließen.

Die Realisierung alternativer Bestattungsformen ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Der Untergrund muss geeignet sein (Bodenverhältnisse, Drainage etc), es müssen ggf. Bäume vorhanden sein (für Bestattung unter Bäumen) und es müssen Vertragspartner (Gärtnergenossenschaft und Steinmetzgenossenschaft) gefunden werden, die bereit sind, den Auftrag zu übernehmen.

Anlage/n

- 1 Anlage 1 - Aufstellung Änderungen - Stand 11.02.2021 (öffentlich)
- 2 Anlage 2 - RiLi Ehrengräber - Stand 26.10.2020 (öffentlich)
- 3 Anlage 3 - Friedhofsordnung - Stand 11.02.2021 (öffentlich)
- 4 Anlage 4 - Synopse - Stand 11.02.2021 (öffentlich)

Friedhofsordnung der Stadt Leonberg

vom 2. November 1983 mit Änderungen zuletzt vom 27.06.2017

Aufgrund von § 15 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes vom 21.07.1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 42) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), hat der Gemeinderat am **xxxxx** folgende Änderungen beschlossen:

- Einleitend wird der Passus eingefügt:

„Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für männlich/ weiblich/ divers.“

- § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen, kleinen Handwagen, Fahrzeugen des Friedhofspersonals sowie Fahrzeugen, für die eine Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erteilt wurde,
- b) der Handel mit Waren aller Art; insbesondere das Feilbieten von Gebinden, Blumen und Pflanzen, das Anbieten gewerblicher Leistungen sowie grundsätzlich Werbung aller Art,
- c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier sowie an Sonn- und Feiertagen in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen
- e) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu befahren und zu betreten,
- g) sich mit und ohne Sportgerät sportlich zu betätigen, darunter fällt auch das Fahren mit Fahrrädern, Inliner, Skate-Boards oder sonstigen Fortbewegungsmitteln,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde,
- i) Abgeräumtes Material und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- j) elektroakustische Geräte zur Tonwiedergabe zu benutzen sowie
- k) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck und der Würde der Friedhöfe vereinbar sind.

- § 5 Abs. 4 wird zu § 6.
- § 6 erhält folgende Fassung

Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden

- § 6 wird zu § 7

- § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege (Hauptwege nicht unter 2,5 m Breite) nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen (Nutzlast höchstens 7,5 t) befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten.

- § 7 Abs. 5 wird neu eingeführt

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur montags-freitags innerhalb der Öffnungszeiten der Friedhöfe ausgeübt werden. Die Arbeiten sind grundsätzlich eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Friedhöfe zu beenden. **Ausnahmen sind nach Abstimmung mit den Friedhofsbediensteten möglich.**

- § 7 Abs. 6 wird neu eingeführt

(6) Außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten dürfen grundsätzlich keine Fahrzeuge, Maschinen und Geräte im Friedhof gelassen werden. Materialien sind so zu lagern, dass sie weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen noch den Betriebsablauf im Friedhof stören. Bei einer Beendigung oder Unterbrechung der Tätigkeit ist der Arbeitsort wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Der bei gewerbsmäßigen Arbeiten entstehende Abfall ist vom Gewerbetreibenden unverzüglich zum zentralen Lagerplatz zu bringen und ordnungsgemäß zu lagern. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind aus dem Friedhof zu entfernen. Dekorationen sind aus den Aufbahrungsräumen, Aussegnungshallen und dem Friedhof unmittelbar nach der Zweckverwendung zu entfernen.

- § 6 Abs. 5 und 6 werden zu § 7 Abs. 7 und 8
- § 7 wird zu § 8
- § 8 wird zu § 9
- § 9 Abs. 2 erhält folgende Änderung

(2) [...] Erdbestattungen auf dem Neuen Friedhof Höfingen (Alter Teil) haben in Sarghüllen zu erfolgen, sofern keine Sicherheitsaspekte dagegensprechen.

- § 9 wird zu § 10
- § 10 wird umbenannt

§ 10 Bestattungen und Urnenbeisetzungen

- § 10 Abs. 3 wird neu eingeführt

(3) Auf städtischen Friedhöfen werden Erd- und Feuerbestattungen sowie Trauerfeiern, Überführung von Verstorbenen zur Grabstätte und das Versenken der Särge und Urnen vom Friedhofspersonal ausgeführt.

- § 10 Abs. 4 wird neu eingeführt

(4) Die Überführung der Urnen zum Beisetzungsfriedhof sowie der Urnenversand an auswärtige Friedhofsverwaltungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

- § 10 Abs. 5 wird neu eingeführt

(5) Das Friedhofspersonal kann zulassen, dass der Sarg bzw. die Urne von anderen Personen bis zur Grabstätte getragen werden.

- § 10 Abs. 6 wird neu eingeführt

(6) Urnen werden vom Friedhofspersonal nach Einäscherung des Verstorbenen bis zu sechs Monate aufbewahrt. Nach Fristablauf können die Urnen in einer anonymen Urnengrabstätte beigesetzt werden.

- § 10 Abs. 7 wird neu eingeführt

(7) Vor der Bestattung in einer mit einem Grabmal oder einer Grabeinfassung ausgestatteten Grabstätte hat der Grabnutzungsberechtigte aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich Grabmal und Grabeinfassung entfernen zu lassen.

- § 10 Abs. 8 wird neu eingeführt

(8) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Abweichend von Absatz 3 hat der Auftraggeber der Bestattung bei der sarglosen Grablegung das Bestattungspersonal – z.B. durch Angehörige – in eigener Verantwortung zu stellen; das ritusgemäße Verschließen der Grabstätte von Hand kann ganz oder teilweise durch die Trauergemeinde erfolgen. Für den Transport der Verstorbenen bis zur Grabstätte sind geschlossene Säрге zu verwenden. Die zur sarglosen ritusgemäßen Grablegung notwendige Holzabdeckung ist vom Auftraggeber der Bestattung zu stellen.

- § 10 wird zu § 11
- § 11 wird zu § 12
- § 12 Abs. 1 wird neu eingeführt

(1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Umbettungen von Verstorbenen innerhalb der Friedhöfe im Geltungsbereich dieser Friedhofsordnung sind nicht zulässig, § 3 Abs. 3 bleibt unberührt. Ausnahmsweise können Umbettungen vom Eltinger und Leonberger Friedhof auf Friedhöfe der übrigen Stadtteile und den Waldfriedhof zugelassen werden. Urnen können in Wahlgräber und Reihengräber (Urnengräber) umgebettet werden, sofern die Einhaltung der Ruhezeit (§ 11) gewährleistet und die Aschekapsel noch vorhanden ist (i.d.R. bis vier Jahre nach der Beisetzung). Urnen können auf Antrag innerhalb der Friedhöfe umgebettet werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Umbettungen auf einen Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Friedhofsordnung können zugelassen werden.

- § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung

(4) Umbettungen von Verstorbenen sind durch ein von den Antragstellern beauftragtes Bestattungsunternehmen auf deren Kosten durchzuführen. Sie erfolgen unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung. § 3 Abs.3 bleibt unberührt. Umbettungen von Aschen sind vom Friedhofspersonal vorzunehmen; der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

§ 12 wird zu § 13

§13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengräber
 - b) Urnenreihengräber (incl. Einzelgräber, Gräber im Urnengemeinschaftsgrab teilanonym oder Urnenkleingrab und Bestattung unter Bäumen).

Das Urnengemeinschaftsgrab ist eine Form des Urnenreihengrabes und gehört zu den Pflegeleichtgräbern. Es ist eine größeres Gemeinschaftsgrab, Grabanlage oder Beet, in dem auf relativ kleinem Raum viele Urnen (teilanonym oder verortet) bestattet werden. Es ist gärtnerisch und künstlerisch einheitlich gestaltet. Gärtnerische Pflege und Gestaltung (Grabmal, Tafel) erfolgen nicht individuell, sondern im Rahmen eines Vertrages durch den Friedhofsträger oder einen Beauftragten und sind im Komplettpreis für die gesamte Ruhezeit enthalten. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich.

- § 13 wird zu § 14
-
- § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung

(5) Für Urnenreihengräber gelten die Absätze (1) bis (4) sinngemäß. Für den Fall, dass sich ein Urnenreihengrab in einer gemischten Abteilung (Urnenreihen- und Urnenwahlgräber) befindet, kann es auf Antrag des Verfügungsberechtigten ab Antragsdatum (während der Ruhezeit) oder ab dem Tag nach Ablauf der Ruhezeit in ein Urnenwahlgrab umgewandelt werden. In den Urnenkleingräbern sind zwei Beisetzungen möglich.

- § 14 Abs. 7 wird neu eingeführt

(7) Verstirbt der Verfügungsberechtigte vor Ablauf der Ruhezeit oder ist sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln und ist innerhalb von sechs Monaten niemand bereit, die Rechtsnachfolge des Verstorbenen als Verfügungsberechtigter zu übernehmen, so kann die Friedhofsverwaltung Grabmal und Grabzubehör beseitigen, das Grab einebnen und bis zum Ablauf der Ruhezeit mit Rasen begrünen. Eine Aufbewahrungspflicht für Grabmal und Grabzubehör besteht nicht. Bei mehreren Anträgen auf Übertragung des Verfügungsrechtes richtet sich die Übertragung nach der in § 15 Abs. 5 geregelten Reihenfolge.

-
- § 14 wird zu § 15
- § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung

(3) [...] Als Urnenwahlgräber werden für Urnenbeisetzungen Gräber für 5 Belegungen zur Verfügung gestellt, für Urnenbeisetzungen in der Urnenwand Warmbronn für 4 Belegungen. Die

Nutzungsberechtigten haben das Recht, die übrigen Grabstellen zu belegen. In bereits belegten Erdbestattungswahlgräbern können zusätzlich Urnen und verstorbene Kinder bis zu zwei Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten beigesetzt werden, in bereits doppeltief belegten Wahlgräbern sind weitere Erdbestattungen möglich, wenn die Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen beendet ist. Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes für eine weitere Bestattung durch die [...]

- § 15 Abs. 5 erhält folgende Änderungen

(5) [...]

- a) auf Ehegatten, eingetragene Lebenspartner
- b) auf Kinder und Adoptivkinder,
- c) auf Stiefkinder, [...]

- § 16 wird neu eingeführt

§ 16 Besondere Grabstätten

(1) Die Stadt Leonberg ermöglicht Ehrengräber. Die Zuerkennung eines Ehrengrabes an bedeutende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie dessen Unterhaltung wird durch die Richtlinien über die Einrichtung und Unterhaltung von Ehrengrabstätten der Stadt Leonberg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(2) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten sowie kulturell oder geschichtlich wertvolle Grabmale können von der Stadt Leonberg in ihre Obhut genommen werden.

(3) Für denkmalgeschützte Grabstätten gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.

(4) Für die Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten besondere gesetzliche Vorschriften.

- § 15a wird zu § 17a

- § 17a Abs. 2 erhält folgende Änderungen

(2) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig:

- a) Abdeckungen aus totem Material von über 50 % der Grabfläche. Als Abdeckungen zählen auch Schotter- und Kiesschüttungen oder Ähnliches, [...]

- § 17a Abs. 3 erhält folgende Änderungen

(3) [...]

- e) Bei liegenden Grabmalen ist eine Mindeststärke von 0,08 m einzuhalten und bei stehenden Grabmalen von 0,18 m auf mindestens zwei Drittel, gemessen an ihrer Ansichtsfläche. Sie dürfen nur flach oder flachgeneigt auf der Grabstätte angebracht werden. Untersockel sind nicht zulässig. Grabmale mit dem Charakter einer Grabeinfassung müssen bodeneben verlegt werden.

- § 17a Abs. 4 erhält folgende Fassung

(4) Zur Wahrung eines würdigen Friedhofsbildes und vor allem aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen bei Bestattungen und Sargüberführungen in Grababteilungen dürfen bei einfachbreiten Grabstätten die Grabmale eine Höhe von 130 cm, bei doppelbreiten Grabstätten eine Höhe von 150 cm und bei Urnengrabstätten eine Höhe von 0,85

m nicht überschreiten. Der jeweilige seitliche Abstand des Grabmals von der Grabkante muss bei einfachbreiten und Urnengrabstätten mindestens 20 cm, bei doppelbreiten Grabstätten mindestens 30 cm betragen. Der Abstand zur jeweiligen Stirnseite der Grabstätte darf 10 cm, zum Fahrweg 20 cm nicht unterschreiten. Die Grabmalhöhe wird vom Zwischenweg an gemessen.

- § 15b wird zu § 17b
- § 17b Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Die Grabfelder werden von der Gemeinde unterhalten. Die Urnen werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Grabschmuck, sonstige Grabausstattungen sowie private Bepflanzungen sind in den Grabfeldern Nr. 1 a) bis 1 c) nicht zulässig. [...]

- a) Bestattung unter Bäumen und im Urnenkleingrab des Urnengemeinschaftsgrabfeldes (Waldfriedhof, verortet): Grabstein Grundfläche 0,20 m x 0,20 m, Mindesthöhe 0,25 m, max. Höhe 0,70 m,
- b) Bestattung um Urnengemeinschaftsgrabfeld (neuer Friedhof Höfingen, nicht verortet): Steinplatte auf einem Trägerstein mit Inschrift
- c) Bestattung im Urnenkleingrab des Urnengemeinschaftsgrabfeldes (Neuer Friedhof Höfingen), verortet: Grundfläche 0,36m x 0,36m, Höhe 12 cm

- § 15c wird zu § 17c
- § 16 wird zu § 18
- § 18 Abs. 3 wird neu eingeführt

(3) Mit der Aufstellung des Grabmals oder der Grabausstattungen kann frühestens 20 Arbeitstage nach Eingang der Unterlagen zur Kenntnissgabe bei der Friedhofsverwaltung begonnen werden. Der Eingang der Unterlagen wird durch die Friedhofsverwaltung innerhalb von 15 Arbeitstagen bestätigt. Diese Bestätigung ist Voraussetzung für die Aufstellung des Grabmals.

- § 18 Abs. 4 wird neu eingeführt

(4) Der Aufstellung des Grabmals steht nur eine Mitteilung der Friedhofsverwaltung entgegen, dass die eingereichten Unterlagen unvollständig seien oder das Grabmal nicht den Gestaltungsvorschriften entspricht. Diese Mitteilung hat die Friedhofsverwaltung dem Grabnutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten oder der beauftragten Firma innerhalb von 15 Arbeitstagen zu erteilen.

- § 16 Abs. 3 und 4 werden zu § 18 Abs. 5 und 6
- § 17 wird zu § 19
- § 18 wird zu § 20
- § 19 wird zu § 21
- § 20 wird zu § 22

- § 22 Abs. 6 wird neu eingeführt

(6) Die Verwendung von Grabschmuck aller Art, der insgesamt oder in Teilen aus nicht verrottbaren Materialien besteht, ist nicht zulässig. Das Aufstellen unwürdiger Behälter bzw. Gefäße (z.B. Konservendosen zur Aufnahme von Blumen) auf Grabstätten ist verboten.

- § 22 Abs. 7 wird neu eingeführt

(7) Der Einsatz von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von unerwünschtem Pflanzenwuchs, Pilzen und Bakterien oder von tierischen Pflanzenschädlingen ist grundsätzlich untersagt.

- § 22 Abs. 8 wird neu eingeführt

(8) Verwelkte Pflanzen, Gebinde und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und, wie auch sonstige Abfälle, in dafür besonders bereitgestellte Abfallbehälter zu bringen.

- § 20 Abs. 6 wird zu § 22 Abs. 9
- § 21 wird zu § 23
- § 22 wird zu § 24
- § 24 wird umbenannt

§ 24 Benutzung der Bestattungseinrichtungen

- § 24 erhält folgende Fassung

(1) Auf den Friedhöfen werden entsprechend der örtlichen Gegebenheiten Aufbahrungs-/Kühlräume und Kühlvitrinen sowie Einrichtungen für Trauerfeiern bereitgestellt.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Angehörige sind die in § 20 (5) VwVfG genannten Personen. Im Übrigen sind die Aufbahrungsräume bis eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen.

(3) Räume, in denen die Verstorbenen bis zur Bestattung aufbewahrt werden, dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofspersonals betreten werden.

(4) Die Särge werden spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung geschlossen. Bei -Ansteckungsgefahr oder aus anderen triftigen Gründen bleiben Särge während der Aufbahrung geschlossen.

(5) Die Trauerfeiern können bei Erdbestattungen am Grab oder -soweit vorhanden- in der Aussegnungshalle des Bestattungsfriedhofs, bei Feuerbestattungen in einer städtischen Aussegnungshalle oder einer Halle auf einem anderen Friedhof stattfinden.

(6) Das Aufstellen des Sarges in einer Aussegnungshalle kann aus triftigen Gründen ausgeschlossen werden.

- § 23 wird zu § 25
- § 24 wird zu § 26

- § 25 wird zu § 27
- § 27 erhält folgende Fassung

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handeln die Personen, welche vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 4 betreten,
 2. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhalten oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgen (§ 5 Abs. 1 und 3),
 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausüben (§ 7 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 7 Abs. 3 – 6 verstoßen,
 4. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte gegen die allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften verstößt (§§ 17a – 17c),
 5. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte oder als Gewerbetreibende Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichten, verändern oder entfernen (§ 18 Abs. 1 – 5, § 21 Abs. 1),
 6. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand halten (§ 20 Abs. 1), als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte gegen die Vorschriften zur Pflege von Grabstätten verstößt (§§ 22 und 23)
- § 29 wird neu eingeführt

§ 29 Materialien und Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Die Stadt Leonberg fühlt sich dem Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation als Sonderorganisation der Vereinten Nationen) verpflichtet. Sie empfiehlt daher allen Grabnutzungsberechtigten und allen Gewerbetreibenden von einer Aufstellung von Grabsteinen aus ausbeuterischer und Leben zerstörender Kinderarbeit freiwillig Abstand zu nehmen. Ferner begrüßt sie ausdrücklich diesem Gedanken folgende freiwillige Maßnahmen der Gewerbetreibenden.

Richtlinien für Einrichtung und Unterhaltung von besonderen Grabstätten

vom

Aufgrund von § 16 Abs. 1 der Friedhofsatzung der Stadt Leonberg hat der Gemeinderat am folgende Richtlinien beschlossen:

I. Allgemeines

Die Stadt Leonberg ehrt mit Ehrengrabstätten Verstorbene, denen zu Lebzeiten das Ehrenbürgerrecht verliehen wurde oder die zu Lebzeiten besondere Leistungen erbracht oder sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben.

- (1) Die Richtlinie umfasst die kommunalen Friedhöfe der Stadt Leonberg.
- (2) Ehrengrabstätten können sein: Einzelgräber, Wahlgräber und Urnengräber.
- (3) Ehrengrabstätten können anerkannt werden für Verstorbene mit besonderen Verdiensten für die Stadt Leonberg gemäß Abschnitt II.
- (4) Die Anerkennung als Ehrengrabstätte soll frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen. In gebotenen Ausnahmefällen (z.B. wenn keine Nutzungsberechtigten oder Angehörigen bekannt sind) kann durch Beschluss des Gemeinderats die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.
- (5) Vor Anerkennung als Ehrengrabstätte ist die Genehmigung des nächsten Verwandten des Verstorbenen einzuholen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis der Ehrengrabstätten, das auf der Internetseite veröffentlicht wird. Dieses Verzeichnis über die Anerkennung und Aberkennung von Ehrengrabstätten wird fortgeführt.

II. Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

- (1) Bei Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten und einem Bezug zur Stadt Leonberg sind die zu würdigenden Leistungen herausragend und können z.B. auf kulturellem, wissenschaftlichem, sportlichem, technischem, politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem oder karitativem Gebiet liegen.
- (2) Ehrengrabstätten kommen in Betracht für:
 - a) Verstorbene, denen die Bundesregierung oder die Regierung eines Landes ein Staatsbegräbnis gewährt hat,
 - b) Verstorbene, die Opfer von politischer Verfolgung und Gewaltherrschaft sowie Opfer von Rassismus und ethnischer Säuberung waren,
 - c) Verstorbene, die sich um die demokratische Gestaltung der Gesellschaft und um die Belange des Gemeinwohls besonders verdient gemacht haben,
 - d) Verstorbene, die sich um die Stadt Leonberg besonders verdient gemacht haben oder über die Stadt Leonberg hinaus hervorragende Leistungen vollbracht haben und deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt,
 - e) Verstorbene, die besondere Verdienste durch mitmenschliche Hilfe unter persönlichem Einsatz geleistet oder die sich durch außerordentliches bürgerschaftliches Engagement verdient gemacht haben,
 - f) Träger von Verdienstorden.

- (3) Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht Leonbergs verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätten anerkannt.
- (4) Die Verdienste von Frauen sollen bei der Anerkennung von Ehrengrabstätten verstärkt Berücksichtigung finden.

III. Anerkennungsverfahren

- (1) Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung versehen an Oberbürgermeister der Stadt Leonberg zu richten. Der Antrag muss neben einer eingehenden Begründung folgendes enthalten:
 - 1) die Lebensdaten und die wichtigsten biografischen Daten des Werdegangs der Persönlichkeit,
 - 2) eine Darstellung des fortlebenden Andenkens in der Öffentlichkeit,
 - 3) eine Beschreibung der bisherigen Grabstätte (z.B. Grabstättenart, -ausstattung, Nutzungsrechtsbeginn und -dauer, Namen weiterer dort Bestatteter)
 - 4) Angaben über die voraussichtlichen Kosten gemäß Abschnitt V.
 - 5) Angaben über Bemühungen, auf die der Persönlichkeit nahestehenden Institutionen, Gesellschaften, Vereine oder sonstige Dritte hinzuwirken, bürgerschaftliches Engagement zu zeigen (z.B. hinsichtlich der Pflege und Instandhaltung der Grabstätte).
- (2) Bestehen an den Grabstätten Nutzungsrechte, sind die Nutzungsberechtigten zuvor um ihr Einverständnis zu bitten.
- (3) Die Beschlussfassung zur Anerkennung als Ehrengrabstätte muss im Gemeinderat erfolgen.
- (4) Die Entscheidung über die Anerkennung als Ehrengrabstätte trifft der Gemeinderat.

IV. Aberkennungsverfahren

- (1) Die Anerkennung als Ehrengrabstätte hat bis zur Aberkennung durch den Gemeinderat Bestand.
- (2) Werden während der Anerkennungszeit Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass sie dem Status einer Ehrengrabstätte entgegenstehen, wird dies durch den Oberbürgermeister geprüft. Ergibt die Prüfung, dass eine Aberkennung zu empfehlen ist, legt der Oberbürgermeister die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

V. Kosten

- (1) Die Stadt Leonberg übernimmt die Kosten für die Grabpflege, für die Instandhaltung der Ehrengrabstätte und des Grabmals, sofern diese Kosten nicht von Angehörigen oder Dritten getragen werden. Die Ehrengrabenerkennung lässt bereits begründete Verpflichtungen der Angehörigen in Bezug auf das Grab und dessen Pflege unberührt.
- (2) Zusätzliche Kosten, die durch die Zubettung verstorbener Angehörige entstehen, werden nicht übernommen.

VI. Herrichtung und Pflege

- (1) Eine Ehrengrabstätte muss ein würdiges Erscheinungsbild bieten. Über die Anwendung der Gestaltungsrichtlinien (§ 17a ff der städtischen Friedhofsordnung) wird im Einzelfall entschieden. Das Grabmal ist in einem verkehrssicheren und gepflegten Zustand zu erhalten.
- (2) Die Stadt Leonberg trägt die Kosten und hat mindestens folgende Leistungen regelmäßig zu erbringen:

Wässern, sauber halten, Dauerbepflanzen (winterharte Gewächse) und Gehölzschnitt.

- (3) Ehrengrabstätten sind am Grab einheitlich als solche kenntlich zu machen. Auf den Friedhofsübersichtsplänen sind diese gesondert zu kennzeichnen.
- (4) Die Kennzeichnung als Ehrengrabstätte erfolgt mit einem Liegestein. Der Liegestein wird eine Größe von 0,30m x 0,40m haben und mit der Aufschrift „Ehrengrab“ versehen sein.

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Die Fortdauer von Ehrengrabstätten, die ohne besonderes Verfahren anerkannt worden sind, bleibt bestehen.
- (2) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leonberg, den

Friedhofsordnung der Stadt Leonberg

vom 2. November 1983 mit Änderungen zuletzt vom 27.06.2017

Aufgrund von § 15 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes vom 21.07.1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 42) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), hat der Gemeinderat am xxxxxx folgende Satzungsänderung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 *Verhalten auf dem Friedhof*
- § 6 *Totengedenkfeiern*
- § 7 *Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof*

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Säрге/ Aschegefäße
- § 10 *Bestattungen und Urnenbeisetzungen*
- § 11 Ruhezeit
- § 12 *Umbettungen*

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 *Reihengräber*
- § 15 *Wahlgräber*
- § 16 *Besondere Grabstätten*

V. Grabmale und sonstige Grabausstattung

- § 17 a *Allgemeine Gestaltungsvorschriften*
- § 17 b *Besondere Bestimmungen und Gestaltungsvorschriften*
- § 17 c *Besondere Gestaltungsvorschriften Urnenwand (Urnennischen)*
- § 18 *Zustimmungserfordernis*
- § 19 *Standesicherheit*
- § 20 *Unterhaltung*
- § 21 *Entfernung*

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 22 *Allgemeines*
- § 23 *Vernachlässigung der Grabpflege*

VII. Aufbahrungsräume

- § 24 *Benutzung der Bestattungseinrichtungen*

VIII. Schlussvorschriften

- § 25 *Alte Rechte*
- § 26 *Obhuts- und Überwachungspflicht*
- § 27 *Ordnungswidrigkeiten*
- § 28 *Gebühren*
- § 29 *Materialien und Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit*
- § 30 *In-Kraft-Treten*

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für männlich/ weiblich/ divers.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe in den Stadtteilen Leonberg, Eltingen, Gebersheim, Höfingen und Warmbronn, soweit für einzelne Friedhöfe im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dient der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie der Tot- und Fehlgeburten, falls ein Elternteil mit Wohnsitz in Leonberg gemeldet ist. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigen Gründen im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Entsprechendes gilt für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte verloren.
- (3) Durch Außerdienststellung oder Entwidmung erforderliche Umbettungen werden durch die Stadt auf ihre Kosten durchgeführt. Den Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten sind bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles für die restliche Nutzungszeit andere Wahlgrabstätten (Urnenwahlgrabstätten) zur Verfügung zu stellen.
- (4) Wegen der teilweisen Außerdienststellung der Friedhöfe im Stadtteil Leonberg und Eltingen werden dort nur noch Grabstätten für Aschenbeisetzungen zur Verfügung gestellt. Erdbestattungen in Wahlgräbern finden nur noch im Rahmen des vorhandenen Belegungs- und Nutzungsrechts statt. Für den Friedhof Höfingen gelten die Sätze 1 und 2 ab der Inbetriebnahme der neuen Friedhofsanlage entsprechend.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege **mit Fahrzeugen aller Art** zu befahren; ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen, kleinen Handwagen, **Fahrzeugen des Friedhofspersonals sowie** Fahrzeugen, für die eine Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erteilt wurde,
 - b) **der Handel mit Waren aller Art; insbesondere das Feilbieten von Gebinden, Blumen und Pflanzen, das Anbieten gewerblicher Leistungen sowie grundsätzlich Werbung aller Art,**
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier **sowie an Sonn- und Feiertagen** in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - d) **ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen**
 - e) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) **Einfriedungen und Hecken zu übersteigen**, Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu befahren und zu betreten,
 - g) **sich mit und ohne Sportgerät sportlich zu betätigen, darunter fällt auch das Fahren mit Fahrrädern, Inliner, Skate-Boards oder sonstigen Fortbewegungsmitteln,**
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen **Assistenzhunde**,
 - i) **abgeräumtes Material und Abfälle** außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - j) **elektroakustische Geräte zur Tonwiedergabe zu benutzen sowie**
 - k) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie **mit dem Zweck und** der Würde der Friedhöfe vereinbar sind.

§ 6 Totengedenkfeiern

Totengedenkfeiern **und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen** auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende der Bildhauer-, Steinmetz- und Gärtnerbetriebe und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Erlaubnis; diese ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Erlaubnis kann für eine einmalige oder für eine dauerhafte Tätigkeit erteilt werden. Bei einer dauerhaften Tätigkeit wird die Zulassung auf 3 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. Die Gewerbetreibenden haben die Stadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen, die gegen die Stadt aus Anlass der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen von Dritten geltend gemacht werden, freizustellen.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege (Hauptwege nicht unter 2,5 m Breite) nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen (Nutzlast höchstens **7,5 t**) befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. **Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten.**
- (5) **Gewerbliche Arbeiten dürfen nur montags-freitags innerhalb der Öffnungszeiten der Friedhöfe ausgeübt werden. Die Arbeiten sind grundsätzlich eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Friedhöfe zu beenden. Ausnahmen sind nach Abstimmung mit den Friedhofsbediensteten möglich.**

- (6) Außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten dürfen grundsätzlich keine Fahrzeuge, Maschinen und Geräte im Friedhof gelassen werden. Materialien sind so zu lagern, dass sie weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen noch den Betriebsablauf im Friedhof stören. Bei einer Beendigung oder Unterbrechung der Tätigkeit ist der Arbeitsort wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Der bei gewerbsmäßigen Arbeiten entstehende Abfall ist vom Gewerbetreibenden unverzüglich zum zentralen Lagerplatz zu bringen und ordnungsgemäß zu lagern. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind aus dem Friedhof zu entfernen. Dekorationen sind aus den Aufbahrungsräumen, Aussegnungshallen und dem Friedhof unmittelbar nach der Zweckverwendung zu entfernen.
- (7) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (8) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Verstorbene Leonberger Einwohner werden auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt gewohnt haben oder auf dem Waldfriedhof bestattet. Soweit es die Kapazität der einzelnen Friedhöfe zulässt, können bestattungspflichtige Angehörige (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 des Bestattungsgesetzes) die Verstorbenen auch in einem anderen Stadtteil bestatten lassen. Die Urnenwand auf dem Warmbronner Friedhof steht ausschließlich für verstorbene Warmbronner Einwohner zur Verfügung; § 2 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen werden an Werktagen während der regelmäßigen Arbeitszeit des Friedhofspersonals durchgeführt. In Ausnahmefällen werden Bestattungen auch an Freitagnachmittagen durchgeführt. Keine Bestattungen finden an Samstagen, Sonn- und Feiertagen statt.

§ 9

Särge/ Aschegefäße

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist (Überführung aus dem Ausland, Seuchengefahr usw.), dürfen sie nicht aus schwer vergänglichen Stoffen wie Metall, Kunststoff, Hartholz oder sonstigem schwer verweslichen Holz sein. Ausnahmsweise können sie in Wahlgräbern zugelassen werden, sofern eine 30-jährige Ruhezeit eingehalten werden kann. Sämtliche Aschegefäße (Aschekapseln, Urnen und Überurnen), die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge für Kindergräber (§ 14 Abs. 1 Buchst. a) dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
Erdbestattungen auf dem Neuen Friedhof Höfingen (Alter Teil) haben in Sarghüllen zu erfolgen, **sofern keine Sicherheitsaspekte dagegensprechen.**

§ 10

Bestattungen und Urnenbeisetzungen

- (1) Das Ausheben und Wiederzufüllen der Gräber wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Auf städtischen Friedhöfen werden Erd- und Urnenbeisetzungen sowie Trauerfeiern, Überführung von Verstorbenen zur Grabstätte und das Versenken der Särge und Urnen vom Friedhofspersonal ausgeführt.
- (4) Die Überführung der Urnen zum Beisetzungsfriedhof sowie der Urnenversand an auswärtige Friedhofsverwaltungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (5) Das Friedhofspersonal kann zulassen, dass der Sarg bzw. die Urne von anderen Personen bis zur Grabstätte getragen werden.
- (6) Urnen werden vom Friedhofspersonal nach Einäscherung des Verstorbenen bis zu sechs Monate aufbewahrt. Nach Fristablauf können die Urnen in einer anonymen Urnengrabstätte beigesetzt werden.
- (7) Vor der Bestattung in einer mit einem Grabmal oder einer Grabeinfassung ausgestatteten Grabstätte hat der Grabnutzungsberechtigte aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich Grabmal und Grabeinfassung entfernen zu lassen.
- (8) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Abweichend von Absatz 3 hat der Auftraggeber der Bestattung bei der sarglosen Grablegung das Bestattungspersonal – z.B. durch Angehörige – in eigener Verantwortung zu stellen; das ritusgemäße Verschließen der Grabstätte von Hand kann ganz oder teilweise durch die Trauergemeinde erfolgen. Für den Transport der Verstorbenen bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden. Die zur sarglosen ritusgemäßen Grablegung notwendige Holzabdeckung ist vom Auftraggeber der Bestattung zu stellen.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt bei Verstorbenen 20, bei Aschen 15 Jahre. Sie beträgt bei Kindern, die vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind, mindestens 6 und bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, mindestens 10 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Umbettungen von Verstorbenen innerhalb der Friedhöfe im Geltungsbereich dieser Friedhofsordnung sind nicht zulässig, § 3 Abs. 3 bleibt unberührt. Ausnahmsweise können Umbettungen vom Eltinger und Leonberger Friedhof auf Friedhöfe der übrigen Stadtteile und den Waldfriedhof zugelassen werden. Urnen können in Wahlgräber und Reihengräber (Urnengräber) umgebettet werden, sofern die Einhaltung der Ruhezeit (§ 11) gewährleistet und die Aschekapsel noch vorhanden ist (i.d.R. bis vier Jahre nach der Beisetzung). Urnen können auf Antrag innerhalb der Friedhöfe umgebettet werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
Umbettungen auf einen Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Friedhofsordnung können zugelassen werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder Urnenreihengrab die Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab/ Urnenwahlgrab die Nutzungsberechtigten.
- (4) Umbettungen von Verstorbenen sind durch ein von den Antragstellern beauftragtes Bestattungsunternehmen auf deren Kosten durchzuführen. Sie erfolgen unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung. § 3 Abs.3

bleibt unberührt. Umbettungen von Aschen sind vom Friedhofspersonal vorzunehmen; **der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.**

- (5) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können Verstorbene und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Für Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, haftet der Antragsteller.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Für Tieferlegungen gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 7 sinngemäß.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Urnenreihengräber (incl. Einzelgräber, Gräber im Urnengemeinschaftsgrab teilanonym oder Urnenkleingrab und Bestattung unter Bäumen).

Das Urnengemeinschaftsgrab ist eine Form des Urnenreihengrabes und gehört zu den Pflegeleichtgräbern. Es ist ein größeres Gemeinschaftsgrab, Grabanlage oder Beet, in dem auf relativ kleinem Raum viele Urnen (teilanonym oder verortet) bestattet werden.

Es ist gärtnerisch und künstlerisch einheitlich gestaltet.

Gärtnerische Pflege und Gestaltung (Grabmal, Tafel) erfolgen nicht individuell, sondern im Rahmen eines Vertrages durch den Friedhofsträger oder einen Beauftragten und sind im Komplettpreis für die gesamte Ruhezeit enthalten. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich.
 - c) Wahlgräber
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) Kindergräber
 - f) anonyme Urnengrabstätten
 - g) Urnenwand (Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber)
- (2) Kinder bis zu 2 Jahren und Tot- und Fehlgeburten können in vorhandenen Grabstätten beigesetzt werden, sofern die Einhaltung der 6-jährigen Ruhezeit gewährleistet ist.
- (3) Für Urnenbeisetzungen werden nur Urnengrabstätten zur Verfügung gestellt. Außerdem können Aschen in bereits vorhandenen Gräbern beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit gemäß § 11 eingehalten werden kann.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (6) Auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Leonberg und Eltingen sowie im Stadtteil Höfingen ab der Inbetriebnahme der neuen Friedhofsanlage werden außer Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern keine in Abs. 1 verzeichneten Grabstätten mehr zur Verfügung gestellt. Erdbestattungen finden dort ausschließlich noch in vorhandenen Wahlgräbern im Rahmen der vorhandenen Belegungs- und Nutzungsrechte statt. Außerdem können in Wahlgräbern und Reihengräbern zusätzlich Aschen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit gemäß § 11 eingehalten werden kann.

In diesen Friedhöfen können Wahlgräber sowie ausnahmsweise auch Erdreihengräber nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhezeit zur Fortführung der Grabbpflege stets widerruflich verlängert werden, sofern die Flächen nicht für Neubelegungen benötigt werden.

§ 14 Reihengräber

- (1) Auf den Friedhöfen werden Reihengrabfelder für Verstorbene ausgewiesen:
 - a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt, § 13 (2) bleibt unberührt.
- (3) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden; Ausnahmen siehe Abs. (5).
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird den Verfügungsberechtigten rechtzeitig vorher schriftlich oder durch Hinweis an der Grabstätte bzw. durch Veröffentlichung bekanntgemacht.
- (5) Für Urnenreihengräber gelten die Absätze (1) bis (4) sinngemäß. Für den Fall, dass sich ein Urnenreihengrab in einer gemischten Abteilung (Urnenreihen- und Urnenwahlgräber) befindet, kann es auf Antrag des Verfügungsberechtigten ab Antragsdatum (während der Ruhezeit) oder ab dem Tag nach Ablauf der Ruhezeit in ein Urnenwahlgrab umgewandelt werden. **In den Urnenkleingräbern sind zwei Beisetzungen möglich.**
- (6) Verfügungsberechtigter an einem Reihengrab ist
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (7) **Verstirbt der Verfügungsberechtigte vor Ablauf der Ruhezeit oder ist sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln und ist innerhalb von sechs Monaten niemand bereit, die Rechtsnachfolge des Verstorbenen als Verfügungsberechtigter zu übernehmen, so kann die Friedhofsverwaltung Grabmal und Grabzubehör beseitigen, das Grab einebnen und bis zum Ablauf der Ruhezeit mit Rasen begrünen. Eine Aufbewahrungspflicht für Grabmal und Grabzubehör besteht nicht. Bei mehreren Anträgen auf Übertragung des Verfügungsrechtes richtet sich die Übertragung nach der in § 15 Abs. 5 geregelten Reihenfolge.**

§ 15 Wahlgräber

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Der erneute Erwerb in 5-Jahres-Schritten ist vor Ablauf des Nutzungsrechts auf Antrag möglich, jedoch maximal für die Mindestruhezeit (§ 11).
Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Einräumung und der erneute Erwerb von Nutzungsrechten können nur aus wichtigem Grund versagt werden.
- (3) Als Wahlgräber werden für Erdbestattungen einfachbreite, doppeltiefe (für 2 Belegungen) und doppelbreite, doppeltiefe Gräber (für 4 Belegungen) zur Verfügung gestellt. Die erste Belegung je Grabstelle erfolgt grundsätzlich doppeltief. In muslimischen Grabfeldern werden Wahlgräber (Einzelwahlgrab) für eine Erdbestattung einfachtief zur Verfügung gestellt.
Als Urnenwahlgräber werden für Urnenbeisetzungen Gräber für 5 Belegungen zur Verfügung gestellt, für Urnenbeisetzungen in der Urnenwand für 4 Belegungen. Die Nutzungsberechtigten haben das Recht, die übrigen Grabstellen zu belegen. In bereits belegten Erdbestattungswahlgräbern können zusätzlich Urnen und verstorbene Kinder bis zu zwei Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten beigesetzt werden, **in bereits doppeltief belegten Wahlgräbern sind weitere Erdbestattungen möglich, wenn die Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen beendet ist.**
Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes für eine weitere Bestattung durch die Entfernung von Bepflanzungen entstehen, die über das in § 22 (2) festgesetzte Maß hinausgehen, gehen zu Lasten der Nutzungsberechtigten, falls sie nicht rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgen.

- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die festgesetzte Ruhezeit (§ 11) die noch zur Verfügung stehende Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.
- (5) Die Erwerber sollen für den Fall ihres Ablebens ihre Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen. Diese ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben der verstorbenen Erwerber über:
- a) auf Ehegatten, eingetragene Lebenspartner
 - b) auf Kinder **und Adoptivkinder**,
 - c) auf Stiefkinder,
 - d) auf Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf Eltern,
 - f) auf vollbürtige Geschwister,
 - g) auf Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der Gruppen b) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das Gleiche gilt beim Tod von Nutzungsberechtigten, auf welche das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (6) Sind Nutzungsberechtigte an der Wahrung ihres Nutzungsrechts verhindert oder üben sie das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an ihre Stelle, welcher als Nächster in der Reihenfolge wäre.
- (7) Jede Person, auf welche ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten, dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.
- (8) Nutzungsberechtigte können das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Friedhofsverwaltung auf eine der in Abs. 5 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Nutzungsberechtigte haben im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 5 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Die Beendigung des Nutzungsrechts wird den Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorher schriftlich oder durch Hinweis an der Grabstätte bzw. durch Veröffentlichung bekannt gegeben.
- (12) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Urnenwahlgräber.

§ 16 **Besondere Grabstätten**

- (1) Die Stadt Leonberg ermöglicht Ehrengräber. Die Zuerkennung eines Ehrengrabes an bedeutende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie dessen Unterhaltung wird durch die Richtlinien über die Einrichtung und Unterhaltung von Ehrengabstätten der Stadt Leonberg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten sowie kulturell oder geschichtlich wertvolle Grabmale können von der Stadt Leonberg in ihre Obhut genommen werden.
- (3) Für denkmalgeschützte Grabstätten gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.
- (4) Für die Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten besondere gesetzliche Vorschriften.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattung

§ 17 a

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage entsprechen. Zulässig sind Grabmale aus Naturstein sowie künstlerisch gestaltete Grabmale aus Metallen und Holz. Diese müssen einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchsicher sein.
- (2) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig:
 - a) Abdeckungen aus totem Material von über 50 % der Grabfläche. **Als Abdeckungen zählen auch Schotter- und Kiesschüttungen oder Ähnliches,**
 - b) aufgesetzter figürlicher oder ornamentaler Schmuck aus Zement oder sonstigen nicht der Würde des Ortes angemessenen Werkstoffen,
 - c) Grabmale mit Farbanstrich auf Stein.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit es die künstlerische Gestaltung erfordert. Sie sollen auf allen Seiten bearbeitet sein, Politur sollte nur als Gestaltungsmittel begrenzt Verwendung finden.
 - b) Die Grabmale dürfen keinen sichtbaren Sockel haben. Ausgenommen hiervon sind reine Holzgrabmale; die sichtbare Höhe des Sockels darf max. 0,10 m betragen. Grabmale in Form eines Buches dürfen einen Unterbau mit einer max. Höhe von 0,20 m aufweisen. Der Unterbau muss mindestens 0,10 m hinter den Seitenkanten des Buches zurückbleiben.
 - c) Unzulässig sind auffallende grelle Farben.
 - d) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht an der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
 - e) Bei liegenden Grabmalen ist eine Mindeststärke von 0,08 m **und bei stehenden Grabmalen von 0,18 m (auf mindestens zwei Drittel, gemessen an ihrer Ansichtsfläche)** einzuhalten. Die liegenden Grabmale dürfen nur flach auf der Grabstätte angebracht werden. Untersockel sind nicht zulässig. Grabmale mit dem Charakter einer Grabeinfassung müssen bodeneben verlegt werden.
 - f) Bei der Kombination aus stehendem und liegendem Grabmal ist die Grundfläche des stehenden in die des liegenden Steines einzuberechnen. Die Höchstmaße für die einzelnen Steine sind einzuhalten.
- (4) **Zur Wahrung eines würdigen Friedhofsbildes und vor allem aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen bei Bestattungen und Sargüberführungen in Grababteilungen dürfen bei einfachbreiten Grabstätten die Grabmale eine Höhe von 130 cm, bei doppelbreiten Grabstätten eine Höhe von 150 cm und bei Urnengrabstätten eine Höhe von 0,85 m nicht überschreiten. Der jeweilige seitliche Abstand des Grabmals von der Grabkante muss bei einfachbreiten und Urnengrabstätten mindestens 20 cm, bei doppelbreiten Grabstätten mindestens 30 cm betragen. Der Abstand zur jeweiligen Stirnseite der Grabstätte darf 10 cm, zum Fahrweg 20 cm nicht unterschreiten. Die Grabmalhöhe wird vom Zwischenweg an gemessen.**
- (5) Bei Holzkreuzen soll eine Mindeststärke von 6 cm und eine Holzbreite von 12 cm eingehalten werden.
- (6) Als Grabeinfassungen werden in den neuen Friedhöfen und in den neuen Friedhofsteilen der alten Friedhöfe liegende Platten durch die Friedhofsverwaltung verlegt. In den übrigen Friedhofsteilen und in Abteilung 12 auf dem Alten Warmbronner Friedhof können die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten weiterhin Stelleneinfassungen setzen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen, soweit dies der künstlerischen Ausformung des Grabmals dient.

§ 17 b

Besondere Bestimmungen und Gestaltungsvorschriften

- (1) Für nachfolgende Grabfelder gelten besondere Bestimmungen und Gestaltungsvorschriften:
 - a) anonymes Urnengrabfeld
 - b) Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“
 - c) Urnengemeinschaftsgrabfeld
 - d) Sondergrabfeld Abteilung 66 (Waldfriedhof)
- (2) Die Grabfelder werden von der Gemeinde unterhalten. Die Urnen werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. **Grabschmuck, sonstige Grabausstattungen sowie private Bepflanzungen** sind in den Grabfeldern Nr. 1 a) bis 1 c) nicht zulässig. Für Grabbeigaben (Blumen, Schalen, Vasen, Kerzen, Bilder, Figuren usw.) sind die zentralen Ablageflächen zu nutzen. Auf den anonymen Grabfeldern werden die Grabstätten nicht gekennzeichnet; ansonsten besteht Kennzeichnungspflicht bei
 - a) Bestattung unter Bäumen und im Urnenkleinrab des Urnengemeinschaftsgrabfeldes (**Waldfriedhof**), verortet: Grabstein Grundfläche 0,20 m x 0,20 m, Mindesthöhe 0,25 m, max. Höhe 0,70 m,
 - b) Bestattung im Urnengemeinschaftsgrabfeld, nicht verortet: Steinplatte auf einem Trägerstein mit Inschrift,
 - c) **Bestattung im Urnenkleinrab des Urnengemeinschaftsgrabfeldes (Neuer Friedhof Höfingen), Grabstein verortet: Grundfläche 0,36m x 0,36m, Höhe 12 cm**
- (3) Die Auswahl einer Grabstätte im Urnengemeinschaftsgrabfeld und im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“ setzt den Abschluss entsprechender Verträge mit der Genossenschaft NetzwerkStein und der Württembergischen Friedhofsgärtnergenossenschaft voraus bzw. für das Urnengemeinschaftsgrabfeld auf dem Neuen Friedhof Höfingen einen Vertrag mit der Arbeitsgemeinschaft der Steinmetzbetriebe und der Württembergischen Friedhofsgärtnergenossenschaft.
- (4) Das Sondergrabfeld Abteilung 66 ist für Gräber mit Grababdeckungen von mehr als 50 % der Grabfläche vorgehalten. Die allgemeinen Gestaltungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 17 c

Besondere Gestaltungsvorschriften Urnenwand (Urnennischen)

Die Urnennischen werden von der Stadt mit Verschlussplatten aus Naturstein versehen. Die Platten der Urnennischen dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht gegen andere Platten ausgetauscht werden. Auch Veränderungen sind nicht gestattet. Schriften und Ornamente sind nach Größe, Form und Farbton auf die Verschlussplatten abzustimmen. Zugelassen sind nur vertieft gehauene, getönte Buchstaben und Ornamente. Farbanstriche sind nicht zulässig. An den Verschlussplatten oder der Urnenwand ist das Anbringen/Befestigen von Vasen, Behältern oder Gefäßen für Blumenschmuck jeglicher Art oder für andere Zwecke nicht gestattet. Dies gilt auch für Laternen, Kerzen, Bilder und Ähnliches. Schnittblumen, Pflanzen, Schalen oder Vasen sind auf die dafür vorgesehenen Ablageflächen zu legen oder zu stellen.

§ 18

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale wie Holz und Steintafeln bis zur Größe von 0,30 x 0,50 m und Holzkreuze bis zu 0,80 m Höhe zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 (Vorderansicht und Draufsicht) beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, Ornamente und Symbole anzugeben. Soweit erforderlich kann die Friedhofsverwaltung Zeichnungen der Schrift, Ornamente und Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) **Mit der Aufstellung des Grabmals oder der Grabausstattungen kann frühestens 20 Arbeitstage nach Eingang der Unterlagen zur Kenntnissgabe bei der Friedhofsverwaltung begonnen werden. Der Eingang der Unterlagen wird durch die Friedhofsverwaltung innerhalb von 15 Arbeitstagen bestätigt. Diese Bestätigung ist Voraussetzung für die Aufstellung des Grabmals.**

- (4) Der Aufstellung des Grabmals steht nur eine Mitteilung der Friedhofsverwaltung entgegen, dass die eingereichten Unterlagen unvollständig seien oder das Grabmal nicht den Gestaltungsvorschriften entspricht. Diese Mitteilung hat die Friedhofsverwaltung dem Grabnutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten oder der beauftragten Firma innerhalb von 15 Arbeitstagen zu erteilen.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

§ 19 Standsicherheit

Grabmal und sonstige Grabausstattungen müssen auf Dauer standsicher sein. Abweichungen von § 17 a (3) e) sind möglich, wenn die Standsicherheit trotzdem gewährleistet ist. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung hat der Antragsteller auf seine Kosten ein Gutachten vorzulegen. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen, so dass sie sich beim Öffnen der benachbarten Gräber weder senken noch umstürzen können.

Die vom Landesinnungsverband des Bildhauer- und Steinmetzhandwerks Baden-Württemberg herausgegebenen Richtlinien für die Erstellung von Fundamenten und Grabmalen in der geltenden Fassung sind einzuhalten.

§ 20 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich hierfür sind bei Reihengrabstätten die Verfügungsberechtigten, bei Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen (§ 20 (1) Satz 2) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für den Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 21 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen können vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur nach vorheriger Anzeige bei der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen von den Verantwortlichen gem. § 20 (1) zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die Friedhofsverwaltung gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.
- (3) Urnen der Urnenwand werden nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhezeit von der Stadt in eine Gemeinschaftsgrabstelle des Friedhofs umgesetzt.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen. Die Grabstätten müssen gärtnerisch angelegt sein (Bepflanzung). Grababdeckungen aus Stein, Platten, Kies und sonstigem toten Material sind nicht zulässig.
- (2) Die Höhe und die Form der Gräber und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Bepflanzungen dürfen nicht höher als 1,20 m und nicht breiter als die Grabbreite wachsen. Sie dürfen die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen und keine Unfallgefahr darstellen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.
- (3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätten haben die nach § 20 (1) Verantwortlichen zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Belegung gärtnerisch angelegt sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Verwendung von Grabschmuck aller Art, der insgesamt oder in Teilen aus nicht verrottbaren Materialien besteht, ist nicht zulässig. Das Aufstellen unwürdiger Behälter bzw. Gefäße (z.B. Konservendosen zur Aufnahme von Blumen) auf Grabstätten ist verboten.
- (7) Der Einsatz von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von unerwünschtem Pflanzenwuchs, Pilzen und Bakterien oder von tierischen Pflanzenschädlingen ist grundsätzlich untersagt.
- (8) Verwelkte Pflanzen, Gebinde und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und, wie auch sonstige Abfälle, in dafür besonders bereitgestellte Abfallbehälter zu bringen.
- (9) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht gärtnerisch angelegt oder gepflegt, so haben die Verantwortlichen (§ 20 (1)) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei sonstiger Grabgestaltung, die der Friedhofsordnung nicht entspricht, gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung den ordnungsgemäßen Zustand herstellen. Sie ist zur Aufbewahrung entfernter Grabausstattungen nicht verpflichtet.

VII. Aufbahrungsräume

§ 24

Benutzung der **Bestattungseinrichtungen**

- (1) Auf den Friedhöfen werden entsprechend der örtlichen Gegebenheiten Aufbahrungs-/Kühlräume und Kühlvittrinen sowie Einrichtungen für Trauerfeiern bereitgestellt.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Angehörige sind die in § 20 (5) VwVfG genannten Personen. Im Übrigen sind die Aufbahrungsräume bis eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen.
- (3) Räume, in denen die Verstorbenen bis zur Bestattung aufbewahrt werden, dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofspersonals betreten werden.
- (4) Die Särge werden spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung geschlossen. Bei Ansteckungsgefahr oder aus anderen triftigen Gründen bleiben Särge während der Aufbahrung geschlossen.
- (5) Die Trauerfeiern können bei Erdbestattungen am Grab oder -soweit vorhanden- in der Aussegnungshalle des Bestattungsfriedhofs, bei Urnenbeisetzungen in einer städtischen Aussegnungshalle oder einer Halle auf einem anderen Friedhof stattfinden.
- (6) Das Aufstellen des Sarges in einer Aussegnungshalle kann aus triftigen Gründen ausgeschlossen werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 25

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bereits vor Inkraft-Treten dieser Friedhofsordnung verfügt hat, richtet sich die Dauer des Nutzungsrechts nach den bisherigen Vorschriften. Bei diesen Grabstätten sind auch weiterhin bestehende, von den geltenden Vorschriften abweichende Grabmale und sonstige Grabausstattungen zulässig, wenn sie entsprechend den früheren Bestimmungen errichtet wurden. Bei wesentlichen Veränderungen oder bei Neuerrichtung sind jedoch die geltenden Vorschriften einzuhalten.

Bei bestehenden Wahlgräbern, deren Nutzungsrecht hinsichtlich der Belegungsmöglichkeiten nicht beschränkt war, wird das Nutzungsrecht ab dem Inkrafttreten dieser Vorschrift auf zwei Belegungen bei einfachbreiten bzw. auf vier Belegungen bei doppelbreiten Grabstätten und fünf Belegungen bei Urnenwahlgräbern festgelegt.

§ 26

Obhuts- und Überwachungspflicht

Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handeln die Personen, welche vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 4 betreten,
2. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhalten oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgen (§ 5 Abs. 1 und 3),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausüben (§ 7 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 7 Abs. 3 – 6 verstoßen,
4. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte gegen die allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften verstößt (§§ 17a – 17c),

5. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte oder als Gewerbetreibende Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichten, verändern oder entfernen (§ 18 Abs. 1 – 5, § 21 Abs. 1),
6. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand halten (§ 20 Abs. 1), als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte gegen die Vorschriften zur Pflege von Grabstätten verstößt (§§ 22 und 23)

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

§ 29 Materialien und Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Die Stadt Leonberg fühlt sich dem Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation als Sonderorganisation der Vereinten Nationen) verpflichtet. Sie empfiehlt daher allen Grabnutzungsberechtigten und allen Gewerbetreibenden von einer Aufstellung von Grabsteinen aus ausbeuterischer und Leben zerstörender Kinderarbeit freiwillig Abstand zu nehmen. Ferner begrüßt sie ausdrücklich diesem Gedanken folgende freiwillige Maßnahmen der Gewerbetreibenden.

§ 30 In-Kraft-Treten

Die Friedhofsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Leonberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadtverwaltung, 71226 Leonberg

Ihr Ansprechpartner

Christoph Lazecky

Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt

Belforter Platz 1

Tel 07152 990-3116

Fax 07152 990-3429

c.lazecky@leonberg.de

11. Februar 2021

Friedhofsordnung der Stadt Leonberg

Synopse der bisher gültigen Fassung

Änderungen

Ergänzungen, Änderungen und Neuformulierungen der Neufassung sind in der rechten Spalte aufgeführt und gelb gekennzeichnet, die entfallenden Passagen in der linken Spalte grau hinterlegt.

gez. Lazecky

Friedhofsordnung vom 02.11.1983 mit Änderungen zuletzt vom 27.06.2017	Friedhofsordnung – neu
./	Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für männlich/ weiblich/ divers.
II. Ordnungsvorschriften	
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	
<p>[...] (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen, kleinen Handwagen und Fahrzeugen, für die eine Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erteilt wurde, b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen, c) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu befahren und zu betreten, d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten, g) Druckschriften zu verteilen. <p>Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde der Friedhöfe vereinbar sind.</p>	<p>[...] (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen, kleinen Handwagen, Fahrzeugen des Friedhofspersonals sowie Fahrzeugen, für die eine Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erteilt wurde, b) der Handel mit Waren aller Art; insbesondere das Feilbieten von Gebinden, Blumen und Pflanzen, das Anbieten gewerblicher Leistungen sowie grundsätzlich Werbung aller Art, c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier sowie an Sonn- und Feiertagen in der Nähe Arbeiten auszuführen, d) ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen e) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, f) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu befahren und zu betreten, g) sich mit und ohne Sportgerät sportlich zu betätigen, darunter fällt auch das Fahren mit Fahrrädern, Inliner, Skate-Boards oder sonstigen Fortbewegungsmitteln, h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde, i) Abgeräumtes Material und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, j) elektroakustische Geräte zur Tonwiedergabe zu benutzen sowie k) Druckschriften zu verteilen.

	Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck und der Würde der Friedhöfe vereinbar sind.
(4) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.	§ 6
§ 6 Totengedenkfeiern	
§ 5 Abs. 4	Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	
[...] (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege (Hauptwege nicht unter 2,5 m Breite) nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen (Nutzlast höchstens 3,00 t) befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden.	[...] (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege (Hauptwege nicht unter 2,5 m Breite) nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen (Nutzlast höchstens 7,5 t) befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten.
./.	(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur montags-freitags innerhalb der Öffnungszeiten der Friedhöfe ausgeübt werden. Die Arbeiten sind grundsätzlich eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Friedhöfe zu beenden. Ausnahmen sind nach Abstimmung mit den Friedhofsbediensteten möglich.
./.	(6) Außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten dürfen grundsätzlich keine Fahrzeuge, Maschinen und Geräte im Friedhof gelassen werden. Materialien sind so zu lagern, dass sie weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen noch den Betriebsablauf im Friedhof stören. Bei einer Beendigung oder Unterbrechung der Tätigkeit ist der Arbeitsort wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Der bei gewerbsmäßigen Arbeiten entstehende Abfall ist vom Gewerbetreibenden unverzüglich zum zentralen Lagerplatz zu bringen und ordnungsgemäß zu lagern. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind aus dem Friedhof zu entfernen. Dekorationen sind aus den Aufbahrungsräumen, Aussegnungshallen und dem Friedhof unmittelbar nach der Zweckverwendung zu entfernen.

§ 7 Abs. 5	§ 7 Abs. 7
§ 7 Abs. 6	§ 7 Abs. 8
III. Bestattungsvorschriften	
§ 8 Säрге/ Aschegefäße	§ 9 Säрге/ Aschegefäße
(2) [...] Erdbestattungen auf dem Neuen Friedhof Höfingen (Alter Teil) haben in Sarghüllen zu erfolgen.	(2) [...] Erdbestattungen auf dem Neuen Friedhof Höfingen (Alter Teil) haben in Sarghüllen zu erfolgen, sofern keine Sicherheitsaspekte dagegensprechen.
§ 9 Ausheben der Gräber	§ 10 Bestattungen und Urnenbeisetzungen
./.	[...] (3) Auf städtischen Friedhöfen werden Erd- und Feuerbestattungen sowie Trauerfeiern, Überführung von Verstorbenen zur Grabstätte und das Versenken der Säрге und Urnen vom Friedhofspersonal ausgeführt.
./.	(4) Die Überführung der Urnen zum Beisetzungsfriedhof sowie der Urnenversand an auswärtige Friedhofsverwaltungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
./.	(5) Das Friedhofspersonal kann zulassen, dass der Sarg bzw. die Urne von anderen Personen bis zur Grabstätte getragen werden.
./.	(6) Urnen werden vom Friedhofspersonal nach Einäscherung des Verstorbenen bis zu sechs Monate aufbewahrt. Nach Fristablauf können die Urnen in einer anonymen Urnengrabstätte beigesetzt werden.
./.	(7) Vor der Bestattung in einer mit einem Grabmal oder einer Grabeinfassung ausgestatteten Grabstätte hat der Grabnutzungsberechtigte aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich Grabmal und Grabeinfassung entfernen zu lassen.

./.	<p>(8) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Abweichend von Absatz 3 hat der Auftraggeber der Bestattung bei der sarglosen Grablegung das Bestattungspersonal – z.B. durch Angehörige – in eigener Verantwortung zu stellen; das ritusgemäße Verschließen der Grabstätte von Hand kann ganz oder teilweise durch die Trauergemeinde erfolgen. Für den Transport der Verstorbenen bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden. Die zur sarglosen ritusgemäßen Grablegung notwendige Holzabdeckung ist vom Auftraggeber der Bestattung zu stellen.</p>
§ 11 Umbettungen	§ 12 Umbettungen
./.	(1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(1) [...] sofern die Einhaltung der Ruhezeit (§10) gewährleistet und die Urnenkapsel noch vorhanden ist (i.d.R. bis vier Jahre nach der Beisetzung).[...]	(2) [...] sofern die Einhaltung der Ruhezeit (§10) gewährleistet und die Aschekapsel noch vorhanden ist (i.d.R. bis vier Jahre nach der Beisetzung).[...]
[...] (3) Umbettungen von Verstorbenen sind durch ein von den Antragstellern beauftragtes Bestattungsunternehmen auf deren Kosten durchzuführen. Sie erfolgen unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung. § 3 Abs.3 bleibt unberührt. Umbettungen von Aschen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst.	[...] (4) Umbettungen von Verstorbenen sind durch ein von den Antragstellern beauftragtes Bestattungsunternehmen auf deren Kosten durchzuführen. Sie erfolgen unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung. § 3 Abs.3 bleibt unberührt. Umbettungen von Aschen sind vom Friedhofspersonal vorzunehmen; der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

IV. Grabstätten	<p>§13 Allgemeines [...] (1) b [...]</p> <p>Das Urnengemeinschaftsgrab ist eine Form des Urnenreihengrabes und gehört zu den Pflegeleichtgräbern. Es ist ein größeres Gemeinschaftsgrab, Grabanlage oder Beet, in dem auf relativ kleinem Raum viele Urnen (teilanonym oder verortet) bestattet werden. Es ist gärtnerisch und künstlerisch einheitlich gestaltet. Gärtnerische Pflege und Gestaltung (Grabmal, Tafel) erfolgen nicht individuell, sondern im Rahmen eines Vertrages durch den Friedhofsträger oder einen Beauftragten und sind im Komplettpreis für die gesamte Ruhezeit enthalten. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich.</p>
<p>§ 13 Reihengräber</p>	<p>§ 14 Reihengräber</p>
<p>[...] (5) Für Urnenreihengräber gelten die Absätze (1) bis (4) sinngemäß. Für den Fall, dass sich ein Urnenreihengrab in einer gemischten Abteilung (Urnenreihen- und Urnenwahlgräber) befindet, kann es auf Antrag des Verfügungsberechtigten ab Antragsdatum (während der Ruhezeit) oder ab dem Tag nach Ablauf der Ruhezeit in ein Urnenwahlgrab umgewandelt werden.</p>	<p>[...] (5) Für Urnenreihengräber gelten die Absätze (1) bis (4) sinngemäß. Für den Fall, dass sich ein Urnenreihengrab in einer gemischten Abteilung (Urnenreihen- und Urnenwahlgräber) befindet, kann es auf Antrag des Verfügungsberechtigten ab Antragsdatum (während der Ruhezeit) oder ab dem Tag nach Ablauf der Ruhezeit in ein Urnenwahlgrab umgewandelt werden. In den Urnenkleingräbern sind zwei Beisetzungen möglich.</p>
<p style="text-align: center;">./.</p>	<p>[...] (7) Verstirbt der Verfügungsberechtigte vor Ablauf der Ruhezeit oder ist sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln und ist innerhalb von sechs Monaten niemand bereit, die Rechtsnachfolge des Verstorbenen als Verfügungsberechtigter zu übernehmen, so kann die Friedhofsverwaltung Grabmal und Grabzubehör beseitigen, das Grab einebnen und bis zum Ablauf der Ruhezeit mit Rasen begrünen. Eine Aufbewahrungspflicht für Grabmal und Grabzubehör besteht nicht. Bei mehreren Anträgen auf Übertragung des Verfügungsrechtes richtet sich die Übertragung nach der in § 15 Abs. 5 geregelten Reihenfolge.</p>

<p>§ 14 Reihengräber</p>	<p>§ 15 Wahlgräber</p>
<p>[...] (3) [...] Als Urnenwahlgräber werden für Urnenbeisetzungen Gräber für 5 Belegungen zur Verfügung gestellt, für Urnenbeisetzungen in der Urnenwand Warmbronn für 4 Belegungen. Die Nutzungsberechtigten haben das Recht, die übrigen Grabstellen zu belegen. In bereits belegten Erdbestattungswahlgräbern können zusätzlich Urnen und verstorbene Kinder bis zu zwei Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten beigesetzt werden. Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes für eine weitere Bestattung durch die[...]</p>	<p>[...] (3) [...] Als Urnenwahlgräber werden für Urnenbeisetzungen Gräber für 5 Belegungen zur Verfügung gestellt, für Urnenbeisetzungen in der Urnenwand Warmbronn für 4 Belegungen. Die Nutzungsberechtigten haben das Recht, die übrigen Grabstellen zu belegen. In bereits belegten Erdbestattungswahlgräbern können zusätzlich Urnen und verstorbene Kinder bis zu zwei Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten beigesetzt werden, in bereits doppeltief belegten Wahlgräbern sind weitere Erdbestattungen möglich, wenn die Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen beendet ist. Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes für eine weitere Bestattung durch die[...]</p>
<p>[...] (5) [...] a) auf Ehegatten, eingetragene Lebenspartner b) auf Kinder c) auf Stiefkinder,[...]</p>	<p>[...] (5) [...] a) auf Ehegatten, eingetragene Lebenspartner d) auf Kinder und Adoptivkinder, e) auf Stiefkinder,[...]</p>
<p>§ 16 Besondere Grabstätten</p>	
<p>./.</p>	<p>(1) Die Stadt Leonberg ermöglicht Ehrengräber. Die Zuerkennung eines Ehrengrabes an bedeutende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie dessen Unterhaltung wird durch die Richtlinien über die Einrichtung und Unterhaltung von Ehrengabstätten der Stadt Leonberg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.</p> <p>(2) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten sowie kulturell oder geschichtlich wertvolle Grabmale können von der Stadt Leonberg in ihre Obhut genommen werden.</p> <p>(3) Für denkmalgeschützte Grabstätten gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.</p> <p>(4) Für die Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten besondere gesetzliche Vorschriften.</p>

V. Grabmale und Grabausstattung	
§ 15a Allgemeine Gestaltungsvorschriften	§ 17a Allgemeine Gestaltungsvorschriften
<p>[...] (2) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig: a) Abdeckungen aus totem Material von über 50 % der Grabfläche., [...]</p>	<p>[...] (2) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig: a) Abdeckungen aus totem Material von über 50 % der Grabfläche. Als Abdeckungen zählen auch Schotter- und Kiesschüttungen oder Ähnliches, [...]</p>
<p>[...] (3) [...] e) Bei liegenden Grabmalen ist eine Mindeststärke von 0,08 m einzuhalten. Sie dürfen nur flach oder flachgeneigt auf der Grabstätte angebracht werden. Untersockel sind nicht zulässig. Grabmale mit dem Charakter einer Grabeinfassung müssen bodeneben verlegt werden.</p>	<p>[...] (3) [...] e) Bei liegenden Grabmalen ist eine Mindeststärke von 0,08 m einzuhalten und bei stehenden Grabmalen von 0,18 m. Sie dürfen nur flach oder flachgeneigt auf der Grabstätte angebracht werden. Untersockel sind nicht zulässig. Grabmale mit dem Charakter einer Grabeinfassung müssen bodeneben verlegt werden.</p>
	<p>Alternative: [...] (3) [...] e) Bei liegenden Grabmalen ist eine Mindeststärke von 0,08 m einzuhalten und bei stehenden Grabmalen von 0,18 m auf mindestens zwei Drittel, gemessen an ihrer Ansichtsfläche. Sie dürfen nur flach oder flachgeneigt auf der Grabstätte angebracht werden. Untersockel sind nicht zulässig. Grabmale mit dem Charakter einer Grabeinfassung müssen bodeneben verlegt werden.</p>
<p>(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Steingrabmale bis zu folgenden Größen zulässig: a) Auf einfachbreiten Grabstätten aa) bei stehenden Grabmalen eine Ansichtsfläche von höchstens 0,70 qm, eine Höhe von max. 1,30 m, eine Breite von mind. 0,18 m und höchstens 0,80 m; ba) bei liegenden Grabmalen eine Ansichtsfläche von höchstens 1,00 qm, ca) bei Kombination aus stehendem und liegendem Grabmal ein addiertes Raummaß von 0,15 cbm, eine addierte Ansichtsfläche von 1,00 qm.</p>	<p>(4) Zur Wahrung eines würdigen Friedhofsbildes und vor allem aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen bei Bestattungen und Sargüberführungen in Grababteilungen dürfen bei einfachbreiten Grabstätten die Grabmale eine Höhe von 130 cm, bei doppelbreiten Grabstätten eine Höhe von 150 cm und bei Urnengrabstätten eine Höhe von 0,85 m nicht überschreiten. Der jeweilige seitliche Abstand des Grabmals von der Grabkante muss bei einfachbreiten und Urnengrabstätten mindestens 20 cm, bei doppelbreiten Grabstätten mindestens 30 cm betragen. Der Abstand zur jeweiligen Stirnseite der Grabstätte darf 10 cm, zum Fahrweg 20 cm nicht unterschreiten. Die Grabmalhöhe wird vom Zwischenweg an gemessen.</p>

<p>b) Auf doppelbreiten Grabstätten</p> <p>aa) bei stehenden Grabmalen eine Ansichtsfläche von höchstens 1,40 qm, eine Höhe von max. 1,50 m, eine Breite von mind. 0,18 m und höchstens 1,60 m;</p> <p>ba) bei liegenden Grabmalen eine Ansichtsfläche von höchstens 2,00 qm;</p> <p>ca) bei Kombination aus stehendem und liegendem Grabmal ein addiertes Raummaß von 0,25 cbm, eine addierte Ansichtsfläche von 2,00 qm.</p> <p>5) Auf Urnengrabstätten und Kindergrabstätten sind Steingrabmale bis zu folgenden Größen zulässig:</p> <p>a) bei stehenden Grabmalen eine Ansichtsfläche von höchstens 0,50 qm, eine Höhe von max. 0,85 m, eine Breite von mindestens 0,18 m und höchstens 0,80 m;</p> <p>b) bei liegenden Grabmalen eine Ansichtsfläche von höchstens 0,50 qm;</p> <p>c) bei Kombination aus stehendem und liegendem Grabmal ein addiertes Raummaß von 0,08 cbm, eine addierte Ansichtsfläche von 0,50 qm.</p>	
<p>§ 15b Besondere Bestimmungen und Gestaltungsvorschriften</p>	<p>§ 17b Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p>
<p>[...]</p> <p>(2) Die Grabfelder werden von der Gemeinde unterhalten. Die Urnen werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Grabschmuck und sonstige Grabausstattungen sind in den Grabfeldern Nr. 1 bis Nr. 3 nicht zulässig. [...]</p> <p>a) Bestattung unter Bäumen und im Urnenkleingrab des Urnengemeinschaftsgrabfeldes (verortet): Grabstein Grundfläche 0,20 m x 0,20 m, Mindesthöhe 0,25 m, max. Höhe 0,70 m,</p> <p>b) Bestattung um Urnengemeinschaftsgrabfeld (nicht verortet): Steinplatte auf einem Trägerstein mit Inschrift</p>	<p>[...]</p> <p>(2) Die Grabfelder werden von der Gemeinde unterhalten. Die Urnen werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Grabschmuck, sonstige Grabausstattungen sowie private Bepflanzungen sind in den Grabfeldern Nr. 1 a) bis 1 c) nicht zulässig. [...]</p> <p>a) Bestattung unter Bäumen und im Urnenkleingrab des Urnengemeinschaftsgrabfeldes (verortet): Grabstein Grundfläche 0,20 m x 0,20 m, Mindesthöhe 0,25 m, max. Höhe 0,70 m,</p> <p>b) Bestattung um Urnengemeinschaftsgrabfeld (nicht verortet): Steinplatte auf einem Trägerstein mit Inschrift</p>

	<p>c) Bestattung im Urnenkleingrab des Urnengemeinschaftsgrabfeldes (Neuer Friedhof Höfingen), verortet: Grundfläche 0,36m x 0,36m, Höhe 12 cm</p>
<p>§ 16 Zustimmungserfordernis</p>	<p>§ 18 Zustimmungserfordernis</p>
<p>[...] (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf[...] (3) Die Errichtung und jede Veränderung [...]</p>	<p>[...] (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf [...] (3) Mit der Aufstellung des Grabmals oder der Grabausstattungen kann frühestens 20 Arbeitstage nach Eingang der Unterlagen zur Kenntnisgabe bei der Friedhofsverwaltung begonnen werden. Der Eingang der Unterlagen wird durch die Friedhofsverwaltung innerhalb von 15 Arbeitstagen bestätigt. Diese Bestätigung ist Voraussetzung für die Aufstellung des Grabmals. (4) Der Aufstellung des Grabmals steht nur eine Mitteilung der Friedhofsverwaltung entgegen, dass die eingereichten Unterlagen unvollständig seien oder das Grabmal nicht den Gestaltungsvorschriften entspricht. Diese Mitteilung hat die Friedhofsverwaltung dem Grabnutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten oder der beauftragten Firma innerhalb von 15 Arbeitstagen zu erteilen. (5) Die Errichtung und jede Veränderung[...]</p>

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten	
§ 20 Allgemeines	§ 22 Allgemeines
<p>[...]</p> <p>(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit[...]</p> <p>(6) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung[...]</p>	<p>[...]</p> <p>(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit [...]</p> <p>(6) Die Verwendung von Grabschmuck aller Art, der insgesamt oder in Teilen aus nicht verrottbaren Materialien besteht, ist nicht zulässig. Das Aufstellen unwürdiger Behälter bzw. Gefäße (z.B. Konservendosen zur Aufnahme von Blumen) auf Grabstätten ist verboten.</p> <p>(7) Der Einsatz von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von unerwünschtem Pflanzenwuchs, Pilzen und Bakterien oder von tierischen Pflanzenschädlingen ist grundsätzlich untersagt.</p> <p>(8) Verwelkte Pflanzen, Gebinde und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und, wie auch sonstige Abfälle, in dafür besonders bereitgestellte Abfallbehälter zu bringen.</p> <p>(9) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung[...]</p>
VII. Aufbahrungsräume	VII. Bestattungseinrichtungen
§ 22 Benutzung der Aufbahrungsräume	§ 24 Benutzung der Bestattungseinrichtungen
<p>(1) Räume, in denen die Verstorbenen bis zur Bestattung aufbewahrt werden, dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Angehörige im Sinne des § 22 sind die in § 20 (5) VwVfG genannten Personen.</p>	<p>(1) Auf den Friedhöfen werden entsprechend der örtlichen Gegebenheiten Aufbahrungs-/Kühlräume und Kühlvitrinen sowie Einrichtungen für Trauerfeiern bereitgestellt.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Angehörige sind die in § 20 (5) VwVfG genannten Personen. Im Übrigen sind die Aufbahrungsräume bis eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen.</p> <p>(3) Räume, in denen die Verstorbenen bis zur Bestattung aufbewahrt werden, dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofspersonals betreten werden.</p>

	<p>(4) Die Särge werden spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung geschlossen. Bei Ansteckungsgefahr oder aus anderen triftigen Gründen bleiben Särge während der Aufbahrung geschlossen.</p> <p>(5) Die Trauerfeiern können bei Erdbestattungen am Grab oder -soweit vorhanden- in der Aussegnungshalle des Bestattungsfriedhofs, bei Feuerbestattungen in einer städtischen Aussegnungshalle oder einer Halle auf einem anderen Friedhof stattfinden.</p> <p>(6) Das Aufstellen des Sarges in einer Aussegnungshalle kann aus triftigen Gründen ausgeschlossen werden.</p>
VIII. Schlussvorschriften	
§ 25 Ordnungswidrigkeiten	§ 27 Ordnungswidrigkeiten
<p>Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handeln die Personen, welche vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 4 betreten, 2. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhalten oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgen (§ 5 Abs. 1, 3 und 4), 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausüben (§ 6 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 4 und 5 verstoßen, 4. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte oder als Gewerbetreibende Grabmale und sonstige Grabsausstattungen ohne Zustimmung errichten, verändern oder entfernen (§ 16 Abs. 1 und 3, § 19 Abs. 1), 5. Grabmale und sonstige Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand halten (§ 18 Abs. 1). 	<p>Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handeln die Personen, welche vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 4 betreten, 2. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhalten oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgen (§ 5 Abs. 1 und 3), 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausüben (§ 7 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 7 Abs. 3 – 6 verstoßen, 4. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte gegen die allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften verstößt (§§ 17a – 17c), 5. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte oder als Gewerbetreibende Grabmale und sonstige Grabsausstattungen ohne Zustimmung errichten, verändern oder entfernen (§ 18 Abs. 1 – 5, § 21 Abs. 1), 6. Grabmale und sonstige Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand halten (§ 20 Abs. 1), 7. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte gegen die Vorschriften zur Pflege von Grabstätten verstößt (§§ 22 und 23)

./.	§ 29 Materialien und Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit
./.	<p> <i>Die Stadt Leonberg fühlt sich dem Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation als Sonderorganisation der Vereinten Nationen) verpflichtet. Sie empfiehlt daher allen Grabnutzungsberechtigten und allen Gewerbetreibenden von einer Aufstellung von Grabsteinen aus ausbeuterischer und Leben zerstörender Kinderarbeit freiwillig Abstand zu nehmen. Ferner begrüßt sie ausdrücklich diesem Gedanken folgende freiwillige Maßnahmen der Gewerbetreibenden.</i> </p>

2020/409-01

öffentlich



Dezernat III
Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt

Tiefbauamt
Bauverwaltung
Abteilung Steuern,
Grundstücksverkehr und Forst
Dezernat III
Oberbürgermeister
Planungsamt

Bezugsvorlagen:
2020/409

Beratungsfolge	Ö / N
Planungsausschuss (Vorberatung)	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	Ö

Einziehung eines Teilbereiches der Dieselstraße

Beschlussvorschlag

1. Die in der Anlage 1 dargestellte Fläche der Dieselstraße wird für den Verkehr eingezogen (Entwidmung).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Absicht der Einziehung öffentlich bekannt zu machen und nach Ablauf der Einwendungsfrist den Feststellungsbeschluss vorzubereiten.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Eine Straße kann nach § 7 Straßengesetz eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen.

Im vorliegenden Fall wird der im Plan dargestellte Abschnitt der Dieselstraße im Zuge der Neubebauung durch die Fa. Bosch in die Konzeption einbezogen und wird nicht mehr dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen. Die zu entwidmende Fläche hat eine Größe von ca. 745 qm (Anlage 1).

Die materiellen Voraussetzungen für die Einziehung liegen vor, da die Einziehung durch die vorliegenden Planungen notwendig wird und der Straßenabschnitt für den Verkehr entbehrlich ist.

Nach erfolgter Einziehung geht dieser Teil in den städtischen Privatbesitz über und kann verkauft werden.

In der Gemeinderatssitzung vom 02.02.2021 wurde seitens des Gremiums die Frage aufgeworfen, ob mit Umsetzung dieser Maßnahme der Abbiegevorgang eines Lastzuges von der Daimlerstraße kommend in die Dieselstraße und umgekehrt weiterhin möglich ist. Die genannten Abbiegevorgänge sind weiterhin möglich. Dies wurde durch die entsprechend dimensionierten Schleppkurven nachgewiesen (Anlage 2).

Damit die Abbiegevorgänge ohne Behinderungen möglich sind und im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie unter der Heranziehung von § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO), ist nach erfolgter Einziehung des hier gegenständlichen Teilbereichs der Dieselstraße vor der Liegenschaft Daimlerstraße 12 auf einer Länge von etwa 15 m ein absolutes Haltverbot (Zeichen 283 StVO) zwingend erforderlich.

Gleiches gilt vor Gebäude Daimlerstraße 7. Hier besteht derzeit ein eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286-30 StVO), dieses ist durch ein absolutes Haltverbot (Zeichen 283 StVO) zu ersetzen, so dass der Abbiegevorgang für den Lastkraftwagenverkehr, wie aber auch für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge uneingeschränkt erfolgen kann.

Nach erfolgreicher Beendigung dieses Verfahrens würde die vorgenannte Beschilderung zum erforderlichen Zeitpunkt angeordnet.

Weiteres Vorgehen

Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Einziehungsabsicht können Einwendungen innerhalb von mindestens 3 Monaten, längstens jedoch bis zum Erlass der Einziehungsverfügung geltend gemacht werden.

Anlage/n

- 1 Übersichtsplan zu entwidmende Fläche (öffentlich)
- 2 LKW Schleppkurve (öffentlich)

s Benzstraße

s Reinhold-Vöster-Straße

s Daimlerstraße

Daimlerstraße

Dieselstraße



10

8

2355/2 HDL

65

2355/1 HDL

2311

2354 WEG

3

1

63

2353/2 HDL

2353/1 HDL

64

2377/2

2374

28

60

2376/2

2376/3 HDL

58

59

2352 GFIG

57

2350 GFIG

2334 GFIG

2335 GFIG

18

2342/1

12

11

2345 GFIG

6

2387/1

s Daimlerstraße

s

2387

Daimlerstraße

GFIG

2387/2

s

2480/1 GFIG

7

5

2477

17

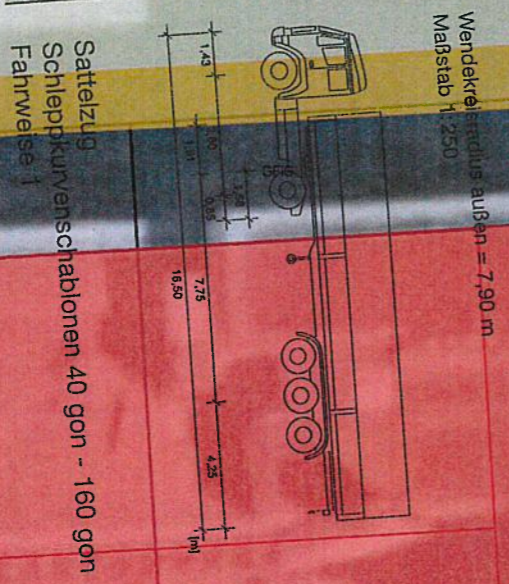
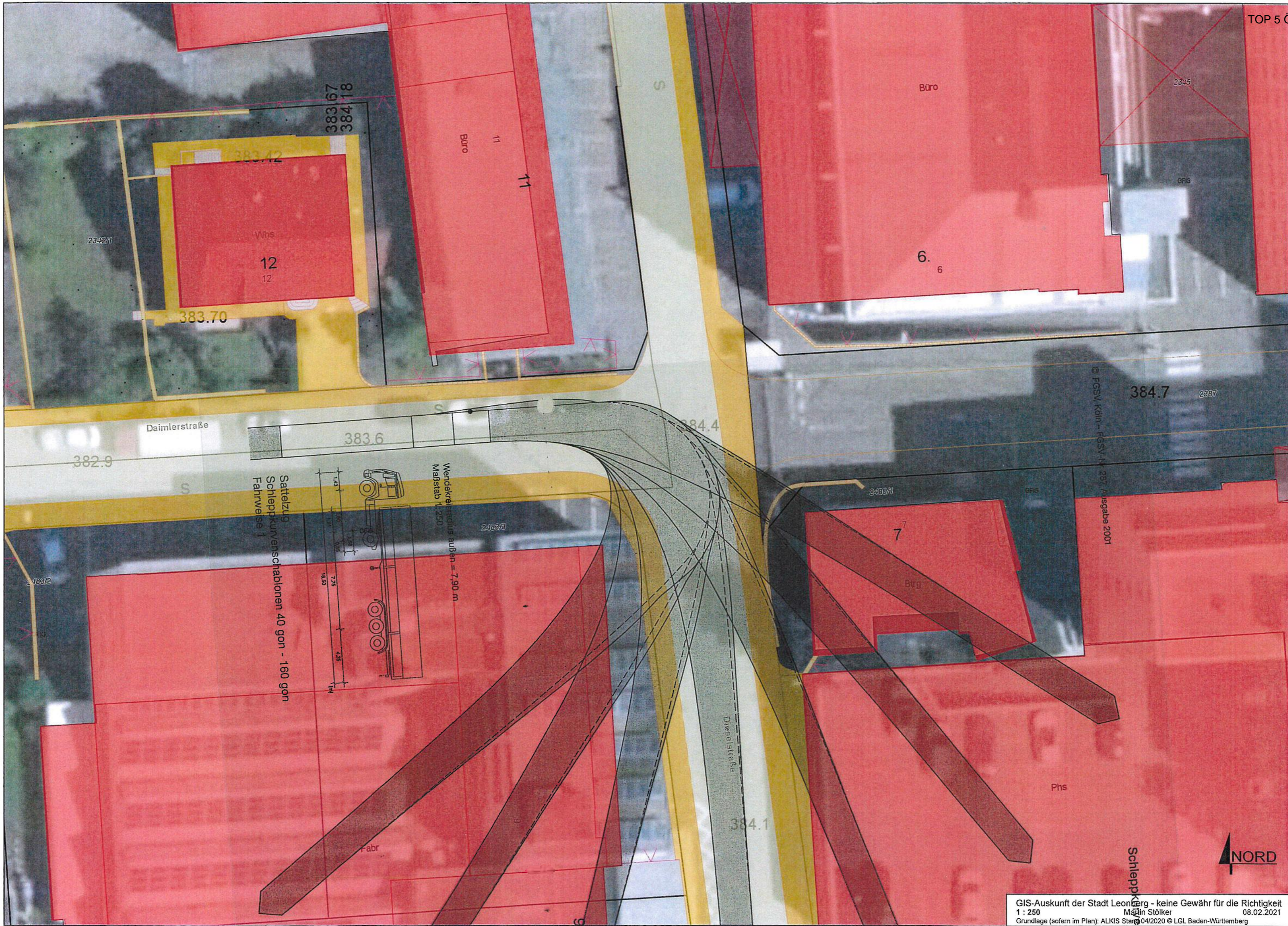
2483/1

13

2483/2 GFIG

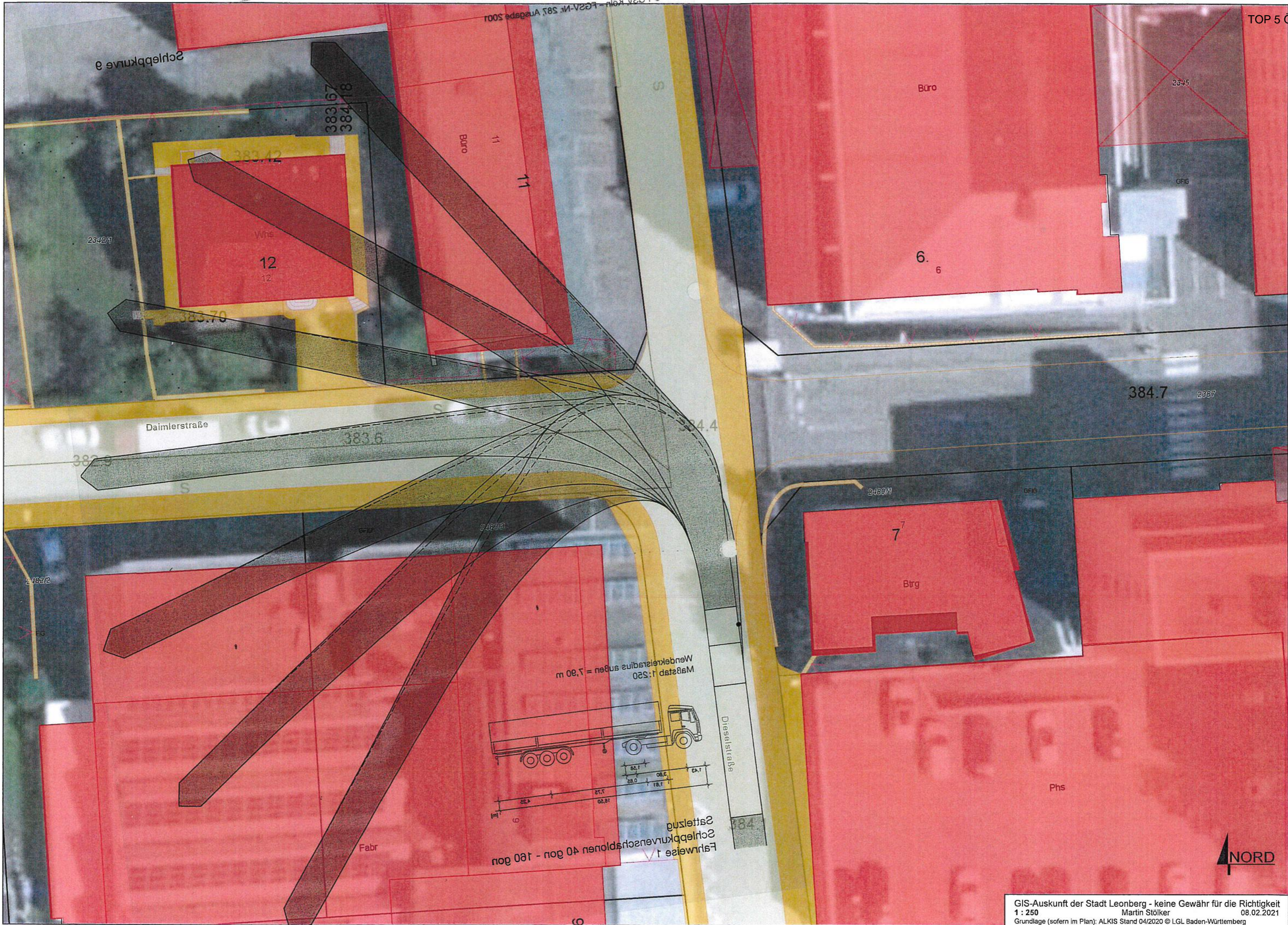
GFIG 2483/3

9



© FGSV Köln - FGSV/IN 297 Ausgabe 2001





Fahrweise 1
 Schlebkurvenplanen 40 gon - 160 gon
 Maßstab 1:250
 Wendekreislänge = 7,90 m

2021/082

öffentlich



Dezernat I
Stabsstelle für innovative und intermodale Mobilität

Tiefbauamt
Planungsamt
Ordnungsamt

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	Ö / N
Planungsausschuss (Vorberatung)	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	Ö

Fußgängerquerungen Stuttgarter Straße

Beschlussvorschlag und Kenntnisnahme

1. Die in der Vorlage dargestellten Querungsmöglichkeiten werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Querungsstellen:
 - a) Fußgängerüberwege am Kreisverkehr Stuttgarter Straße/Forchenrainstraße und Radwegzuführung
 - b) Fußgängerüberweg Stuttgarter Straße 118
 - c) Einbau Mittelinsel Stuttgarter Straße/Im Wengert
 baulich umzusetzen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen für eine Querungsmöglichkeit im Bereich der Kita-Nord sowie die Einrichtung von Pkw-Stellplätzen an der Stuttgarter Straße fortzuführen. Die bauliche Umsetzung ist bis zur Inbetriebnahme der Kita-Nord abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
754600027001 Park-/Verkehrs-/Fußgängerleitsystem	2021	120.000,-	36.000,-	<ul style="list-style-type: none"> • FGÜ Kreisverkehr (16.000,- Beleuchtung, 20.000,- Umbau)
			16.500,-	<ul style="list-style-type: none"> • FGÜ Stuttgarter Str.118 (10.500,- Beleuchtung, 6.000,- Umbau)
			6.500,-	<ul style="list-style-type: none"> • Querungshilfe Stuttgarter Str./Im Wengert

Sobald die konkrete Kostenschätzung (Stellplätze Kita-Nord, Querungshilfe) vorliegt, wird die weitere Umsetzung für den Haushalt 2022 veranschlagt.

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Im Jahr 2007 wurde die Stuttgarter Straße umgebaut und verbreitert. Durch die verbesserte Qualität der Fahrbahn sowie den größeren Straßenquerschnitt ist bei den Anwohnern das subjektive Sicherheitsgefühl durch überhöhte Geschwindigkeiten gesunken. Außerdem gibt es in der gesamten Stuttgarter Straße zu wenig gesicherte Überquerungsmöglichkeiten für Fußgänger. Eine Initiative der Anwohnerinnen und Anwohner der Stuttgarter Straße hat sich an die Stadt Leonberg gewandt, um gemeinsam mit der Verwaltung Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, die einerseits die Geschwindigkeiten reduzieren und andererseits sichere Querungsmöglichkeiten schaffen.

1. Bisher vorhandene Querungsstellen in der Stuttgarter Straße

Im Bereich der Stuttgarter Straße zwischen Sonnenkreuzung und Kreisverkehr Stuttgarter Straße /August-Lämmle-Weg sind zwei Querungsstellen eingerichtet. Beide befinden sich im Bereich von Bushaltestellen und ermöglichen ein sicheres Queren. Unmittelbar vor dem Kreisverkehr Stuttgarter Straße ist eine **Mittelinsel eingerichtet**, da sich die Fahrbahn dort um ein Grünstreifen bzw. Abbiegestreifen aufweitet. Die zweite Querungsstelle befindet sich im Bereich Obere Burghalde. Hier ist ein **Fußgängerüberweg** markiert. In Anbetracht des langen Verlaufs der Stuttgarter Straße sind diese Querungen nicht ausreichend. Im Rahmen eines Workshops am 01. Oktober 2020 mit Anwohnern der Stuttgarter Straße wurden Ideen für zusätzlich Querungsstellen diskutiert. Ziel war es, Einsatzmöglichkeiten unterschiedlicher Querungsanlagen für den Fußverkehr zu entwickeln.

Folgende Standorte für mögliche Fußgängerquerungen wurden erörtert:

- Kreisverkehr Stuttgarter Str./Forchenrainstraße / August-Lämmle-Weg
- Stuttgarter Str./Obere Burghalde
- Stuttgarter Str. / Zufahrt Engelbergturm
- Stuttgarter Str. 118 (Bereich Bushaltestelle „Engelberg“)
- Stuttgarter Straße/Einmündung Rebenweg
- Stuttgarter Str./Einmündung Goethestr. – (Sperrfläche in Kurve)
- Stuttgarter Str./unterhalb Einmündung Herderstr.
- Stuttgarter Str./oberhalb Einmündung Untere Burghalde
- Stuttgarter Str. 36

2. Rechtliche Rahmenbedingungen für Querungsstellen

Mittelinsel

Gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06, Ziff. 6.1.8.2) beträgt die erforderliche Fahrbahnbreite für den Einbau von Mittelinseln 9 m (3,25 m in jede Fahrtrichtung und Breite der Insel 2,50 m). Bei der Gestaltung, Bepflanzung und Beschilderung der Inseln ist darauf zu achten, dass keine Sichthindernisse sowohl für als auch auf Fußgänger entstehen, die auf der Insel warten.

Fußgängerüberweg (FGÜ)

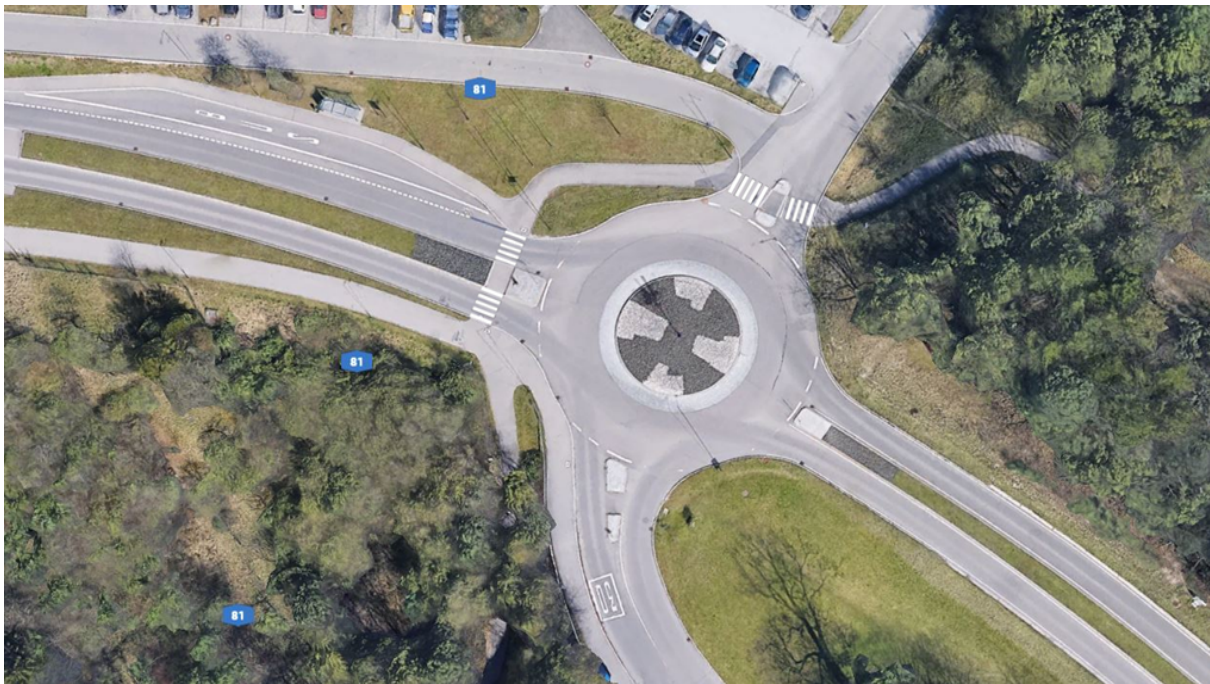
Das Land Baden Württemberg hat 2019 den Leitfaden „Fußgängerüberwege-Leitfaden zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen“ als Unterstützung für die Kommunen veröffentlicht. Es werden in Abhängigkeit der Kfz-Verkehrsstärke und des Fußgängeraufkommens Empfehlungen zum Einsatz von FGÜ ausgesprochen.

Unter Zugrundelegung/Anwendung der rechtlichen Vorgaben (RASt 06, Leitlinien FGÜ, StVO) wurden aus den Vorschlägen des Workshops folgende Querungsmöglichkeiten näher untersucht:

- 1) Fußgängerüberweg Kreisverkehr Stuttgarter Str./Forchenrainstraße / August-Lämmle-Weg
- 2) Querungshilfe Stuttgarter Str./Obere Burghalde (Neubau Kita-Nord)
- 3) Fußgängerüberweg Stuttgarter Str. 118 (Bereich Bushaltestelle „Engelberg“)
- 4) Mittelinsel Stuttgarter/Einmündung Im Wengert

1. Kreisverkehr Stuttgarter Straße/August-Lämmle-Weg/Forchenrainstraße

Für die Anordnung von FGÜ bei Kreisverkehrszufahrten sind die geltenden Richtlinien (RASt 06, Leitlinien FGÜ) zu beachten. FGÜ sind an der Zufahrt/Abfahrt Stuttgarter Straße und Forchenrainstraße möglich (Abb. 1). Vom August-Lämmle-Weg und der Stuttgarter Straße (aus Richtung Stuttgart) kommend gibt es keine ausgebauten Fußwegeverbindungen zum Kreisverkehr, deshalb ist ein FGÜ nicht möglich. Die Aufstellfläche im Bereich der Mittelinsel Stuttgarter Straße muss baulich auf 3 m verbreitert werden (Breite bisher 2,5 m). In der Knotenpunktzufahrt ist ein sichtbarer Übergang für Radfahrer zwischen Fahrbahn und Seitenraum zu schaffen (Abb. 2). Die Führung des Radverkehrs in der Kreisfahrbahn ist möglich, da die Verkehrsstärke von 1500 Kfz/h nicht überschritten wird.



(Abb. 1)



(Abb. 2)

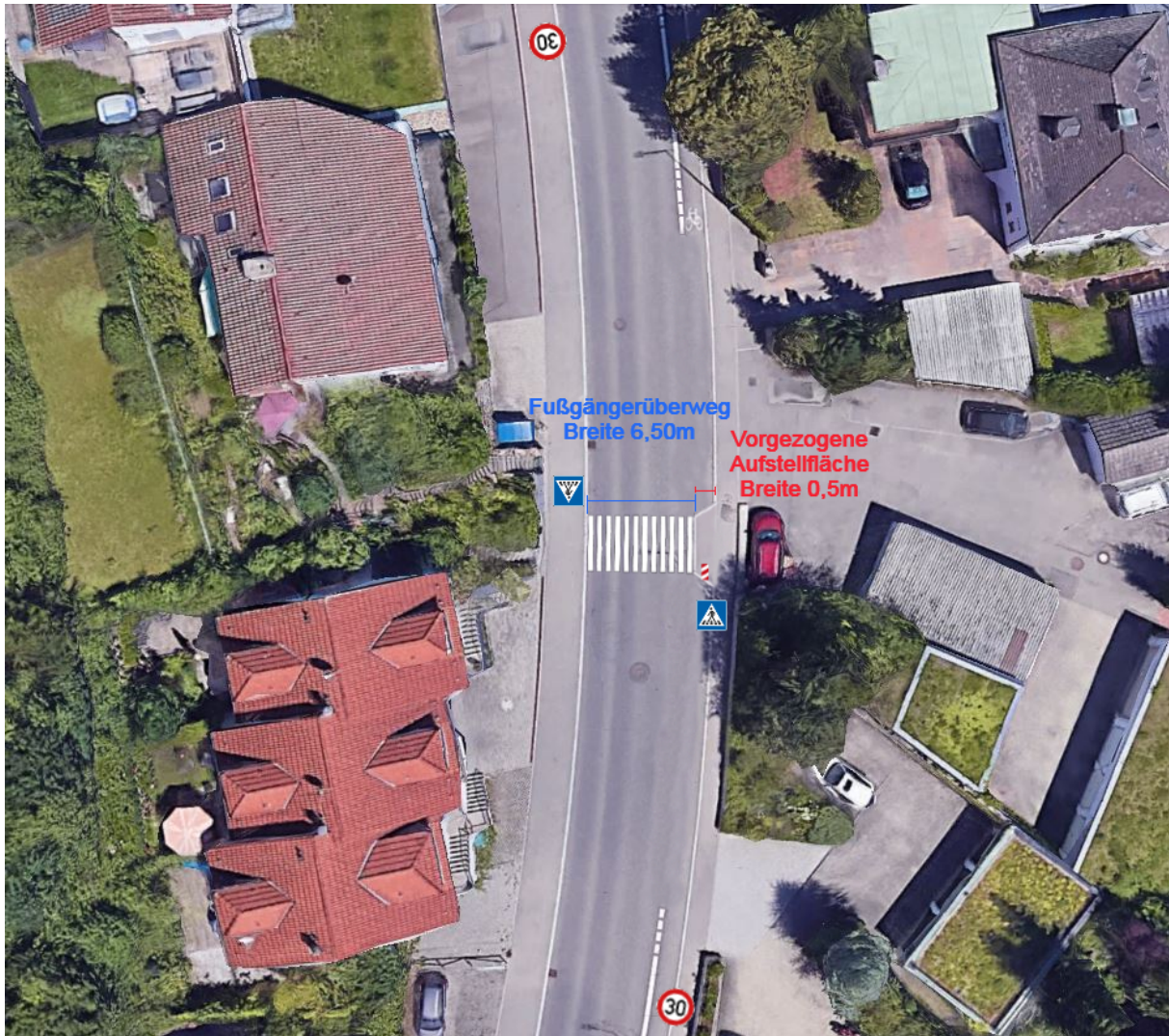
2. Querungshilfe Stuttgarter Str./Obere Burghalde

Mit Inbetriebnahme der Kita-Nord im Jahr 2022 ist auch eine zusätzliche Querungshilfe geplant. Der genaue Standort für die Querungshilfe ist unter Berücksichtigung des Höhenunterschieds zwischen Gehweg und Fahrbahn im Bereich der Kita noch festzulegen. Im Zuge des Kita-Neubaus ist an der Stuttgarter Straße außerdem die Einrichtung von Pkw-Stellplätze zum Bringen/Holen der Kinder geplant.



3. Fußgängerüberweg Stuttgarter Str. 118 (Bereich Bushaltestelle „Engelberg“)

Es ist beabsichtigt, zwischen den beiden Bushaltestellen „Engelberg“ auf Höhe Stuttgarter Straße 118 einen FGÜ anzulegen. Durch eine vorgezogene Aufstellfläche wird die Sicht auf die Straßenseite optimiert (Abb. 1). Die Anordnung eines FGÜ muss in Anlehnung an die geltenden FGÜ-Richtlinien sowie der Beteiligung der Polizei erfolgen. Die Straßenverkehrsbehörde ist bereits eingebunden und prüft die Möglichkeit zur Umsetzung. Auf Grund der örtlichen Verhältnisse ist auch die Notwendigkeit einer Geschwindigkeitsreduktion auf Tempo 30 zu prüfen.



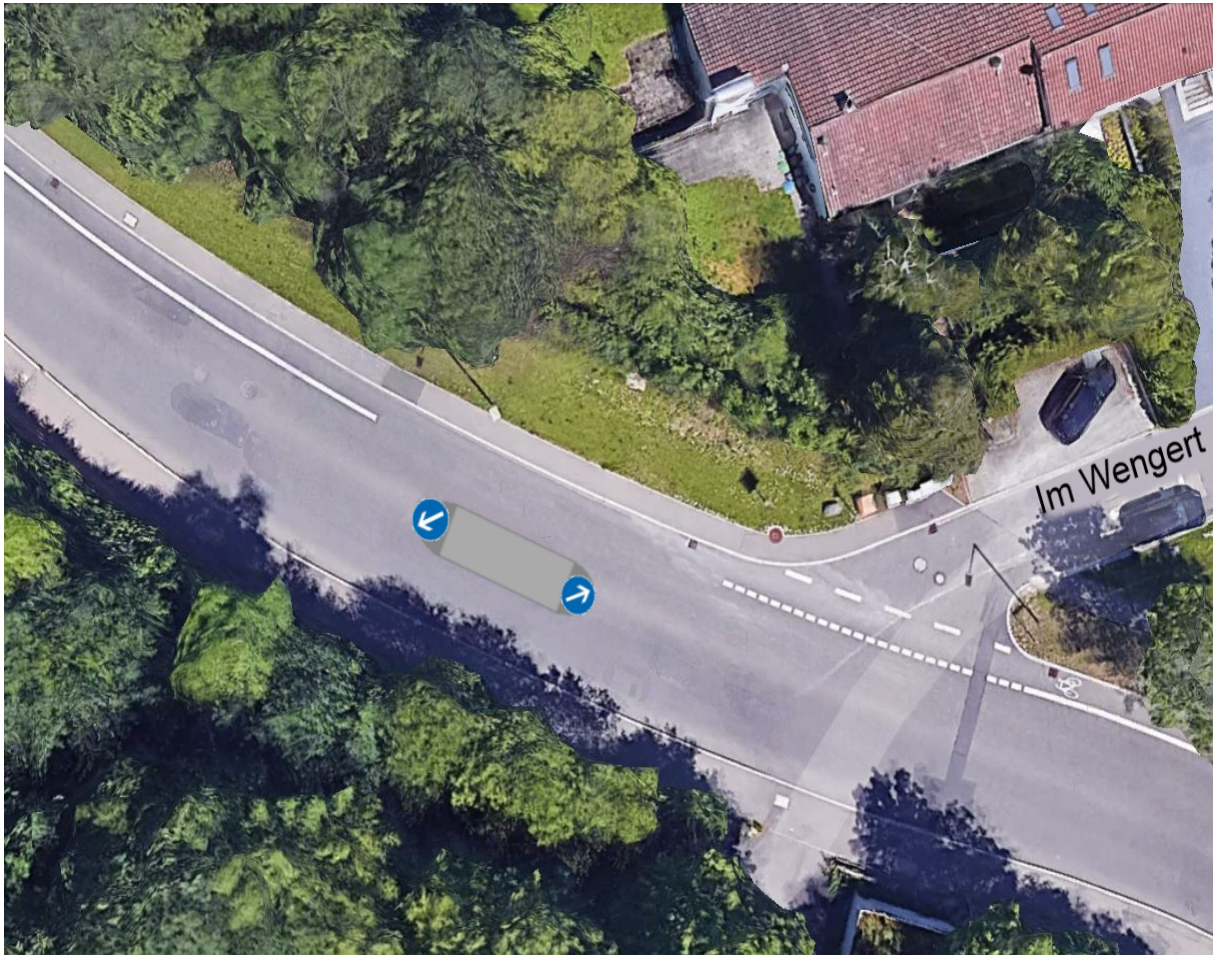
(Abb. 1)



(Abb. 2)

4. Mittelinsel Stuttgarter/Einmündung Im Wengert

Unterhalb der Einmündung Stuttgarter Straße/Im Wengert ist der Einbau einer Mittelinsel geplant. Durch die zusätzliche Querungsstelle gelangen Fußgänger direkt zur weiteren Wegeverbindung zum Engelbergturm. Die rechtlichen Rahmenbedingungen (Straßenquerschnitt, Sichtbeziehungen) gem. RAST 06 sind erfüllt.



Anlage/n
Keine

2021/077

öffentlich


Dezernat III
TiefbauamtBauverwaltungs- und
BauordnungsamtBezugsvorlagen:
2019/023, 2018/107

Beratungsfolge	Ö / N
Planungsausschuss (Entscheidung)	Ö

Vergabe des Ausbaus eines Gehweges an der Wasserbachstraße in Leonberg-Silberberg.

Beschlussvorschlag

Die Ausführung der Baumaßnahme „Ausbau eines Gehwegs an der Wasserbachstraße in Silberberg“ wird an die Firma **STRABAG GmbH, Alte Poststraße 16, 72250 Freudenstadt** zu ihrem Angebot vom 02.03.2021 mit der Bruttoangebotssumme von **113.237,26 EUR** vergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
754100277001 Fußwegenetz Bahnunterführung Silberberg	2021	170.000	113.238	Die Mittel sind im Haushaltsplan 2021 veranschlagt.

Bei der Maßnahme handelt es sich um die Fortsetzung einer bereits begonnenen Maßnahme. Für diese Maßnahme waren im Haushaltsplan 2020 bereits Mittel in Höhe von 170.000 EUR veranschlagt. Die Vergabe in der Interimszeit ist deshalb möglich.

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Entlang der Wasserbachstraße in Silberberg im Bereich der Bahnunterführung wird ein einseitiger 1,5m breiter Fußweg, zum Verbinden der Gebiete beiderseits der Bahnlinie mit der S-Bahn-Station, erstellt.

Der Fußweg beginnt unmittelbar vor der Bahnunterführung bei der Einmündung des Fuß- und Radwegs des Drosselwegs und verläuft bis zum bestehenden Gehweg im Bereich der Stellplätze beim Haltepunkt „Rutesheim“ der S-Bahn.

Folgende Arbeiten fallen an:

210 m ³	Aushub,
200 m ²	Asphalttrag- und Deckschicht im Gehweg,
90 m ²	Asphalttrag- und Deckschicht in der Fahrbahn,
270 lfm	Betonbordstein,
43 lfm	Mauer aus Mauerscheiben.

In der Planungsausschusssitzung am 21.03.2019 wurde die Verwaltung mit der Ausschreibung der Maßnahme beauftragt.

Daraufhin wurde im Juni 2019 die Maßnahme erstmalig ausgeschrieben.

Nach eingehender, sachgerechter Angebotsprüfung und Wertung (§§ 16ff VOB/A) der damals eingegangenen Angebote entsprach kein Angebot den hinreichend untermauerten Preisvorstellungen des Auftraggebers wodurch mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln eine abschließende Finanzierbarkeit der Maßnahme zu den Angebotspreisen nicht gesichert war. Da auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis der Zuschlag nicht erteilt werden (§ 16d Abs.1 Nr.1 VOB/A) darf, wurde diese Ausschreibung aufgehoben.

Im Haushalt 2020 wurde daraufhin sicherheitshalber eine höhere Budgetsumme (siehe verfügbares Budget 2021) veranschlagt. Diese Summe wurde auch im Haushaltsplan 2021 neuveranschlagt.

Im Frühjahr 2021 wurde die Maßnahme nunmehr, zu einem günstigeren Zeitraum, erneut ausgeschrieben. Das Ergebnis dieser Ausschreibung steht nun zur Vergabe an.

Vergabevorschlag:

Im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung wurden die Bauarbeiten zum Ausbau eines Gehwegs an der Wasserbachstraße ausgeschrieben.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden daraufhin von insgesamt 10 Firmen (Bewerbern) angefordert bzw. abgeholt.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist (Submissionstermin) am 02.03.2021, 10:00 Uhr lagen 5 Angebote (Bieter) vor.

Durch das Tiefbauamt sowie das Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt der Stadt Leonberg wurde daraufhin die Prüfung und Wertung der Angebote (§16 ff VOB/A) vorgenommen. Die Wertungsstufen stellen sich wie folgt dar.

➤ **Wertungsstufe I (Formale Prüfung - Ausschlüsse von der Wertung):**

Es musste kein Hauptangebot nach § 16 VOB/A, nach den Bewerbungsbedingungen oder aus sonstigen Gründen von der Angebotswertung ausgeschlossen werden.

➤ **Wertungsstufe II (Eignung der Bieter):**

Es wurde kein Angebot nach § 16b Abs. 1 VOB/A im Rahmen der Eignungsprüfung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) von der weiteren Angebotswertung Ausgeschlossen.

➤ **Wertungsstufe III (Prüfung der Angebotspreise und fachtechnische Prüfung):**

Nach § 16c VOB/A musste kein Angebot aufgrund rechnerischer, technischer bzw. wirtschaftlicher Prüfung von der weiteren Wertung ausgeschlossen werden.

➤ **Wertungsstufe IV (Auswahl des annehmbarsten Angebots):**

In der engeren Wahl verbleiben somit 5 Hauptangebote.

Nach den Wertungsstufen I bis IV ergibt sich die in der vertraulichen Anlage aufgeführte Biiterrangfolge. Eventuelle Rechenfehler, Abgebote, Sondervorschläge, Nebenangebote und Nachlässe wurden hierbei im jeweiligen Angebotsendpreis berücksichtigt.

Nach § 16d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A stellt das Angebot der Firma **STRABAG GmbH, Alte Poststraße 16, 72250 Freudenstadt** unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen, gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkten das wirtschaftlichste und annehmbarste dar.

Es wird vorgeschlagen, auf dieses – im Sinne der VOB/A – wirtschaftlichste Angebot der Firma **STRABAG GmbH, Alte Poststraße 16, 72250 Freudenstadt** vom 02.03.2021 mit einer Angebotssumme von **113.237,26 EUR/brutto** den Zuschlag zu erteilen.

Anlage/n

- 1 Anlage Bierrangfolge (vertraulich)

2020/151-01

öffentlich



Dezernat III
Tiefbauamt

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	Ö / N
Planungsausschuss (Entscheidung)	Ö

Treppenanlage Gerlinger-/Neue Ramtelstraße, Genehmigung der Planung

Beschlussvorschlag

1. Die fehlende Barrierefreiheit der bisherigen Planung wird zur Kenntnis genommen. Aus Aufwands- und Kostengründen wird dennoch auf eine normgerechte Rampe verzichtet. Für Kinderwagen werden Anrampungen an der Treppe erstellt.
 1. Der Planung zum Bau der nicht barrierefreien **Verbindungstreppe** Gerlinger Straße / Neue Ramtelstraße, auf der Grundlage der Pläne des Büros Philipp + Peter Treuchtlinger GbR aus Oberboihingen, vom 02.04.2020 wird zugestimmt.
 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme in 2021 auszuschreiben und entsprechend der Wertgrenzen nach Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan zu vergeben.
- 1.1 **Alternative 1:** Der Planung der **Verbindungstreppe** Gerlinger Straße / Neue Ramtelstraße, auf der Grundlage der Pläne des Büros Philipp + Peter Treuchtlinger GbR aus Oberboihingen, vom 02.04.2020 wird zugestimmt. Zur Erreichung einer Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Personen soll **ergänzend** eine **1,5m breite Rampe mit 6% Längsneigung** errichtet werden. Mit der erforderlichen zusätzlichen Planungsleistung zum Bau einer die bisherige Planung der Treppenanlage ergänzenden Rampe wird das Büro Philipp + Peter Treuchtlinger Gbr aus Oberboihingen, welches schon die bisherige Planung durchgeführt hat, nach Bereitstellung der Mittel im entsprechenden Haushaltsplan, beauftragt.
- 1.2 **Alternative 2:** Die bestehende Planung wird verworfen! Stattdessen soll eine **3,0m breite Rampe mit 6% Längsneigung für Fußgänger und Radfahrer** von der Gerlinger Straße zur Neuen Ramtelstraße im Bereich des katholischen Gemeindezentrums (Edith Stein Haus) erstellt werden. Die Verwaltung wird beauftragt für die erforderliche Planungsleistung zum Bau einer solchen Rampe nach HOAI Angebote mehrerer Ingenieurbüros einzuholen und entsprechend der Wertgrenzen nach Bereitstellung der Mittel im entsprechenden Haushaltsplan zu vergeben.

- 1.3 **Alternative 3:** Die bestehende Planung wird verworfen! Stattdessen soll eine **3,0m breite Rampe mit bequemer 4% Längsneigung für Fußgänger und Radfahrer** von der Gerlinger Straße zur Neuen Ramtelstraße im Bereich des katholischen Gemeindezentrums (Edith Stein Haus) erstellt werden. Die Verwaltung wird beauftragt für die erforderliche Planungsleistung zum Bau einer solchen Rampe nach HOAI Angebote mehrerer Ingenieurbüros einzuholen und entsprechend der Wertgrenzen nach Bereitstellung der Mittel im entsprechenden Haushaltsplan zu vergeben.
- 1.4 **Alternative 4:** Die bestehende Planung wird verworfen! Stattdessen soll eine **3,0m breite Rampe mit 6% Längsneigung für Fußgänger und Radfahrer** von der Gerlinger Straße zur Neuen Ramtelstraße **im Bereich des Salzlagers** erstellt werden. Die Verwaltung wird beauftragt für die erforderliche Planungsleistung zum Bau einer solchen kostengünstigeren Rampe, mit jedoch längerem Laufweg, nach HOAI Angebote von Ingenieurbüros einzuholen und entsprechend der Wertgrenzen nach Bereitstellung der Mittel im entsprechenden Haushaltsplan zu vergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

JA

NEIN

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
754100197002 Treppenanlage Gerlinger- /Neue Ramtelstraße	2021	130.000	130.000	Die Mittel sind im Haushaltsplan 2021 veranschlagt.

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

In der Böschung zwischen der Gerlinger- und der Neuen Ramtelstraße soll eine direkte fußläufige Verbindung von der Gerlinger Straße zum Bereich des ALDI in der Ulmer Straße hergestellt werden.

Diese Verbindung beginnt an der Kreuzung Neue Ramtel- Ulmer Straße bei der lichtsignalgeführten Fußgängerquerung und endet in der Gerlinger Straße gegenüber dem katholischen Gemeindezentrum (Edith Stein Haus).

Die ursprüngliche Planung hierzu hat eine nicht barrierefreie Treppe als Verbindung vorgesehen. Da dies für mobilitätseingeschränkte Personen problematisch ist wurden verschiedene Varianten geprüft:

- **Bestehende Planung:** Bau der Treppenanlage gemäß der ursprünglichen Planung als nicht barrierefreie fußläufige Verbindung. Mobilitätseingeschränkte Personen müssen weiterhin den Umweg über die Gerlinger Straße bis zum Salzlager und zurück entlang der Neuen Ramtelstraße nutzen. Die Treppe hat eine Gesamtlänge von ca. **10m**. Für Kinderwagen werden schmale nicht barrierefreie steile Anrampungen an der Treppenanlage erstellt.
Für mobilitätseingeschränkte Personen verlängert sich dieser Weg aufgrund der fehlenden normgerecht barrierefreien Rampe auf **390m** Gesamtlänge (bisheriger Weg). Gemäß Kostenberechnung durch das Tiefbauamt sowie des Büros Philipp + Peter Treuchtlinger GbR werden bei dieser Variante voraussichtlich Baukosten (Brutto) in Höhe von **130.000 EUR** entstehen.

Die Planung dieser Variante liegt zur Genehmigung vor.

Die geplante Treppe besteht aus insgesamt 18 Stufen mit einem Zwischenpodest. Sie überwindet einen Höhenunterschied von 2,80m. Die Treppe ist 3m breit mit einer Kinderwagenrampe. Links und rechts neben der Treppe wird die Böschung angeglichen. Im Bereich des Zwischenpodests wird ein Beleuchtungsmast aufgestellt. Links und rechts der neuen Treppe wird eine neue Böschung ausgebildet und mit verschiedenen Blühsträuchern, die sich stufenweise an den Bestand anpassen, bepflanzt.

- Alternative 1: Bau der Treppenanlage wie geplant, sowie ergänzend Bau einer 1,5m schmalen Rampe mit 6% Längsneigung welche ausschließlich für mobilitätseingeschränkte Personen vorgesehen ist. Für Radfahrer ist diese Rampe aufgrund ihrer Breite nicht nutzbar. Die Treppe hat eine Gesamtlänge von ca. **10m**.. Für mobilitätseingeschränkte Personen verlängert sich dieser Weg aufgrund der Rampe auf **60m** Gesamtlänge.
Nach einer groben Kostenschätzung durch das Tiefbauamt werden bei dieser Variante voraussichtlich Baukosten (Brutto) in Höhe von **185.000 EUR** für die Treppe und die ergänzende Rampe entstehen.
Die bereits erstellte Planung der Treppenanlage könnte hierfür übernommen werden. Es müsste lediglich eine ergänzende Planung für die Rampe erstellt werden.
- Alternative 2: Statt einer Treppenanlage wird eine großzügige 3,0m breite barrierefreie Rampe mit 6% Längsneigung für den fußläufigen Verkehr und den Radverkehr angelegt. Die Rampe hat eine Gesamtlänge von **60m**.
Nach einer groben Kostenschätzung durch das Tiefbauamt werden bei dieser Variante voraussichtlich Baukosten (Brutto) in Höhe von **186.000 EUR** entstehen.
Die bisherige Planung würde hierbei komplett verworfen. Es müsste eine neue Planung, beginnend ab einer erneuten Grundlagenermittlung LP1 erstellt werden.
- Alternative 3: Statt einer Treppenanlage wird eine großzügige nicht zu steile 3,0m breite barrierefreie Rampe mit nur 4% Längsneigung für den fußläufigen Verkehr und den Radverkehr angelegt. Diese Variante unterscheidet sich von Variante c durch eine flachere Rampe mit geringerer Längsneigung.
Die Rampe hat eine Gesamtlänge von **90m**. Durch die relativ große Länge der Rampe werden umfangreiche Stützmauern erforderlich. Ein großer Teil des Bestehenden Bewuchses entfällt dadurch.
Nach einer groben Kostenschätzung durch das Tiefbauamt werden bei dieser Variante voraussichtlich Baukosten (Brutto) in Höhe von **230.000 EUR** entstehen.
Die bisherige Planung würde hierbei komplett verworfen. Es müsste eine neue Planung, beginnend ab einer erneuten Grundlagenermittlung LP1 erstellt werden.
- Alternative 4: Auf den Bau einer direkten fußläufigen Verbindung wird aus Aufwands- und Kostengründen verzichtet. Alle Fußgänger und Radfahrer müssen weiterhin den Umweg über die Gerlinger Straße bis zum Salzlager und zurück entlang der Neuen Ramtelstraße nutzen. Es wird lediglich im Bereich des Salzlagers gegenüber der August Lämmle Schule eine kleinere und deutlich kostengünstigere Rampe errichtet. Diese folgt in ihrem Verlauf einem in diesem Bereich bestehenden Trampelpfad.
Die Wegstrecke vom katholischen Gemeindezentrum (Edith Stein Haus) zur lichtsignalgeführten Fußgängerquerung in der Neue Ramtelstraße beträgt dann für Fußgänger und Radfahrer ca. **250m**. Es werden somit nur ca. 140m Fußweg eingespart.
Nach einer groben Kostenschätzung durch das Tiefbauamt werden bei dieser Variante voraussichtlich Baukosten (Brutto) in Höhe von **50.000 EUR** entstehen. Die bisherige Planung würde hierbei komplett verworfen. Es müsste eine neue Planung, beginnend ab einer erneuten Grundlagenermittlung LP1 erstellt werden.

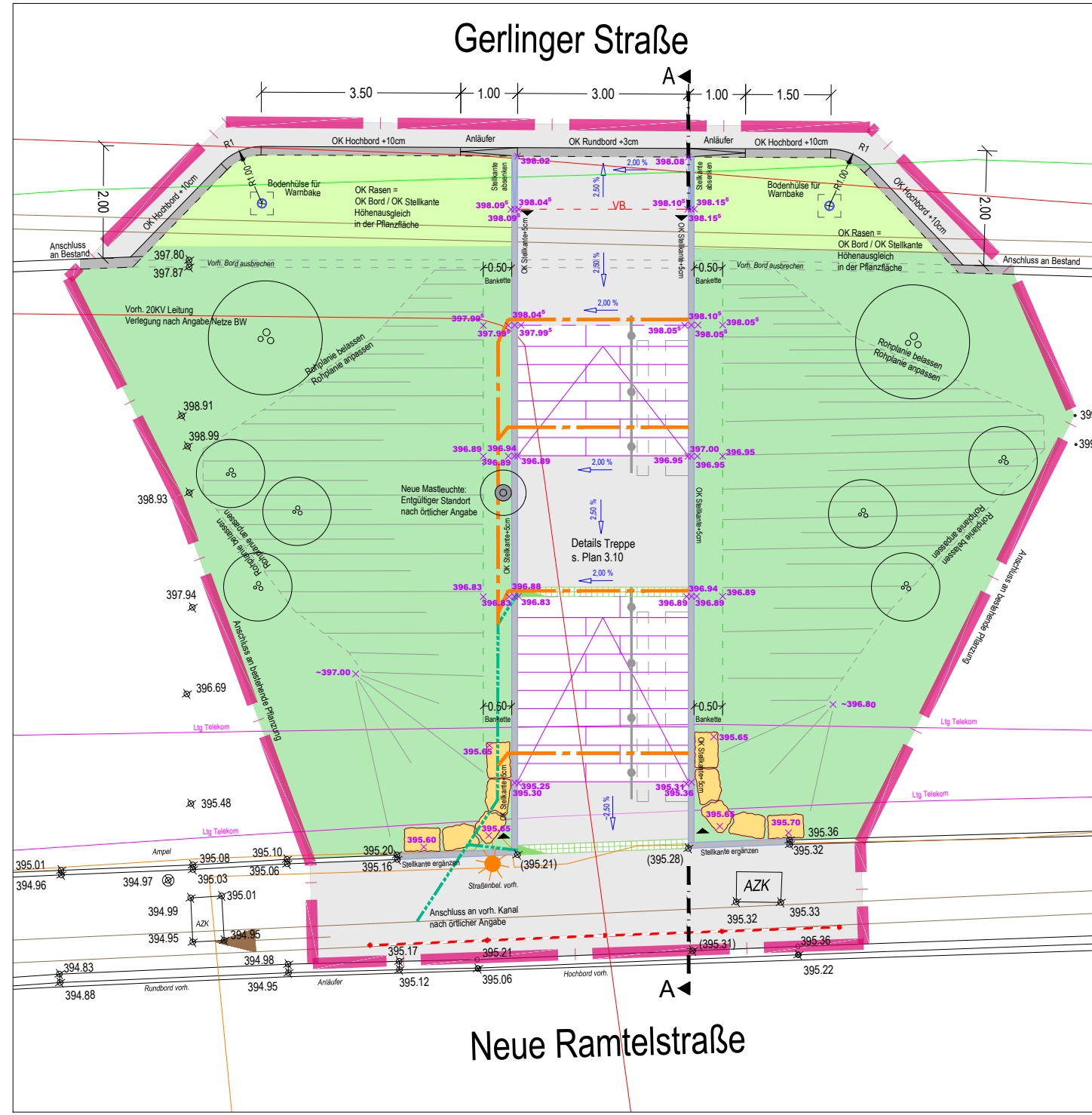
	Die Varianten im Vergleich					
	Bestand	Planung Treppe	Alternative 1 Treppe mit schmaler Rampe 6%	Alternative 2 breite Rampe 6%	Alternative 3 breite Rampe 4%	Alternative 4 Rampe bei Salzlager
Laufweg mit Stufen	-	10m	10m	-	-	-
Laufweg barrierefrei	390m	390m	60m	60m	90m	250m
Kinder- wagen- geeignet	ja	eingeschränkt	ja	ja	ja	ja
Rollstuhl- geeignet	ja	nein	ja	ja	ja	ja
Radfahrer- geeignet	ja	nein	nein	ja	ja	ja
Kosten	-	130.000 EUR	185.000 EUR	186.000 EUR	230.000 EUR	50.000 EUR

Anlage/n

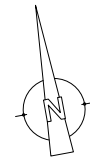
- 2 Lageplan (öffentlich)
- 3 Längsschnitt (öffentlich)
- 4 Alternative 1 (öffentlich)
- 5 Alternative 2 (öffentlich)
- 6 Alternative 3 (öffentlich)
- 7 Alternative 4 (öffentlich)

Gerlinger Straße

Neue Ramtelstraße



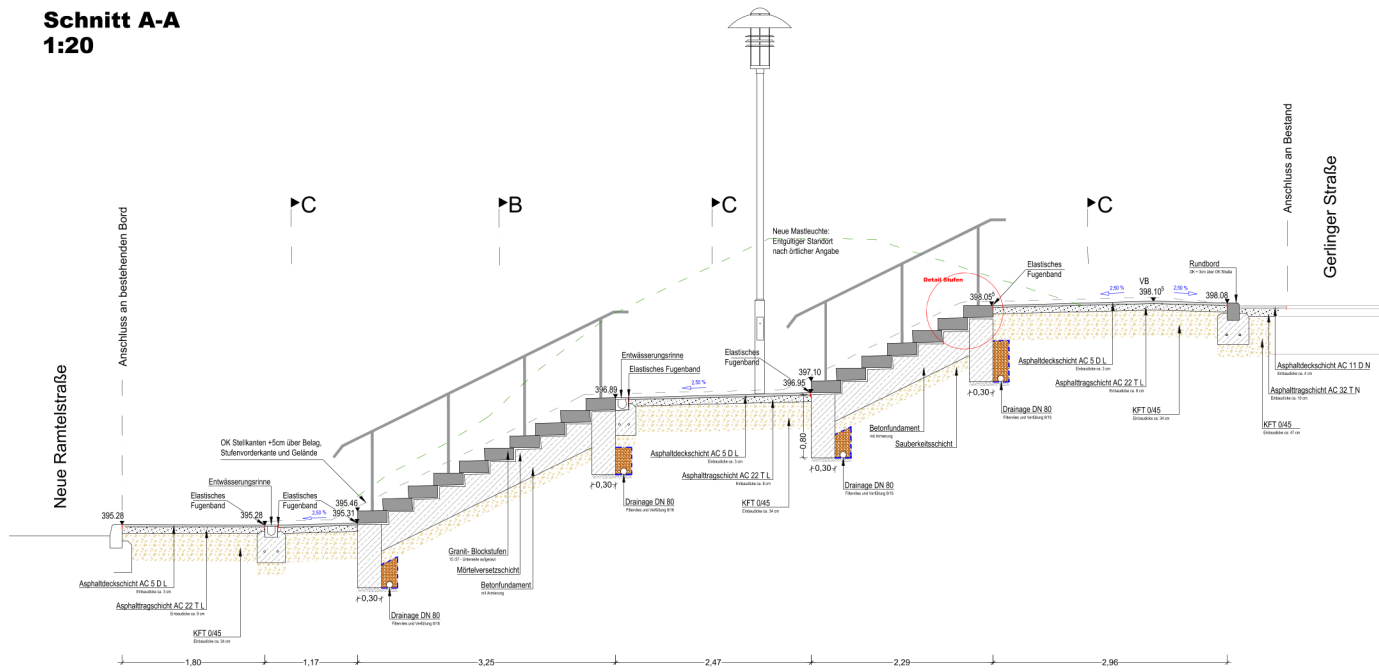
- Pflanzung neu
- Rasen neu
- Asphaltbelag neu
- Stellkante neu
- Hoch- / Rundbord neu
- Entwässerungsrinne / Sinkkasten neu
- Entwässerungsleitung neu
- Drainage neu
- ⊙ Solitärsträucher neu
- ← 6% Oberflächengefälle
- ⊗ 274.56 Bestandshöhen
- ⊗ 274.54 Planungshöhen
- ⊕ Bodenhilfen
- ☀ Vorh. Beleuchtung
- ⊙ Neue Beleuchtung
- Bearbeitungsgrenze



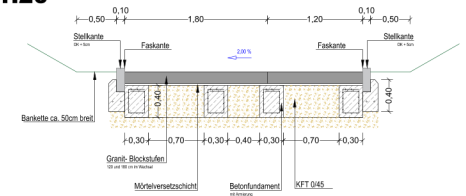
Innerhalb der Baugrenzen Verlaufen diverse Leitungen u.a. 20 KV.
 Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur nachrichtlich in den Plan übernommen,
 erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Korrektheit und sind vor Baubeginn
 durch den AN zu erheben.

PROJEKT : Leonberg Verbindungstreppe Gerlinger Straße / Neue Ramtelstraße			
BAUHERR : Stadt Leonberg - Tiefbauamt			
ZEICHNUNG : Arbeitsplan			
MASSTAB: 1:50	DATUM: 02.04.2020	GEZEICHNET: PT / LA	PLAN NR.: 3.0
GEÄNDERT:			
PHILIPP + PETER TREUCHTLINGER GbR FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Beratung - Planung - Bauleitung 72644 OBERBOIHINGEN - DAIMLERSTRASSE 1 TEL. 07022 / 979 444-0 - FAX 07022 / 979 444-3 - info@PT-Landschaftsarchitekten.de			
VERFASSER:		GENEHMIGT:	
Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt und darf nicht ohne schriftliches Einverständnis des Urhebers kopiert oder verändert werden. P:\Projekt\1902 Leonberg\CAD\Planung\Arbeitsplanung\200402 Arbeitsplanung.dwg			

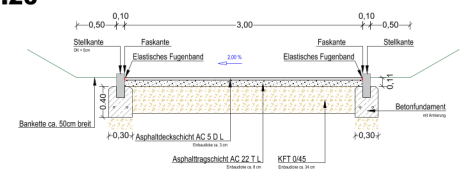
**Schnitt A-A
1:20**



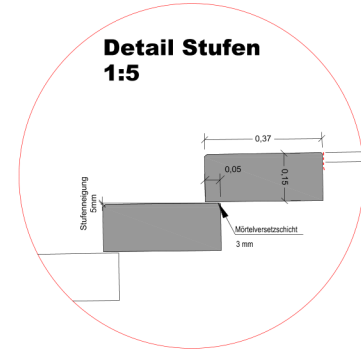
**Schnitt B-B
1:20**



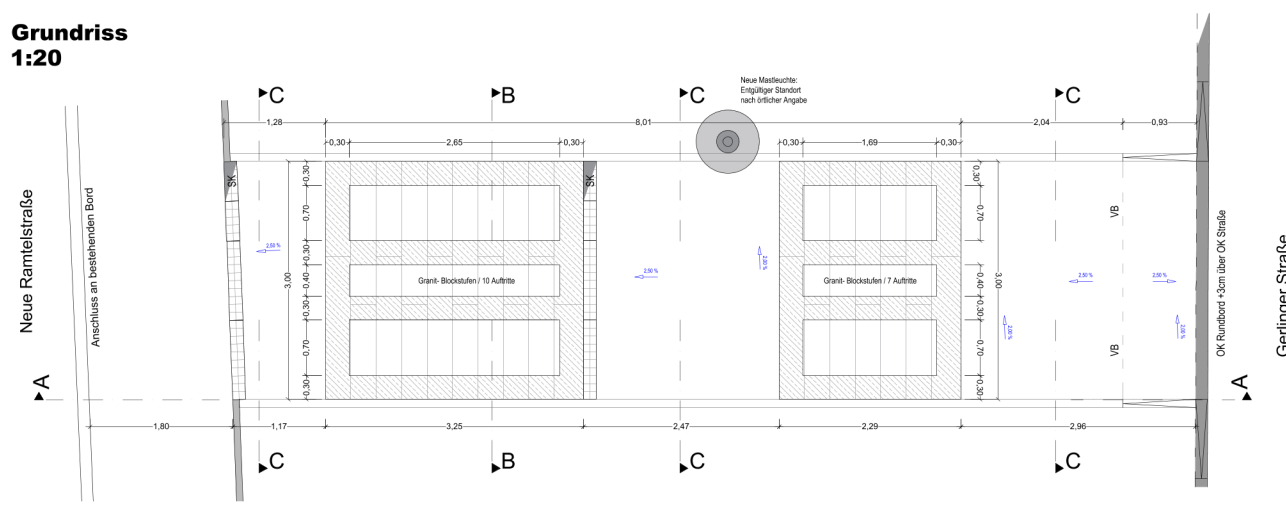
**Schnitt C-C
1:20**



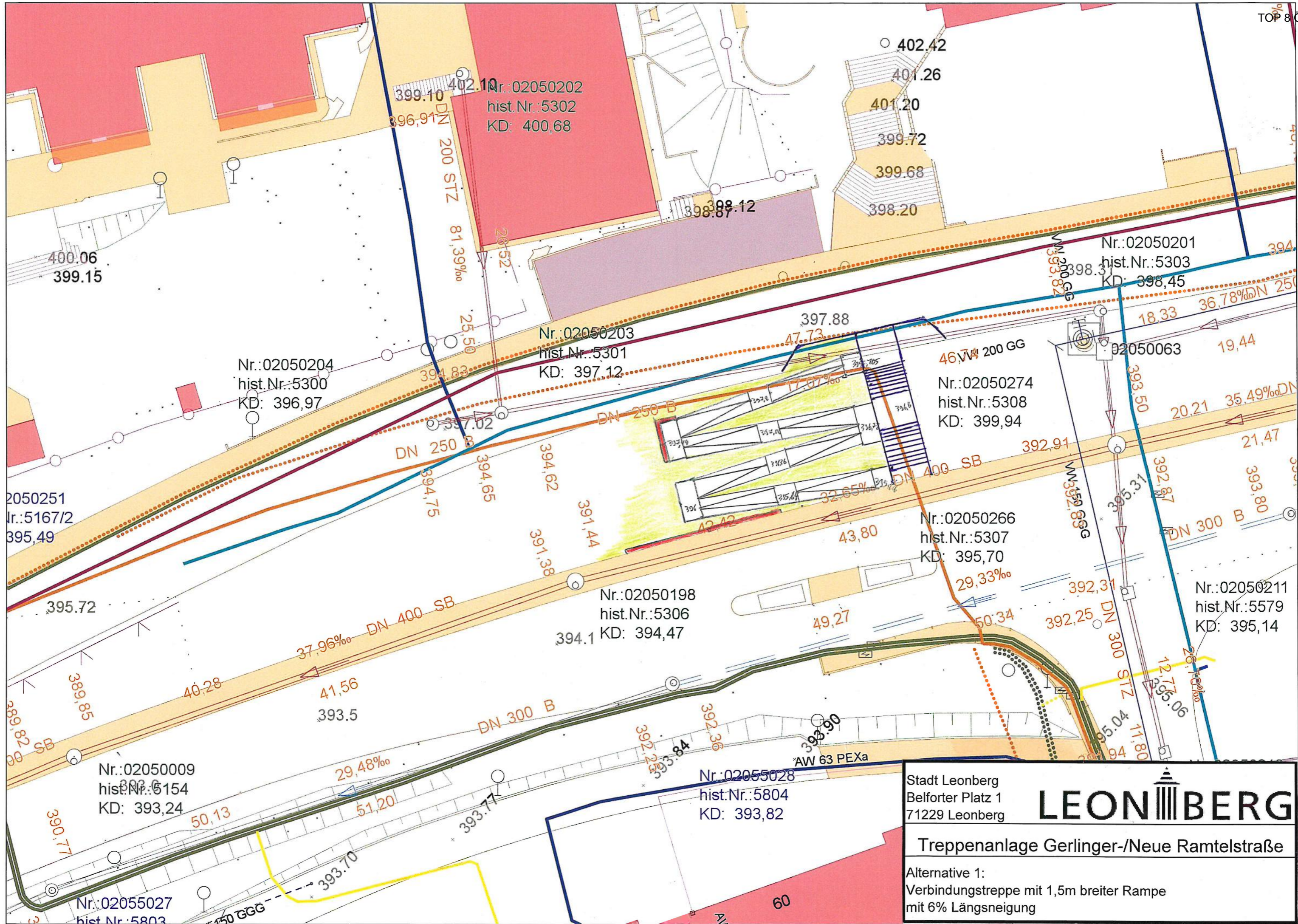
**Detail Stufen
1:5**



**Grundriss
1:20**



PROJEKT Leonberg Verbindungstreppe Gerlinger Straße / Neue Ramtelstraße			
BAUHERR Stadt Leonberg - Tiefbauamt			
ZEICHNUNG Schnitte / Fundamente Treppe			
Blatt / FS	Datum	Blatt / LA	Blatt / FS
1/20 / FS	02.04.2020	PT / LA	3-10
PHILIPP + PETER TREUCHTLINGER GbR FREIE LANDSCHAFTSARCHITECTEN Beratung - Planung - Bauleitung 72644 OBERBOIHINGEN - DAIMLERSTRASSE 1 TEL. 07122 / 979 444-0 - FAX. 07122 / 979 444-3 - info@P+P.Landschaftsarchitekten.de www.P+P.de			



Stadt Leonberg
 Belforter Platz 1
 71229 Leonberg

LEONBERG

Treppenanlage Gerlinger-/Neue Ramtelstraße

Alternative 1:
 Verbindungstreppe mit 1,5m breiter Rampe
 mit 6% Längsneigung

Nr.:02050202
 hist.Nr.:5302
 KD: 400,68

Nr.:02050201
 hist.Nr.:5303
 KD: 398,45

Nr.:02050203
 hist.Nr.:5301
 KD: 397,12

Nr.:02050204
 hist.Nr.:5300
 KD: 396,97

Nr.:02050274
 hist.Nr.:5308
 KD: 399,94

Nr.:02050266
 hist.Nr.:5307
 KD: 395,70

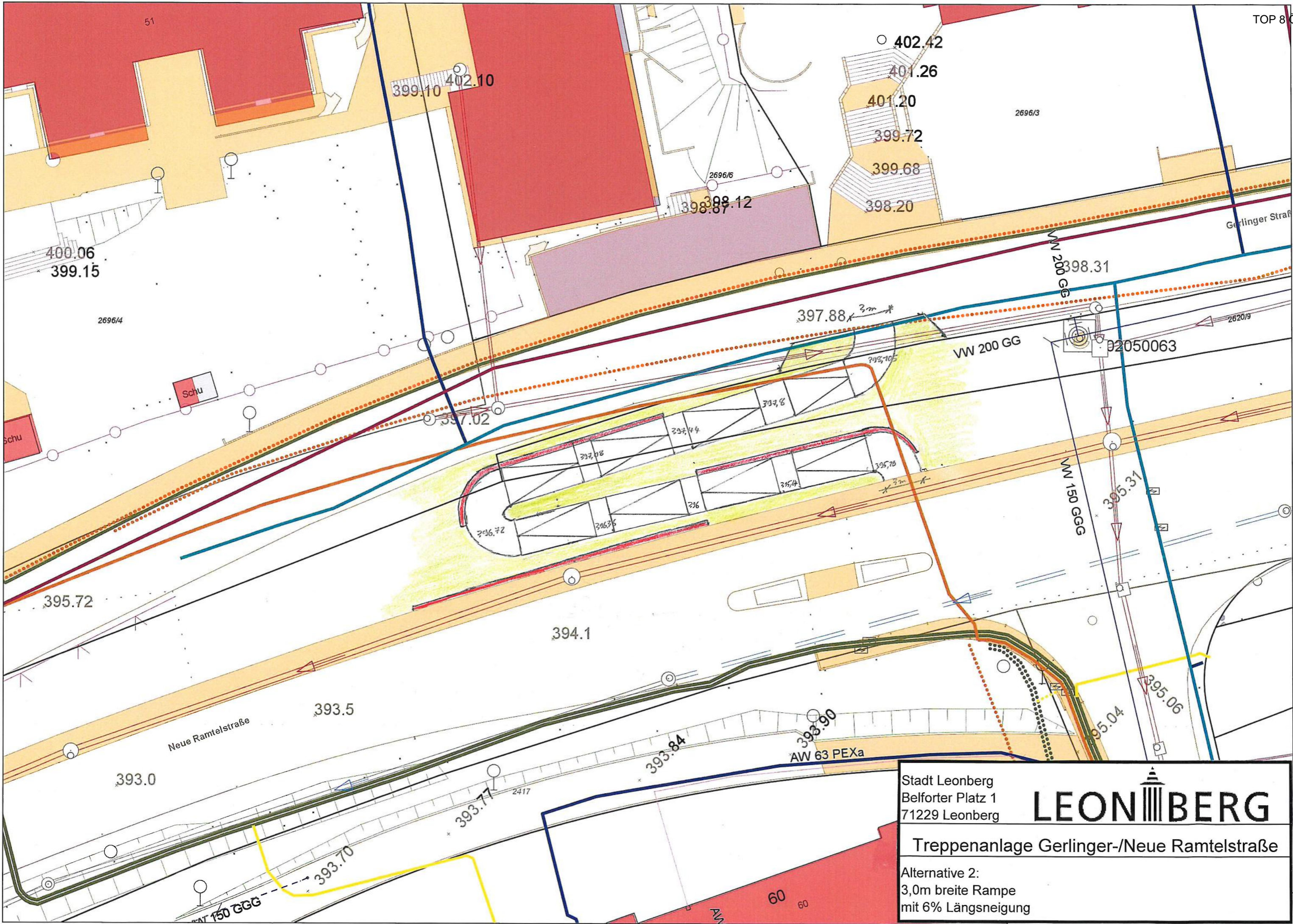
Nr.:02050198
 hist.Nr.:5306
 KD: 394,47

Nr.:02050009
 hist.Nr.:5154
 KD: 393,24

Nr.:02055027
 hist.Nr.:5803

Nr.:02055028
 hist.Nr.:5804
 KD: 393,82

Nr.:02050211
 hist.Nr.:5579
 KD: 395,14

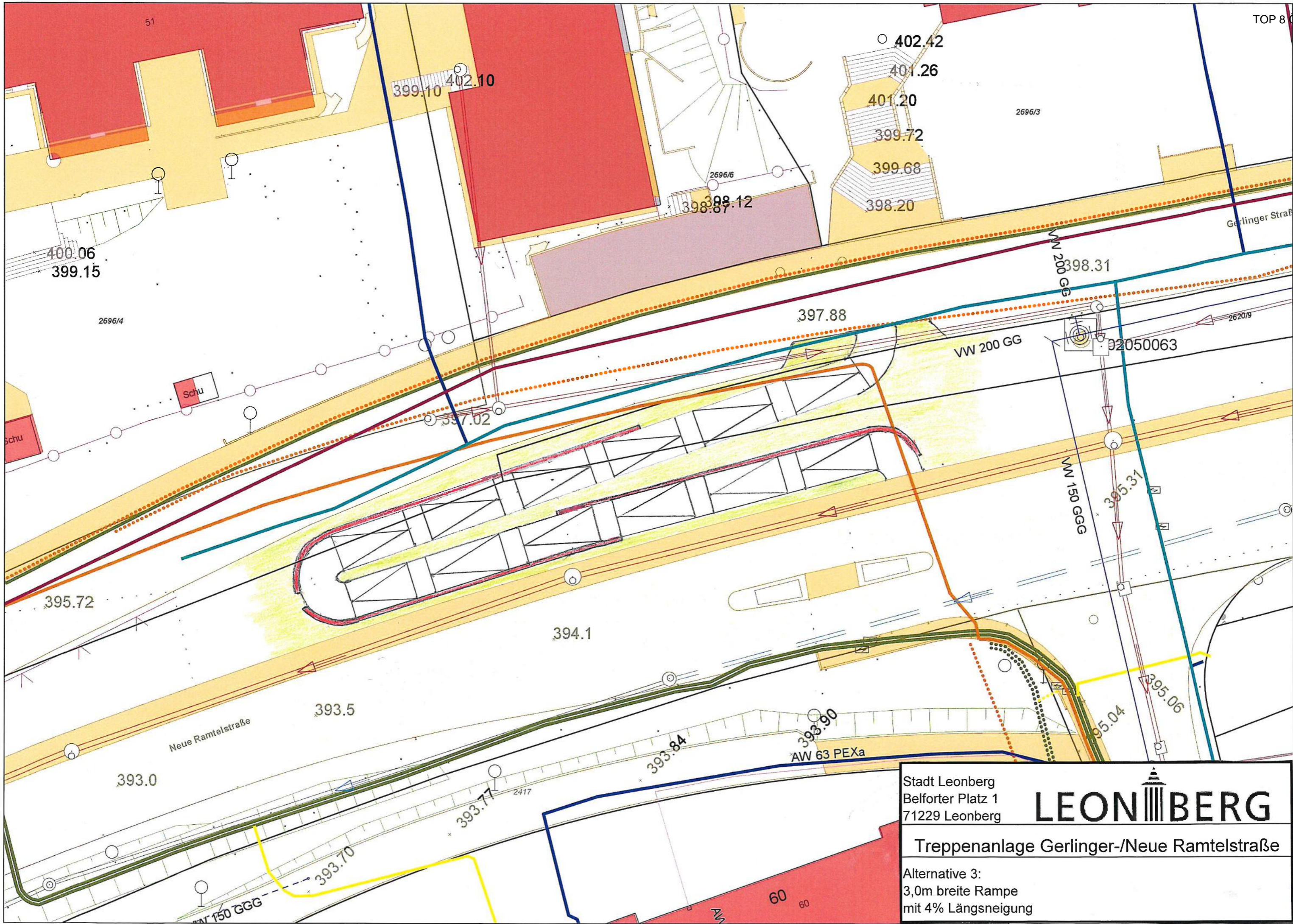


Stadt Leonberg
 Belforter Platz 1
 71229 Leonberg

LEONBERG

Treppenanlage Gerlinger-/Neue Ramtelstraße

Alternative 2:
 3,0m breite Rampe
 mit 6% Längsneigung




Stadt Leonberg
 Belforter Platz 1
 71229 Leonberg



Treppenanlage Gerlinger-/Neue Ramtelstraße

Alternative 3:
 3,0m breite Rampe
 mit 4% Längsneigung



	
Stadt Leonberg Belforter Platz 1 71229 Leonberg	
Treppenanlage Gerlinger-/Neue Ramtelstraße	
Alternative 4: 3,0m breite Rampe bei Salzlager mit 6% Längsneigung	
TOP 8 Ö	

2020/186

öffentlich

Dezernat III
Tiefbauamt

Ordnungsamt

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	Ö / N
Planungsausschuss (Entscheidung)	Ö

Ersatz von oberirdischen Altglascontainern in Leonberg durch Unterflursysteme - Pilotprojekt

Beschlussvorschlag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung von Unterfluraltglascontainern an der Ecke Neue Ramtel- Göppinger Straße nach Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan 2021 auszuschreiben und entsprechend der Wertgrenzen zu vergeben. Die Ausschreibung erfolgt nicht vor Ende der Interimszeit.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung von Unterfluraltglascontainern in der Bruckenbachstraße nach Bereitstellung der Mittel im entsprechenden Haushaltsplan auszuschreiben und entsprechend der Wertgrenzen zu vergeben. Die Umsetzung erfolgt im Zuge der Umgestaltung des Platzes.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung von Unterfluraltglascontainern in der Jahnstraße nach Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan 2021 auszuschreiben und entsprechend der Wertgrenzen zu vergeben. Die Umsetzung erfolgt im Zuge der Erschließung des Pandion-Geländes. Die Ausschreibung erfolgt nicht vor Ende der Interimszeit.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
754100817001 Pilotprojekt Altglas und Dosen	2021	80.000	80.000	Die Mittel für 2 Standorte sind im Haushaltsplan 2021 veranschlagt.
754100813001 Pilotprojekt Altglas und Dosen Kostenerstattung	2021	29.750	29.750	Einnahmen aus Kostenerstattung durch den Landkreis für 2 Standorte
Für die Umsetzung eines weiteren Standorts sind in den Folgejahren erneut 40.000,- im Haushalt 2022 zu veranschlagen				

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

In Landkreis Böblingen existieren derzeit zur Entsorgung von Altglas und Dosen nur oberirdische Sammelsysteme. An Ihren Standorten beanspruchen diese eine relativ große Fläche. Die hohen und unübersichtlichen Container sind zudem unansehnlich und gestalterisch unschön.

Unterflur-Altglascontainer sind Entsorgungssysteme, bei denen sich der Lagerraum des Aufnahmeguts unter der Oberfläche in Metallcontainern befindet. Oberirdisch befindet sich nur noch eine Einwurf Öffnung, die aufgrund ihrer verhältnismäßig geringen Größe relativ ansprechend und unauffällig gestaltet werden kann. Diese sichtbare Einwurf Öffnung besitzt nur noch die Größe eines kleinen Mülleimers.

Da der unterirdische Lagerraum unsichtbar ist kann er auch, ohne optisch zu Beeinträchtigungen zu führen, voluminöser und leistungsfähiger ausgeführt werden als entsprechende oberirdische Systeme. Begrenzt wird diese maximale Kapazität lediglich durch das Gewicht des Behälters und des Füllguts, da zur Entleerung das Anheben der unterirdischen Altglascontainer, wie bei den oberirdischen Behältern auch mit einem Kran erforderlich ist und somit die maximale Hubkraft des verwendeten Krans maßgeblich ist. Bei Verwendung der Fahrzeuge mit Ladekran des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Böblingen sind nach Angabe des Abfallwirtschaftsbetriebs Böblingen Behälter mit einer Größe von max. 3 m³ Füllmenge verwendbar.

Durch die gegenüber oberirdischen Systemen niedrigeren kleineren Einwurf Öffnungen ist ein barrierefreier Zugang für mobilitätseingeschränkte Personen gewährleistet. Unterflur Altglascontainer erzeugen im Sommer durch die unterirdische kühlere Lagerung des Füllguts weniger unangenehme Gerüche als oberirdische Behältnisse. Außerdem wird beim Einwurf durch die Abschirmung des Bodens weniger Lärm erzeugt. Bei der Entleerung besteht bezüglich des Lärms zum oberirdischen System kein Unterschied.

Aufgrund der Nachteile der oberirdischen Altglascontainer-Sammelsysteme beabsichtigt die Stadt Leonberg zusammen mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen in Leonberg an ausgewählten Stellen Unterflur Altglassammelsysteme als Pilotprojekt zu errichten. Zunächst sind hierfür 3 Standorte vorgesehen:

- Neue Ramtel Straße Ecke Göppinger Straße
Die bestehenden oberirdischen Altglascontainer im Bereich der Haltestelle werden durch Unterflurcontainer ersetzt. Die Umsetzung der Maßnahme kann nach Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan 2021 noch in diesem Jahr erfolgen. Für die bestehenden Altkleidercontainer wird ein Alternativstandort vorgeschlagen.
- Bruckenbachstraße gegenüber Sportgelände
Im Zuge der Umgestaltung des Platzes in diesem Bereich werden die oberirdischen Altglascontainer durch Unterflurcontainer ersetzt.
- Jahnstraße Ecke Strohgäustraße
Im Zuge der Bebauung des ehemaligen Sportgeländes werden Altglas Unterflurcontainer aufgestellt. Diese ersetzen die oberirdischen Altglascontainer an der Jahnstraße Ecke Strohgäustraße. Die Unterflurcontainer sind nicht Bestandteil des städtebaulichen Vertrags mit Pandion. Im Zuge des Ausbaus der Jahnstraße wird die Umsetzung der Maßnahme, nach Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan 2021, im Sommer erfolgen.

Die Metallcontainer der Unterflur-Systeme befinden sich in einem Betonschacht. Zur Entleerung werden die Container mit einem Kran aus dem Schacht angehoben und wie die oberirdischen Altglascontainer über einem LKW entleert.

Die vorgesehenen Unterflur Altglascontainer müssen daher die gleichen Kranaufnahmesysteme wie die bestehenden Altglascontainer des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Böblingen besitzen.

Die Stadt Leonberg errichtet zunächst die Unterflur Altglascontainer auf eigene Kosten. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen hat sich bereit erklärt hiervon die Kosten für die Metallcontainer samt Einwurf Öffnung und Aufnahmesystem für einen Kran der Stadt Leonberg zu erstatten. Bei der Stadt Leonberg verbleiben somit abschließend die Kosten für den Betonschacht, in dem sich der Metallcontainer befindet sowie die Kosten der Montage und die Tiefbauarbeiten.

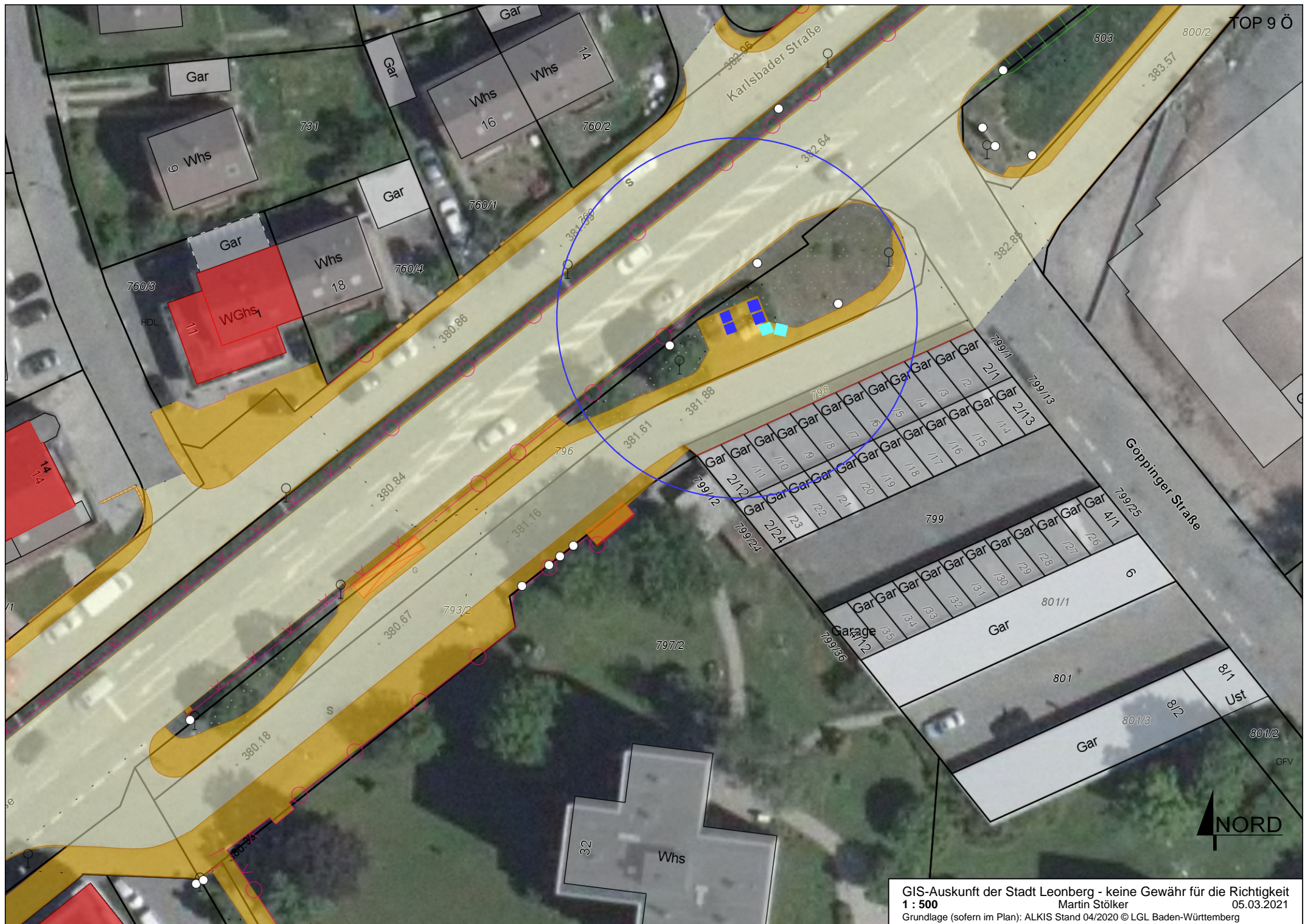
Pro Standort (jeweils 5 Unterflurcontainer) entstehen folgende Kosten:

Metallbehältnis mit Einwurf Öffnung	14.875 EUR
Betonschacht, Sicherheitsplattform, Montage	10.475 EUR
<u>Tiefbauarbeiten</u>	<u>14.650 EUR</u>
Summe pro Standort	40.000 EUR

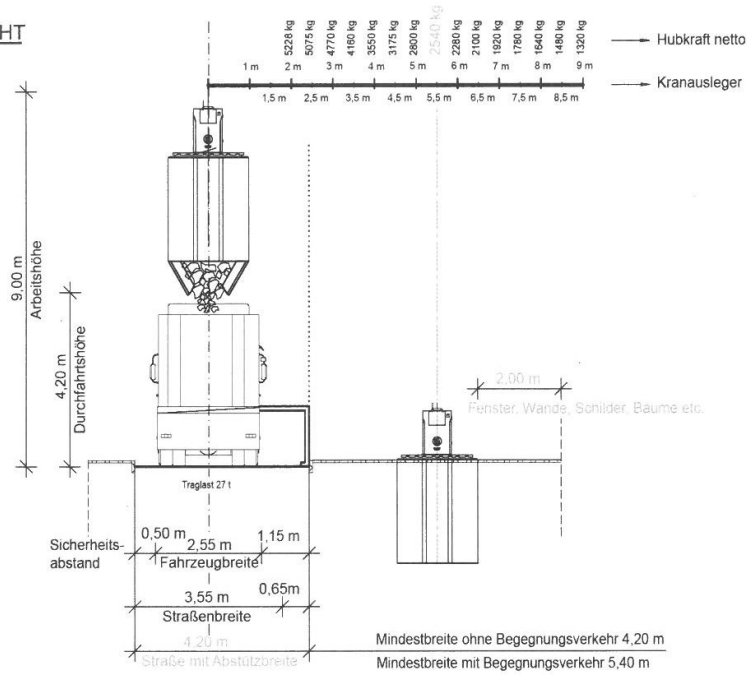
Anteil des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Böblingen pro Standort:	14.875 EUR
Anteil der Stadt Leonberg pro Standort:	25.125 EUR

Anlage/n

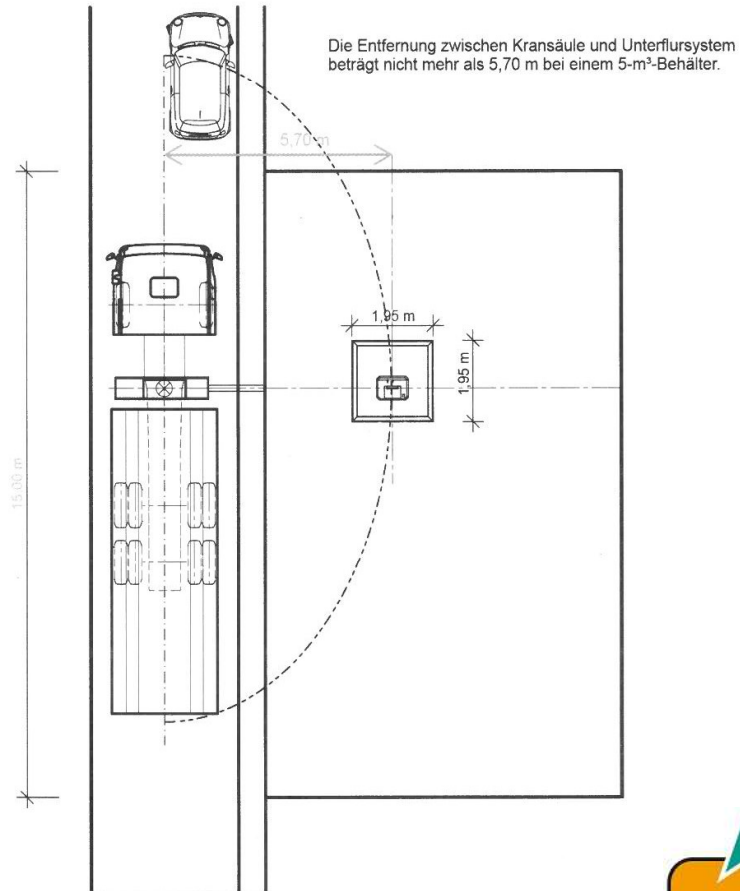
- 1 Bestandsplan Neue Ramtelstraße (öffentlich)
- 2 Abmessungen Behälter (öffentlich)
- 3 Einwurföffnung Beispiel1 (öffentlich)
- 4 Einwurföffnung Beispiel2 (öffentlich)



SEITENANSICHT



DRAUFSICHT





Stadt Bern 611
Umwelt- und Energieamt

Hauskehricht-Sammelstelle

Anleitung:

1. Karte an Lesefeld halten
2. Deckel öffnen
3. Sack einwerfen
4. Deckel schliesst automatisch

Nur Gebührensäcke einwerfen. Keine losen Gegenstände entsorgen!

Informationen unter
031 321 79 76
www.bern.ch/entsorgung

Danke für Ihre Rückmeldung

